



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 22. DEZEMBER 2008

STAATSANZEIGER

NR. 47 / SEITE 1993

Dieser Staatsanzeiger ist die letzte Ausgabe im Jahr 2008.
Die erste Ausgabe für 2009 erscheint am Montag, dem 12. Januar 2009.

INHALT

Seite	Seite	Seite
Staatskanzlei		Sonstige Veröffentlichungen
Verleihung des Verdienstordens des Landes Rheinland-Pfalz 1994	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern 1996	Satzung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2045
Erteilung eines Exequaturs an Frau María José Vignone Nieto, Generalkonsulin der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg 1994	Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern .. 1997	Bundesstraße (B) 47, neue Rheinbrücke in Worms (südlich parallel der „Nibelungenbrücke“) und höhenfreier Ausbau des Knotenpunktes B 9 / B 47 I. B. 47, Widmung der neuen Rheinbrücke in Worms II. B 9, Widmung von Verbindungsarmen mit Anschluss an Gemeindestraßen der Stadt Worms, I. Abschnitt 2045
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1994	Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau für das Sommersemester 2009 als Teil-Grundordnung 1997	Aufstufung der Gemeindestraßen „Moselallee“ und „Am Kalkofen“ zur Teilstrecke der Landesstraße (L) 202 in Treis-Karden 2046
Verleihung der Staatsmedaille des Landes Rheinland-Pfalz für besondere soziale Verdienste 1994	Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz für das Sommersemester 2009 2000	Satzung vom 8. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vom 19. Januar 2004 (genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport - Oberste Landesplanungsbehörde - am 3. Dezember 2008, Az.: 14 146-51:37*01) 2046
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Applied Physics an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen 2000	Achte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände .. 2047
Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2009 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer) 1994	Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master-Studiengang Archäologie ... 2005	Auflösung des Vereins „Die kleinen Strolche e.V.“, 67071 Ludwigshafen 2047
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften 2018	Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Basaltlavatagebau „Langacker“ auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Ochtendung, Verbandsgemeinde Maifeld, Landkreis Mayen-Koblenz 2047
Regelung der „Zusatzqualifikation zur personenbezogenen Versorgung und Betreuung von Menschen in Wohnformen mit Präsenzbedarf“ für den Ausbildungsberuf Hauswirtschaftlerin / Hauswirtschaftler .. 1995	Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Trier für das Sommersemester 2009 2035	Auflösung des Vereins MENDIGER KINDER-INITIATIVE e.V. .. 2048
Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Wettenleip GmbH, 60329 Frankfurt, Geschäftsräume in 67454 Hassloch, Rennbahnstraße 158) 1995	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Trier 2035	Auflösung des Vereins zur Förderung von Lebensberatung und beratungsnahen Aufgaben Neuwied e.V. (Bekanntmachung nach § 50 BGB) 2048
Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Wettenleip GmbH, 60329 Frankfurt, Geschäftsräume in 76863 Herxheim, St. Christopherusstraße) 1995	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Trier 2040	Haushaltssatzung des Rheinheßischen Elektrizitäts-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2008 2048
Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Wettenleip GmbH, 60329 Frankfurt, Geschäftsräume in 67059 Ludwigshafen, Wredestraße 17) 1995	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Trier 2044	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Umbau des Einmündungsbereiches der B 9 / L 425 in Worms) 2049
Kreisverwaltungen	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Trier 2045	Öffentliche Ausschreibungen 2049
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405 Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Rödern nach § 62 Abs. 2 WVG 1996	Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Worms für das Sommersemester 2009 2045	Stellenausschreibungen 2049
Hochschulen		Bekanntmachungen der Gerichte 2056
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern 1996		

Staatskanzlei

9728.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 2. Dezember 2008

Herr Ministerpräsident Beck hat folgenden Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Rheinland-Pfalz verliehen:

Herrn Abt em. Dr. Thomas Denter
Abtei Marienstatt

Herrn Julius Grünewald
Westhofen

Herrn Karl-Heinz Hopfensperger
Germersheim

Frau Professor Dr. Elke Lütjen-Drecoll
Spardorf

Herrn Professor Dr. Erich Muscholl
Mainz

Frau Jeanette Rott-Otte
Ludwigshafen am Rhein

Frau Dr. Sabine Schall
Neuhofen

Herrn Professor Dr. Gerhard Wegner
Mainz

Frau Ellen Wessinghage
Ingelheim am Rhein

Herrn Erwin Wortelkamp
Hasselbach

Frau Dr. Corina Zolle
Heidesheim

Mainz, den 2. Dezember 2008

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

9729.

Erteilung eines Exequaturs an Frau María José Vignone Nieto, Generalkonsulin der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 4. Dezember 2008 (01221-18/08)

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten Frau María José Vignone Nieto am 1. Dezember 2008 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ernesto Martínez Gariazo, am 7. Juni 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Mainz, den 4. Dezember 2008

Der Ständige Vertreter
des Chefs der Staatskanzlei
Walter Schumacher

9730.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 9. Dezember 2008

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten hat der Herr Bundespräsident folgende Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Herrn Professor Dr. Edwin Buchholz
Remagen

Herrn Professor Dr. Horst Walter Endriss
Remagen

Frau Yola Entz
Vallendar

Herrn Wolfgang Lauinger
Balduinstein

Frau Margareta Marx
Orenhofen

Frau Ruth Roth
Montabaur

Verdienstmedaille

Frau Christa Braun
Kirchberg

Frau Anita Groß
Lahnstein

Mainz, den 9. Dezember 2008

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

9731.

Verleihung der Staatsmedaille des Landes Rheinland-Pfalz für besondere soziale Verdienste

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 9. Dezember 2008

In Anerkennung seiner langjährigen und besonderen Verdienste im sozialen Bereich hat der Herr Ministerpräsident die Staatsmedaille des Landes Rheinland-Pfalz für besondere soziale Verdienste

Herrn Helmut Kress
Trierweiler

verliehen.

Mainz, den 9. Dezember 2008

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

9732.

Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2009 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 26. September 2008 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2009 gefasst:

§ 1

Kirchensteuer vom Einkommen

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2009.

b) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 - S 2447 A-99-001-07-441

(BStBl 2006 Teil I Seite 716) Gebrauch macht; Entsprechendes gilt ab 1. Januar 2007 bei der Pauschalierung der Einkommensteuer gemäß § 37b Abs. 2 EStG (Erlass des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 29. Dezember 2006, BStBl 2007 Teil I Seite 79).

§ 2

Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage** in EUR	Kirchgeld jährlich in EUR
1	30.000,- - 37.499,-	96,-
2	37.500,- - 49.999,-	156,-
3	50.000,- - 62.499,-	276,-
4	62.500,- - 74.999,-	396,-
5	75.000,- - 87.499,-	540,-
6	87.500,- - 99.999,-	696,-
7	100.000,- - 124.999,-	840,-
8	125.000,- - 149.999,-	1200,-
9	150.000,- - 174.999,-	1560,-
10	175.000,- - 199.999,-	1860,-
11	200.000,- - 249.999,-	2220,-
12	250.000,- - 299.999,-	2940,-
13	300.000 und mehr	3600,-

** Bemessungsgrundlage: vgl. Kirchensteuergesetz Rheinland-Pfalz § 5 Abs. 5 Satz 3

§ 3

Ortskirchensteuer nach Maßgabe
der Grundsteuermessbeträge

a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v.H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).

b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf besonderen Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.

II.

Vorstehenden Kirchensteuerbeschluss genehmige ich und setze die Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, den 26. September 2008

† Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2009 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 26. September 2008 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 11. November 2008

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt
Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Werner Widmann

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

9733.

Regelung der „Zusatzqualifikation zur personenbezogenen Versorgung und Betreuung von Menschen in Wohnformen mit Präsenzbedarf“ für den Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. November 2008 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter vom 30. Juni 1999 (BGBl. I S. 1495) und der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter vom 5. Juni 2007 (StAnz. Nr. 28 S. 1153) die folgende Regelung:

§ 1

Ziel der Zusatzqualifikation

Ziel der Zusatzqualifikation ist es, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die über das Ausbildungsbild der Hauswirtschafterin / des Hauswirtschafters hinausgehen und die auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Begleitung und Betreuung von Menschen mit besonderem Hilfebedarf vorbereiten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der Zusatzqualifikation ist die Teilnahme an dem Fortbildungsseminar und

1. eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter und eine anschließende praktische Tätigkeit in Wohnformen mit Präsenzbedarf,
2. eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter und ein Praktikum in einer Wohnform mit Präsenzbedarf mit einer Dauer von 240 Stunden oder
3. eine mindestens einjährige Berufspraxis in einer Wohnform mit Präsenzbedarf.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der Zusatzqualifikation sind der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Nachweise nach Absatz 1 vorzulegen.

(3) Die Zusatzqualifikation kann begleitend zur Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter erworben werden, sofern die Ausbildung nach der Zwischenprüfung im Einsatzgebiet in Wohnformen mit Präsenzbedarf erfolgt.

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der Zusatzqualifikation ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion der Nachweis über die Teilnahme am Fortbildungsseminar vorzulegen.

§ 3 Umfang und Inhalt der Zusatzqualifikation

Die Grundlage der Zusatzqualifikation ist das Schulungskonzept der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in der jeweils aktuellen Fassung. Das Schulungskonzept sieht vor, während der Fortbildung einschlägige Erfahrungen zu sammeln.

§ 4 Feststellung der Zusatzqualifikation

(1) Das Vorliegen der Zusatzqualifikation wird festgestellt, wenn nachgewiesen wird, dass die zu prüfende Person an der Zusatzqualifikation regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und praktische Erfahrungen im Umgang mit entsprechenden Personengruppen vorliegen.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn zu prüfende Person mindestens 75 vom Hundert des theoretischen Unterrichts im Rahmen der Zusatzqualifikation besucht hat.

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der Durchschnitt aller Leistungskontrollen auf der Grundlage des Schulungskonzepts innerhalb der Zusatzqualifikation mindestens ausreichend (50 vom Hundert) beträgt. Dabei darf nur eine Leistungskontrolle innerhalb eines Bausteins mit mangelhaft und keine mit ungenügend (weniger als 30 vom Hundert) bewertet sein.

(4) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Abschlussprüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt. Die §§ 39 bis 42 und 47 BBiG gelten entsprechend.

§ 5

Bescheinigung der Zusatzqualifikation

(1) Nach dem Bestehen der Zusatzqualifikation wird ein Zertifikat ausgestellt.

(2) Das Zertifikat beinhaltet mindestens folgende Angaben:

1. Name, Vorname und Geburtsdatum der geprüften Person,
2. Bezeichnung und Umfang der über das Ausbildungsbild der Hauswirtschafterin / des Hauswirtschafters hinausgehenden erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. Zusatzqualifikation mit Erfolg bestanden und
4. Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einer oder eines Beauftragten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Regelung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Regelung vom 24. September 2007 (StAnz. Nr. 41 S. 1699) außer Kraft.

Trier, den 13. November 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Wolfgang K o n d e r

Genehmigt gemäß § 9 BBiG in Verbindung mit § 47 BBiG:

Mainz, den 27. November 2008

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Im Auftrag
Doris B a r t e l m e s

9734.

Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Wettenleip GmbH, 60329 Frankfurt, Geschäftsräume in 67454 Hassloch, Rennbahnstraße 158)

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2008, Az.: 451-101, wurde der Wettenleip GmbH, Kaiserstraße 42, 60329 Frankfurt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Alexander Leip, die Erlaubnis erteilt, nach § 2 Rennwett- und Lotteriegengesetz (RwLG) gewerbsmäßig Wetten auf Leistungsprüfungen für Pferde (Pferderennen) in den Geschäftsräumen in 67454 Hassloch, Rennbahnstraße 158, entgegenzunehmen und zu vermitteln. Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013.

Trier, den 5. Dezember 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. W i ß

9735.

Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Wettenleip GmbH, 60329 Frankfurt, Geschäftsräume in 76863 Herxheim, St. Christophorusstraße)

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2008, Az.: 451-101, ist der Wettenleip GmbH, Kaiserstraße 42, 60329 Frankfurt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Alexander Leip, nach § 2 Rennwett- und Lotteriegengesetz (RwLG) die Erlaubnis zur Ausübung des Buchmachergewerbes in ihren Geschäftsräumen in 76863 Herxheim, St. Christophorusstraße, erteilt worden. Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013.

Trier, den 5. Dezember 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. W i ß

9736.

Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Wettenleip GmbH, 60329 Frankfurt, Geschäftsräume in 67059 Ludwigshafen, Wredestraße 17)

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2008, Az.: 451-101, wurde der Wettenleip GmbH, Kaiserstraße 42, 60329 Frankfurt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Alexander Leip, die Erlaubnis erteilt, nach § 2 Rennwett- und Lotteriegengesetz (RwLG) gewerbsmäßig Wetten auf Leistungsprüfungen für Pferde (Pferderennen) in den Geschäftsräumen in 67059 Ludwigshafen, Wredestraße 17, entgegenzunehmen und zu vermitteln. Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013.

Trier, den 5. Dezember 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. W i ß

Kreisverwaltungen

9737.

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Gesetzes über die
Wasser- und Bodenverbände
(Wasserverbandsgesetz - WVG -)
vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405**

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Rödern nach § 62 Abs. 2 WVG

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Aufsichtsbehörde beabsichtigt, den Wasser- und Bodenverband Rödern gemäß § 62 Abs. 2 WVG aufzulösen, da am Fortbestehen des Verbandes kein öffentliches Interesse mehr besteht. Die Verbandsarbeit ruht bereits seit mehreren Jahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen hiergegen **innen einer Frist von vier Wochen** nach der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zu erheben sind.

Gläubiger haben innerhalb der gleichen Frist eventuelle Ansprüche und Forderungen gegen den Verband bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises geltend zu machen.

Simmern, den 3. Dezember 2008

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
Bertram F l e c k
Landrat

Hochschulen

9738.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 3. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 23. April 2008 und am 18. Juni 2008, die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 6. November 2008, Az.: 9526 Tgb. Nr. 131/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Oktober 1998 (StAnz. S. 1772), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. April 2008 (StAnz. S. 758), wird wie folgt geändert:

1. Anhang IIa wird wie folgt geändert:

- In Nummer 3 „Konstruktionstechnik (16 SWS)“ werden die Worte „Pumpen und Verdichter“ durch das Wort „Strömungsmaschinen I, II“ ersetzt.
- In Nummer 4 „Anlagenbau A (16 SWS)“ werden die Worte „Thermodynamik der Phasengleichgewichte I“ durch das Wort „Thermodynamik III“ und die Worte „Pumpen und Verdichter“ durch das Wort „Strömungsmaschinen I, II“ ersetzt.
- In Nummer 7 „Fahrzeugtechnik A (16 SWS)“ wird der Fächerkatalog wie folgt neu gestaltet:
 - Kraftfahrzeugtechnik I, II, 4 SWS oder Grundlagen der Nutzfahrzeugtechnik, 3 SWS
 - Technologie der Fertigung von Nutzfahrzeugen, 2 SWS
 - Fahrzeugantriebe, 2 SWS
 - Automobilproduktion, 3 SWS
 - Virtuelle Produktentwicklung I, 2 SWS oder Fahrzeuggetriebe, 2 SWS
 - Fahrzeugtechnik - Labor, 4 SWS

2. Anhang IIb wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 „Thermodynamik / Strömungslehre (10 SWS)“ werden die Worte „Thermodynamik der Phasengleichgewichte I“ durch das Wort „Thermodynamik III“ ersetzt.
- In Nummer 7 „Fertigungstechnik (10 SWS)“ wird Buchstabe h gestrichen. Buchstabe i wird Buchstabe h.
- In Nummer 14 „Fahrzeugtechnik B (10 SWS)“ wird die Aufzählung ab Buchstabe c wie folgt neu festgelegt:
 - Kunststoffe in der Fahrzeugtechnik, 2 SWS
 - Schwingfestigkeit, 2 SWS
 - Fahrzeugdynamik I (Vertikaldynamik), 2 SWS
 - Fahrzeugdynamik II (Fahrverhalten), 2 SWS
 - Schienenfahrzeuge, 2 SWS
 - Land- und Baumaschinen, 2 SWS
 - Strömungsmaschinen I, II, 4 SWS
 - Hydraulik und Pneumatik I, II 4 SWS
 - Fügetechnik in der Fahrzeugtechnik, 2 SWS
 - Ergonomie und Fahrzeugtechnik, 2 SWS
 - Projektmanagement in der Motorenentwicklung, 2 SWS

3. Im Anhang III werden unter „Allgemeine Pflichtfächer“ die Worte „Thermodynamik der Phasengleichgewichte I“ ersetzt durch das Wort „Thermodynamik III“.

4. Im Anhang IIIa Nummer 1 „Thermische Verfahrenstechnik (8 SWS)“ wird in Buchstabe b die Zeile „Thermodynamik der Phasengleichgewichte II“ gestrichen.

5. Anhang V.3 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2 „Wahlpflichtfächer (16 SWS)“ wird die Zeile „Grundlagen des Recyclings“ gestrichen.
- Es werden die Worte „Pumpen und Verdichter / Pompes et é tanchéité“ ersetzt durch die Worte „Strömungsmaschinen I, II / Machines des Fluides I, II“.
- Die Zeile „Recyclinggerechte Produktgestaltung II“ wird gestrichen.
- Die Zeile „Recyclinggerechte Produktgestaltung I“ wird gestrichen.

6. Im Anhang VI.2 werden in Nr. „2. 6 Semester (ème semestre)“ die Worte „Organische Chemie I (nur für Deutsche) / Chimie organique I (seulement les Allemands)“ ersetzt durch die Worte „Konstruktionswerkstoffe II (nur für Deutsche) / Matériaux II pour la Conception (seulement les Allemands)“, 2 SWS“.

Artikel 2

Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 3. Dezember 2008

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau
und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Siegfried R i p p e r g e r

9739.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 3. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 18. Juni 2008 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 6. November 2008, Az.: 9526 Tgb. Nr. 131/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Oktober 1998 (StAnz. S. 1784), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. April 2008 (StAnz. S. 758), wird wie folgt geändert:

- Im Anhang II werden die Worte „Thermodynamik der Phasengleichgewichte I“ ersetzt durch das Wort „Thermodynamik III“.
- Im Anhang IIa wird die Zeile „Thermodynamik der Phasengleichgewichte II“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 3. Dezember 2008

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau
und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Siegfried R i p p e r g e r

9740.

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern

Vom 4. Dezember 2008

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 3, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 115 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, und gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Studierendenwerks vom 27. Januar 1995 (StAnz. Nr. 6 S. 25), hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 12. Oktober 2007 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 28. November 2008 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979), zuletzt geändert am 11. Januar 2008 (StAnz. Nr. 3 S. 146 vom 28. Januar 2008), wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Sommersemester 2009 wie folgt festgesetzt:

- Für die Studierenden der Technischen Universität Kaiserslautern
+ Semesterticket 79,00 EUR
98,27 EUR
- Für die Studierenden der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern
+ Semesterticket 79,00 EUR
98,27 EUR
- Für die Studierenden der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken 79,00 EUR
- Für die Studierenden der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens
+ Semesterticket 79,00 EUR
98,27 EUR
- Für die Fernstudierenden und Studienkollegiaten (Universität) 79,00 EUR

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2009 in Kraft.

Kaiserslautern, den 4. Dezember 2008

Professor Norbert M e s s e r
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Kaiserslautern

9741.

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau für das Sommersemester 2009 als Teil-Grundordnung

Vom 11. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, und § 4 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 83), BS Anhang I 123, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 28. Ok-

tober 2008 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 29. Oktober 2008 die folgende Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen als Teil-Grundordnung beschlossen. Diese Teil-Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 9. Dezember 2008, Az.: 977-52 305/45, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2009 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft am Standort Koblenz erfolgt die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern ausschließlich zum Sommersemester 2009.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2009 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. April 2009 für das Sommersemester 2009 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 2008

Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Roman H e i l i g e n t h a l
Präsident
der Universität Koblenz-Landau

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Sommersemester 2009

Anlage 1 (zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Campus Koblenz		
Englisch	Bachelor	70
Biologie	Bachelor	38
Chemie	Bachelor	13
Deutsch	Bachelor	105
Erziehungswissenschaft	Diplom	92*
Ethik	Bachelor	30
Geographie	Bachelor	65
Geschichte	Bachelor	40
Katholische Religionslehre	Bachelor	50
Kulturwissenschaften	Bachelor	0*
Mathematik	Bachelor	100
Sozialkunde	Bachelor	45
Sport	Bachelor	50
Biologie	Bachelor BBS	5
Chemie	Bachelor BBS	5
Deutsch	Bachelor BBS	5
Ethik	Bachelor BBS	5
Geographie	Bachelor BBS	5
Katholische Religionslehre	Bachelor BBS	5
Mathematik	Bachelor BBS	5
Sport	Bachelor BBS	5
Campus Landau		
Biologie	Bachelor	25
Chemie	Bachelor	16
Deutsch	Bachelor	80
Erziehungswissenschaften	Diplom	0*
Ethik	Bachelor	30
Geographie	Bachelor	45
Mathematik	Bachelor	47
Sozialwissenschaften	Diplom	0*
Sport	Bachelor	23
Trinationaler Studiengang „Mehrsprachigkeit!“	Master	0*
Umweltwissenschaften	Diplom	22
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor	10

*Jahreskapazität

Hochschule: Universität Koblenz-Landau**Anlage 2****Meldung der Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester im SS 2009**

(zu § 2)

Campus Koblenz

Studiengang										
Fach	Abschluss	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Anglistik	Magister, HF		2	1	1	1				
Anglistik	Magister, NF		1	0	0	0				
Biologie	LA GHS				0	0				
Biologie	LA RS				5	4				
Biologie	Bachelor	8	7	6						
Chemie	LA GHS				0	0				
Chemie	LA RS				4	3				
Chemie	Bachelor	7	6	5						
Deutsch	LA GHS				16	13				
Deutsch	LA RS				18	14				
Deutsch	Bachelor	63	51	41						
Englisch	LA GHS				8	6				
Englisch	LA RS				11	8				
Englisch	Bachelor	50	36	26						
Erziehungswissenschaften	Diplom	0	77	0	65	0				
Ethik	Bachelor	3	3	3						
Ev. Religionslehre	LA GHS				25	22				
Ev. Religionslehre	LA RS				10	9				
Ev. Religionslehre	Bachelor	56	48	41						
Geographie	LA GHS				1	1				
Geographie	LA RS				19	15				
Geographie	Bachelor	35	29	24						
Germanistik	Magister, HF		4	3	1	1				
Germanistik	Magister, NF		6	4	3	3				
Geschichte	LA GHS				0	0				
Geschichte	LA RS				4	2				
Geschichte	Magister, HF		2	1	0	0				
Geschichte	Magister, NF	4	2	2	1	1				
Geschichte	LA GHS WF				1	1				
Geschichte	LA RS erw				0	1				
Geschichte	Bachelor	20	13	9						
Grundschulpädagogik	LA GHS				135	125				
Kath. Religionslehre	LA GHS				16	13				
Kath. Religionslehre	LA RS				5	4				
Kath. Religionslehre	Bachelor	34	29	25						
Mathematik	LA GHS				10	7				
Mathematik	LA RS				10	7				
Mathematik	Bachelor	54	39	28						
Physik	LA GHS				0	0				
Physik	LA RS				6	5				
Physik	Bachelor	14	11	8						
Sozialkunde	LA GHS				2	1				
Sozialkunde	LA RS				1	0				
Sozialkunde	Bachelor	15	8	4						
Sport	Magister, HF		2	2	1	1				
Sport	Magister, NF		0	0	0	0				
Sport	LA GHS				14	13				
Sport	LA RS				15	14				
Sport	Bachelor	36	34	31						
Textiles Gestalten	LA GHS WF				0	0				
Wirtschaft und Arbeit	LA GHS				2	2				
Wirtschaft und Arbeit	LA RS				2	1				
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor	8	6	5						

Hochschule: Universität Koblenz-Landau**Meldung der Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester im SS 2009****Campus Landau**

Studiengang										
Fach	Abschluss	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Anglistik	Magister, HF		2	1	1	1				
Anglistik	Magister, NF		1	1	0	0				
Biologie	LA GHS				0	0				
Biologie	LA RS				1	1				
Biologie	Magister, NF		1	1	0	0				
Biologie	LA GHS WF				0	0				
Biologie	LA GHS erw				0	0				
Biologie	LA RS erw				0	0				
Biologie	Bachelor	6	4	3						
Chemie	LA GHS				0	0				
Chemie	LA RS				2	1				
Chemie	Bachelor	6	4	3						
Deutsch	LA RS				10	8				
Deutsch	LA GHS				19	15				
Deutsch	Bachelor	52	42	35						
Englisch	LA GHS WF				2	2				
Englisch	LA GHS erw				1	1				
Englisch	LA GHS				18	14				
Englisch	LA RS				24	19				
Englisch	LA RS erw				2	2				
Englisch	Bachelor	95	75	59						
Erziehungswissenschaften	Diplom	13	0	11	0	10				
Ethik	Bachelor	0	0	0						
Ev. Religionslehre	LA GHS				15	13				
Ev. Religionslehre	LA RS				8	6				
Ev. Religionslehre	Bachelor	42	34	28						
Französisch	LA GHS				2	1				
Französisch	LA RS				2	1				
Französisch	Bachelor	23	13	8						
Geographie	Magister, NF		0	0	0	0				
Geographie	LA RS				5	4				
Geographie	LA GHS				0	0				
Geographie	Bachelor	12	9	7						
Germanistik	Magister, HF	6	5	0	0	0				
Germanistik	Magister, NF	5	3	0	0	0				
Grundschulpädagogik	LA GHS				208	191				
Kath. Religionslehre	LA GHS				13	11				
Kath. Religionslehre	LA RS				7	6				
Kath. Religionslehre	Bachelor	34	28	23						
Mathematik	LA GHS				2	1				
Mathematik	LA RS				2	1				
Mathematik	Bachelor	17	10	6						
Physik	LA GHS				1	0				
Physik	LA RS				0	0				
Physik	Bachelor	16	14	12						
Sonderpädagogik	LA SoSch				118	0				
Sozialkunde	LA GHS				1	1				
Sozialkunde	LA RS				7	5				
Sozialkunde	Bachelor	19	14	11						
Sozialwissenschaften	Diplom	0	0	0						
Sport	Magister, HF		1	1	0	0				
Sport	Magister, NF		0	0	0	1				
Sport	LA GHS				8	7				
Sport	LA RS				6	6				
Sport	Bachelor	19	17	16						
Umweltwissenschaft	Diplom	8	5	3	2					
Wirtschafts- und Arbeitslehre, Haushalt	LA GHS				0	0				
Wirtschafts- und Arbeitslehre, Technik	LA GHS				0	0				
Wirtschaftslehre	LA RS				0	0				
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor	0	0	0						

9742.

**Ordnung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Fachhochschule Koblenz
für das Sommersemester 2009**

Vom 11. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, und § 4 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 83), BS Anhang I 123, hat der Senat der Fachhochschule Koblenz am 3. Dezember 2008 die folgende Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 9. Dezember 2008, Az.: 977-52 305/463, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommer-

semester 2009 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Zulassungsbeschränkungen, die sich für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2009 bereits daraus ergeben, dass in der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz vom 19. Juni 2008 (StAnz. S. 1114) Jahreskapazitäten ausgewiesen worden sind, bleiben von den Festsetzungen dieser Ordnung unberührt.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, den 11. Dezember 2008

Fachhochschule Koblenz
Prof. Ingeborg H e n z l e r
Präsidentin

Anlage 1 (zu § 1)

zur Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz für das Sommersemester 2009

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Advanced Professional Studies	Master	0*
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	83
Betriebswirtschaftslehre mit den Vertiefungsrichtungen Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie Logistik und E-Business	Bachelor	130
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor	35
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor	5
Freie Kunst Keramik/Glas	Master	3
Medizintechnik und Sportmedizinische Technik	Bachelor	55
Soziale Arbeit	Bachelor	55
Soziale Arbeit (Fernstudium)	Bachelor	39
Sportmanagement	Bachelor	25
Frühkindliche Pädagogik	Bachelor	35

*Aufnahme nur im Wintersemester

9743.

**Ordnung für die Master-Prüfung
im Studiengang Applied Physics
an der Fachhochschule Koblenz,
Standort Remagen**

Vom 2. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, am 26. Mai 2008 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Applied Physics an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 21. November 2008, Az.: 9526-1, Tgb. Nr. 2798/07, genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

§ 2 Master-Grad

§ 3 Regelstudienzeit, Veranstaltungen des Studiums

§ 4 Gliederung der Master-Prüfung, Prüfungstermine

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Fristen für Prüfungsleistungen und Wiederholungen

§ 7 Freiversuch

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Prüfende und Beisitzende

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Prüfungsmodi

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 13 Rücktritt, Versäumnis

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

II. Master-Prüfung

§ 15 Inhalt und Umfang

§ 16 Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung

§ 17 Master-Arbeit

§ 18 Kolloquium

§ 19 Leistungsbewertung und Zeugnis der Master-Prüfung

§ 20 Master-Urkunde

III. Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten

Anhang

A: Studien- und Prüfungsinhalte

B: Auswahlverfahren gemäß § 5

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des konsekutiven Master-Studiums der Applied Physics an der Fachhochschule Koblenz. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) verliehen.

§ 3

**Regelstudienzeit,
Veranstaltungen des Studiums**

(1) Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit als Vollzeitstudium in zwei Studienjahren abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit). Das Master-Studium umfasst 120 ECTS-Punkte.

(2) Das Lehrangebot besteht aus Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Projekten, die in 6 Pflicht- und 6 Wahlpflichtmodule im Umfang von je 3 - 6 Semesterwochenstunden organisiert sind. Pro Modul werden 5 bis 9 ECTS-Punkte vergeben. Die Zuordnung der Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus der Anlage A. Die Anfertigung der Master-Arbeit im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgt während des zweiten Studienjahres.

§ 4

**Gliederung der Master-Prüfung,
Prüfungstermine**

(1) Die Master-Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master-Arbeit mit dem anschließenden Kolloquium zusammen.

(2) Die genauen Termine der Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 5

Zulassung zum Studium

Zum Studium wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss oder einen Diplomabschluss aus den Bereichen Naturwissenschaft, Ingenieurwissenschaft, der angewandten Mathematik oder Informatik nachweist oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss in einem Studiengang besitzt, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Master-Studiengang Applied Physics darstellt. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,0 bewertet worden sein. Bewerber, deren Ge-

samtnote zwischen 2,1 und 2,5 liegt, werden einem fachlichen Auswahlverfahren unterzogen, das mindestens zwei Professoren abnehmen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Auswahlkommission und beschließt Richtlinien zur Durchführung des Auswahlverfahrens. Einzelheiten des Auswahlverfahrens sind in Anlage B geregelt.

§ 6

Fristen für Prüfungsleistungen und Wiederholungen

(1) Jede nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss im auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Prüfungszeitraum absolviert werden. Auf Antrag des Studierenden findet die zweite Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 6 statt. Für die Wiederholung der Master-Arbeit gilt § 17 Abs. 13.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungen anzurechnen. Als Fehlversuche sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland anzurechnen, die denen des Studiengangs Applied Physics entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen; § 7 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.

(3) Werden die in Absatz 1 genannten Fristen ohne triftigen Grund versäumt, gelten die versäumten Prüfungsleistungen und Wiederholungsprüfungen als nicht bestanden.

(4) Bei den für die Einhaltung der Fristen gemäß Absatz 1 und 3 maßgeblichen Studienzeiten sowie sonstige Fristen dieser Prüfungsordnung bleiben Verlängerungen und Unterbrechungen unberücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit, durch Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie den entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu einem Studienhalbjahr, sofern diesem Studium mindestens 10 ECTS zugeordnet werden können. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der ausländischen Hochschule. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 7

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Masterprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung in einem Pflichtmodul gemäß § 11 gemäß Anhang A im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie spätestens in dem gleichen Semester abgelegt wurde, in dem das entsprechende Modul gemäß Studienplan angeboten wurde (siehe letzte Spalte der Tabelle in Anhang A).

(2) Für Wahlpflichtmodule gemäß Anhang A, die Abschlussarbeit gemäß § 17 sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit gemäß § 18 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen ist der gemeinsame Prüfungsausschuss des Fachbereiches Mathematik und Technik zuständig. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.¹

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Zulassung zum Studium und zu den Prüfungen, die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit, über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten sowie die ausgesprochenen Zulassungen und die ausgefertigten Zeugnisse. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Prüfungsanmeldungen zurückziehen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig über die Prüfungstermine und die Fristen zur Prüfungsanmeldung und Rücktritt informiert werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Geheime Abstimmungen in Prüfungsangelegenheiten sind ausgeschlossen. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Auch die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon zwei professorale Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Arbeit. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Gebiet die Master-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(4) Betreuende der Master-Arbeit geben das Thema der Master-Arbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Master-Arbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 8 Abs. 8 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) In Fragen der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser

Studiengang akkreditiert ist. Ist der Studiengang nicht akkreditiert, ist Absatz 3 anzuwenden.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums der Applied Physics an der Fachhochschule Koblenz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die Anrechnung ist auf höchstens die Hälfte des Studiums zu begrenzen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen; Näheres regelt § 12 Abs. 4. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 bis 5 erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die ECTS-Punkte, die Bewertungen, die Zeitpunkte und die Inhalte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen haben. Prüfungsbescheinigungen müssen von denjenigen Hochschulen ausgestellt sein, an denen die Prüfungen abgelegt wurden.

§ 11 Prüfungsmodi

(1) Prüfungsleistungen können in Form von Übungen, Laborversuchen, Laborversuchsberichten, Gruppenarbeiten und Vorträgen erbracht werden.

(2) Für jede Prüfungsleistung wird einer der beiden Prüfungsmodi:

- s schriftlich
- m mündlich

durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(3) In schriftlichen Prüfungen sollen Studierende vor allem nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Multiple Choice Aufgaben sind nicht zulässig.

(4) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 240 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden. Die Studierenden werden hierüber in Verbindung mit dem Aushang der Prüfungsmodi informiert.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem oder mehreren Prüfenden bewertet. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Die Berechnung erfolgt bis einschließlich der ersten Stelle hinter dem Komma (ohne Rundung). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

(6) In einer mündlichen Prüfung sollen Studierende vor allem nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und über breites Grundlagenwissen verfügen.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor einem oder mehreren Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hören die Prüfenden das sachkundige beisitzende Mitglied.

(8) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendenden. Die Dauer kann bis zu 5 Minuten unter- oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.

(9) Ergibt sich aus den Prüfungsfragen einer mündlichen Prüfung die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(10) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für jede Studierende bzw. jeden Studierenden einzeln festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(11) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des Master-Studiengangs, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse, als Zuhörer zugelassen werden, sofern keine oder keiner der zu Prüfenden sich bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Der Antrag muss spätestens zwei Tage vor der Prüfung eingereicht werden. Die Notenberatung erfolgt nicht öffentlich.

(12) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(13) Die Noten werden nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistungen anonym unter Angabe der Matrikelnummer durch Aushang bekannt gegeben. Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Wunsch Einsicht in die korrigierte schriftliche Prüfungsarbeit bzw. in die Niederschrift über die mündliche Prüfung gewährt.

(14) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind,

die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Setzt sich eine Note aus mehreren Teilnoten zusammen, ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel. Die Berechnung erfolgt bis einschließlich der ersten Stelle hinter dem Komma (ohne Rundung).

(2) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die oder der Studierende eine schlechtere Note als 4 erhalten hat.

(3) In die Bewertung der Wiederholungsprüfung gehen die Noten der bisherigen erfolgreichen Prüfungsversuche nicht ein.

(4) Zur Festlegung der Gesamtnote für die Master-Prüfung wird ein mit ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, der nur einschließlich der ersten Stelle hinter dem Komma (ohne Rundung) berücksichtigt wird (§ 18 Abs. 1). Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 einschließlich:
sehr gut,

bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 einschließlich:
gut

bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 einschließlich:
befriedigend

bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 einschließlich:
ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage A zugeordnet.

(7) Die Kandidaten werden über die Prüfungsergebnisse in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise informiert.

(8) Das Führen der Akte in elektronischer Form (z.B. mittels HISPOS-GX) ist zulässig.

sig. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Kandidat Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem verbindlich angemeldeten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für einen Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit müssen Studierende unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest vorlegen. Das Attest muss Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Attest oder ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so muss die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum angetreten werden.

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stören, können von der jeweils aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 bewertet. Betroffene Studierende können innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(2) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung Studierende getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Den Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis und ggf. die Master-Urkunde sind einzuziehen. Falls erforderlich sind ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde auszugeben. Eine Entscheidung nach Absatz 2 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) Belastende Entscheidungen sind Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung

§ 15

Inhalt und Umfang

(1) Der Master-Prüfung liegen die von den Studierenden gewählten Module (siehe Anhang A) zugrunde. Sie umfasst die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit (s. § 16). Die Summe der ECTS-Punkte muss mindestens 120 betragen. Darin ist die Master-Arbeit mit 25 ECTS-Punkten enthalten.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind und die Master-Arbeit termingerecht abgegeben und mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde.

§ 16

Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Anträge auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Master-Prüfung (Prüfungsanmeldungen) sind innerhalb der Meldefrist und in der Form, die der Prüfungsausschuss bekannt gibt, beim Prüfungsamt einzureichen. Den Anträgen ist jeweils die Liste der Prüfungsleistungen beizufügen, die in dem jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt werden sollen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfungsleistung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese beim Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen:

1. Eine Übersicht über den bisherigen Ausbildungsweg mit Lichtbild neueren Datums,
2. das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit dem die Voraussetzungen des § 5 nachgewiesen werden,
3. eine Erklärung der Studierenden darüber, ob sie bereits die Masterprüfung im Studiengang Applied Physics endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
4. eine Erklärung der Studierenden darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Können Studierende ohne ihr Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen, so kann der Prüfungsausschuss ihnen gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen prüft der Prüfungsausschuss, ob

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassung einer Vorschrift der Prüfungsordnung widerspricht oder
3. die oder der Studierende sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 6 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind.

(5) Wenn mindestens einer der Sachverhalte nach Absatz 4 vorliegt, ist die Zulassung zu versagen. Im anderen Falle erteilt der Prüfungsausschuss die Zulassung.

(6) Studierenden, die zugelassen werden, wird dies durch Aushang im Fachbereich mitgeteilt. Studierende, denen die Zulassung versagt wird, erhalten die entsprechende Mitteilung schriftlich durch den Prüfungsausschuss.

§ 17

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Mit ihr sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem aus dem Fachgebiet der Applied Physics selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen, die Ergebnisse schriftlich verständlich darstellen und in einem Vortrag erläutern können.

(2) Die Master-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder Personen gemäß §§ 58, 62 und 63 HochSchG betreut. Dabei kann sie bzw. er von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachrichtung, die als Beisitzende (s. § 9) bestellt worden sind, unterstützt werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Master-Arbeiten an kooperierenden Hochschulen werden wie Master-Arbeiten der Fachrichtung Applied Physics der Fachhochschule Koblenz behandelt.

(3) Wird eine Master-Arbeit von einer Professorin oder einem Professor der Fachhochschule Koblenz betreut, die nicht der Fachrichtung Applied Physics, Medizintechnik und Sportmedizinische Technik, Optik und Lasertechnik oder Mess- und Sensortechnik angehören, so sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zweite prüfende Person (gemäß Absatz 12) ein Lehrgebiet der oben genannten Studiengänge vertritt.

(4) Eine Master-Arbeit darf auch in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung der Arbeit durch eine Person, die ein Lehrgebiet der in Absatz 3 1. Halbsatz genannten Studiengänge vertritt, zugesagt wurde und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich bestätigt wird, dass die Betreuung der Arbeit gesichert ist.

(5) Das Thema für die Master-Arbeit wird in der Regel nach Ende des 3. Fachsemesters ausgegeben.

(6) Die Themen der Master-Arbeiten werden über den Prüfungsausschuss an die Studierenden ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Studierende dürfen nur einmal ein Thema zurückgeben und zwar nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit. In diesem Fall müssen die Studierenden innerhalb eines Monats ein neues Thema beantragen.

(7) Die Studierenden müssen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss aller Prüfungsleistungen ein Thema für die Master-Arbeit vorschlagen (Absatz 2 Satz 3) oder die Ausgabe eines Themas beim Prüfungsausschuss beantragen. Versäumen Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, dann gilt die Master-Arbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Auf Antrag von Studierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Master-Arbeit erhalten.

(9) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierenden bis zur Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgaben-

stellung und Umfang der Master-Arbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Studierende können bis spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin einen Antrag auf Verlängerung stellen. Mit Zustimmung der Betreuenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit um insgesamt höchstens acht Wochen verlängern.

(10) Die schriftliche Ausarbeitung zur Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifach gebundener Ausfertigung und in elektronischer Form (PDF-File) im Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Prüfungsamt leitet die Ausarbeitung an die Prüfenden weiter. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt die Master-Arbeit als mit 5,0 bewertet, soweit die Studierenden das Versäumnis zu vertreten haben (§ 13 Abs. 2).

(11) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(12) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Eine der prüfenden Personen soll die Master-Arbeit betreut haben. Zur Bewertung werden die in § 12 Abs. 1 angegebenen Noten benutzt. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb eines Monats abgeschlossen sein. § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Weichen die beiden Beurteilungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss eine weitere Beurteilung der Master-Arbeit einholen. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit muss jedoch gleichwohl die Arbeit von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, bewertet werden.

(13) Wurde die Master-Arbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet, so können die Studierenden die Anfertigung einer Master-Arbeit einmal wiederholen. Hierzu müssen die betroffenen Studierenden spätestens zwei Monate nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss die Ausgabe eines neuen Themas beantragen. Die bzw. der Betreuende kann, muss aber nicht gewechselt werden. Bei Fristversäumnis gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit nach Absatz 6 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Kolloquium

Zum Master-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen bestanden, sowie die Master-Arbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden hat. Die Studierenden verteidigen ihre Master-Arbeit in einem Kolloquium von mindestens 30 und maximal 60 Minuten Dauer. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der die betreuenden Professoren der Abschlussarbeit angehören. Des Weiteren bestimmt der Prüfungsausschuss ein sachkundiges beisitzendes Mitglied. Auf Wunsch des zu Prüfenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Regelungen für eine mündliche Prüfung nach § 11 Abs. 7, 9, 10, 12, 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 19 Leistungsbewertung und Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt, das die absolvierten Module mit Noten, die Anzahl der erreichten ECTS-Punkte und die Gesamtnote enthält. Das Thema und die Note der Master-Arbeit werden gesondert genannt. Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Die Namen der Prüfenden der Modulen, die Betreuenden, Gutachterinnen bzw. Gutachter der Master-Arbeit (s. § 17 Abs. 3 und 4) sowie auf Antrag der Studierenden zusätzliche Leistungsnachweise und Auslandsstudienzeiten werden im Diploma-Supplement bescheinigt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Master-Kolloquium erfolgreich absolviert wurde. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landes versehen. Die Erstellung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote (s. § 12 Abs. 4) einer bestandenen Master-Prüfung errechnet sich als mit ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten aller Prüfungsleistungen gemäß Anhang A sowie der Note der Master-Arbeit und des Master-Kolloquiums. Das Gewicht einer Prüfungsnote ist gleich der Anzahl der ECTS-Punkte der damit erfassten Veranstaltung. Die Note der Master-Arbeit geht mit dem Gewicht von 25 ECTS-Punkten ein, das Master-Kolloquium mit 5 ECTS Punkten. Haben Studierende zusätzliche Wahlpflichtmodule absolviert, so können sie aus den ersten acht erfolgreich absolvierten Wahlpflichtmodulen die sechs Wahlpflichtmodule auswählen, die in die Berechnung der Gesamtnote einfließen.

(3) Wenn der nach Absatz 2 berechnete ungerundete Notenwert kleiner als 1,3 ist, wird in Abweichung von § 12 Abs. 4 die Gesamtnote „Mit Auszeichnung“ bestanden erteilt.

(4) Anerkannte Leistungen, die nicht an der Fachhochschule Koblenz erbracht wurden, werden unter Angabe der betreffenden Hochschule mit dem Vermerk „anerkannte Leistung“ ins Zeugnis eingetragen. Soweit die Notensysteme vergleichbar sind, werden auch die Noten übernommen; bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird nur der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, und die entsprechende Leistung fließt nicht in die Ermittlung der ECTS gewichteten Gesamtnote gemäß Absatz 2 ein.

(5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Studierende, welche die Fachhochschule ohne Abschluss der Master-Prüfung verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte.

(7) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz

abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden². Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem; Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 20 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden in deutscher und englischer Sprache eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 (Master-of-Science) ausgehändigt; § 19 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Koblenz und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Diese Urkunde erhält das Datum des Zeugnisses.

III. Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft.

Remagen, den 2. Dezember 2008

Prof. Dr. rer. nat. Dietrich H o l z
Dekan des Fachbereichs
Mathematik und Technik
der Fachhochschule Koblenz,
Standort Remagen

Anhang A: Studien- und Prüfungsinhalte

1. Studienabschnitt
Lehrveranstaltungen nach Studienplan im Umfang von insgesamt 29 ECTS-Punkten
2. Studienabschnitt
Lehrveranstaltungen nach Studienplan im Umfang von insgesamt 29 ECTS-Punkten
3. Studienabschnitt
Lehrveranstaltungen nach Studienplan im Umfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten
4. Studienabschnitt

Die Anfertigung der Master-Arbeit im Umfang von 25 ECTS-Punkten soll unmittelbar im Anschluss an den 3. Studienabschnitt beginnen und mit dem Masterkolloquium im Umfang von 5 ECTS-Punkten abgeschlossen werden.

Pflichtmodule

1. Theoretical Mechanics		
3 SWS	5 ECTS	1
2. Theoretical Electrodynamics		
3 SWS	5 ECTS	2
3. Theoretical Quantum Mechanics		
3 SWS	5 ECTS	3
4. Computational Methods		
4 SWS	6 ECTS	2
5. Advanced Experimental Physics		
6 SWS	9 ECTS	3
6. Mathematical Methods		
4 SWS	6 ECTS	1

Die letzte Spalte gibt das Fachsemester an, in dem das Pflichtmodul planmäßig als benotete Prüfungsleistung absolviert wird.

²Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

Wahlpflichtmodule

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen sind 6 Wahlpflichtmodule aus der folgenden Liste zu absolvieren. Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von 6 Semesterwochenstunden und 9 ECTS und stellt eine benotete Prüfungsleistung dar.

1. Scientific Computing
2. Scientific Visualisation
3. Physics of Sensors
4. Medical Robotics
5. Ultrasonic Imaging
6. Fourier and Short Wavelength Optics
7. Nonlinear Optics
8. Physics of Laser
9. Laser Spectroscopy
10. Laser Medicine and Biomedical Optics
11. Nuclear Magnetic Resonance Imaging
12. Computed Tomography
13. Selected Topics
14. Research Project

Anhang B: Auswahlverfahren gemäß § 5 der Prüfungsordnung**§ 1****Eignungsfeststellung**

(1) Im Auswahlverfahren wird die Bewerberin oder der Bewerber einer mündlichen Eignungsprüfung unterzogen, die von mindestens zwei Professoren des Fachbereichs Mathematik und Technik vorgenommen wird, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

(2) Ist eine mündliche Eignungsprüfung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich (z. B. bei Bewerberinnen oder Bewerbern aus dem Ausland), kann die Eignungsüberprüfung auch auf der Grundlage von Gutachten, Graduate Record Examination (GRE)-Ergebnissen und einer schriftlichen Bewerbung samt Begründung für Studienwahl und Studienort erfolgen. Auch hier sind mindestens zwei Professoren an der Entscheidung beteiligt.

(3) Die Prüfer bewerten die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anhand der in § 2 festgelegten Kriterien. Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird als arithmetisches Mittel der Bewertungen der Prüfer festgestellt.

(4) Die Prüfer können Auflagen zur Nachholung von Inhalten aus den Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Mathematik und Technik am RheinAhr-Campus erteilen.

(5) Es wird ein Protokoll der Eignungsprüfung erstellt, aus dem auch die Bewertung der Teilleistungen gemäß § 2 hervorgeht.

(6) Der Prüfungsausschuss erteilt die Zulassung zum Masterstudium, wenn das Eignungsfeststellungsverfahren mit mindestens 70 Punkten abgeschlossen ist und bindet die Zulassung gegebenenfalls an vorgeschlagene Auflagen gemäß Absatz 4.

(7) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens teilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Eine Einsichtnahme in das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung möglich.

(8) Auf Antrag von Bewerberinnen kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs an allen Teilen des Eignungsfeststellungsverfahrens teilnehmen.

(9) § 11 Abs. 14 der Prüfungsordnung gilt entsprechend für das Eignungsfeststellungsverfahren.

(10) Bei Ablehnung kann die Bewerberin oder der Bewerber das Eignungsfeststellungsverfahren im Folgesemester erneut durchlaufen.

(11) Ein bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren bleibt fünf Jahre lang gültig.

§ 2**Kriterien bei der Eignungsüberprüfung**

Im Eignungsverfahren können bis zu 100 Punkte erreicht werden, die gemäß folgender Kriterien vergeben werden:

1. Ein ca. halbstündiger Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers aus dem Bereich der angewandten Physik wird mit einer Maximalpunktzahl von 50 bewertet. Das Thema des Vortrages ist frei wählbar, darf aber nicht mit dem Thema der Bachelor-/Abschlussarbeit des qualifizierenden Studiums identisch sein. Kriterien für die Vergabe der Punkte sind
 - Anspruch des Themas (0 - 10 Punkte)
 - Qualität des Vortrags (Strukturierung, Medieneinsatz, Präsentationsunterlagen, Vortragsstil, sprachliche Fähigkeiten) (0 - 30 Punkte)
 - Antworten auf die Fragen in der anschließenden Diskussion (0 - 10 Punkte)
2. In einem ca. 15-minütigen Gespräch sollen Motivation und Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zum forschungsorientierten Arbeiten eingeschätzt werden. Es können bis zu 30 Punkte erreicht werden:
 - schlüssige Begründung für die Entscheidung, den Master-Studiengang Applied Physics zu wählen, insbesondere mit Blick auf die weitere Berufsplanung; Informationsstand über die Inhalte des Masterstudiengangs und Beurteilung deren Relevanz für die Ziele der Bewerberin bzw. des Bewerbers (0 - 15 Punkte)
 - Lösung einer fachlichen Problemstellung aus dem Bereich der Angewandten Physik (0 - 10 Punkte)
 - Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit (0 - 5 Punkte)
3. Abhängig von der Gesamtnote des qualifizierenden Studiums werden bis zu 20 Punkte vergeben. Der Verteilung der Punkte ist durch die folgende Tabelle gegeben:

Note	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5
Punktzahl	20	15	10	5	0

9744.

**Ordnung
des Fachbereichs 07
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Archäologie
Vom 1. Dezember 2008**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Archäologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und

Kultur mit Schreiben vom 22. Oktober 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 220/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- III. Schlussbestimmungen
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 Inkrafttreten

Anhang**I. Allgemeines****§ 1**

Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Masterprüfung,
akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Archäologie des Fachbereichs 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachrichtungen Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische Archäologie und Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet

der gewählten Fachrichtung erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Archäologie wird zugelassen, wer über die dafür erforderliche Vorbildung verfügt. Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung)
2. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem archäologischen Studiengang mindestens mit der Note gut (= 2,5) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
3. Außerdem sind für die Zulassung zum Masterstudiengang die im Anhang genannten Qualifikationen erforderlich.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Archäologie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

gen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) An Studien- und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (vier Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Nach Abschluss des 1. Studienjahrs sind mindestens 30 LP zu erbringen. Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studien Erfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Werden im Falle des Satzes 3 die Mindestleistungspunkte im Folgesemester erreicht, verlängern sich die Fristen gemäß Satz 2 für den Erwerb der weiteren Leistungspunkte um jeweils ein Semester (Fristverlängerung). Bei Überschreitung einer verlängerten Frist gilt Satz 3 entsprechend; eine einmalige Fristverlängerung um ein weiteres Semester gemäß Satz 4 ist nur in Ausnahmefällen möglich. Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 14 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 und 3 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls; auf Absatz 5 Satz 3 wird verwiesen. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und schriftlichen Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 - 5 bleibt hiervon unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Absatz 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter teilt der oder dem Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern benotete Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die jeweils erzielten Noten unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilungen gemäß Satz 1 entfällt.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nur zweimal möglich.

(9) Die besonderen Anforderungen für Studienleistungen, die gemäß Anhang als Modulteilprüfungen definiert sind, sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Exkursionen ist der Nachweis der aktiven Teilnahme.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

22 SWS in den Pflichtmodulen und ca. 27 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 25 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule: 60 LP,
3. auf die Masterarbeit: 30 LP,
4. auf die Abschlussprüfung: 5 LP.

Aus der gewählten Modulkombination ergibt sich die in Zeugnis und Diploma Supplement anzugebende Fachrichtung. Die möglichen drei Fachrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den beteiligten Fächern, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und

Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehr-tätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind

berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden, soweit sich die Module im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in nicht akkreditierten und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Die Ergebnisse dieses Gesprächs werden schriftlich festgehalten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Mit der Meldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist gilt der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung als gestellt. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Archäologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Archäologie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leis-

tungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Der Anhang kann kumulative Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module (mit Ausnahme des Sprachmoduls oder des Zusatzqualifikation gewählten thematischen Moduls und des Praktikumsmoduls) erfolgt gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 12, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 13 oder anderer Prüfungsleistungen abgelegt werden. Andere als die in den §§ 12 und 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(6) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

sen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht ein Zeitraum von in der Regel vier bis sechs Wochen zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführer oder -führer) durchzu-

führen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 9 bis 13 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 9 bis 13

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der promovierten Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich 07 angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Semesters, sofern mindestens 50 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden; in begründeten Ausnahmefällen können weniger als 50 Leistungspunkte erworben worden sein. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen (im Umfang von 85 Leistungspunkten) ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch

innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachtern und Gutachterinnen gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin

oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 45 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 14 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Archäologie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen; § 18 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 - 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Freiversuch

(1) Die mündliche Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Masterarbeit und die Modul- und Modulteilprüfungen wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 als unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 - 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der

mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 3) und die Angabe der gewählten Fachrichtung. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Auf Antrag wird im Zeugnis zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit and Accumulation Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Arts beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die

Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 2008

Die Dekanin
des Fachbereichs 07
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Elisabeth O y - M a r r a

Anhang

1. Fachrichtungen

Das Studium im Master-Studiengang erfolgt entsprechend des gewählten fachlichen Schwerpunkts (= der Fachrichtung) in:

- Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ (M. A. Archäologie)
- Fachrichtung „Klassische Archäologie“ (M. A. Archäologie)
- Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ (M. A. Archäologie)

Die gewählte Fachrichtung wird auf dem Zeugnis genannt.

2. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen (als Fremdsprachen werden hier auch die Alten Sprachen - Latein, Altgriechisch - verstanden) werden gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ nachgewiesen werden.

Bei Wahl der Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ sind Lateinkenntnisse im Umfang von drei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbaren Leistungen erforderlich.

Bei Wahl der Fachrichtungen „Klassische Archäologie“ und „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums, fünf Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbaren Leistungen erforderlich.

3. Zusammensetzung des Modulkatalogs für die drei Fachrichtungen

a) Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“

3 thematische Module aus der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie (D1-D9)

1 thematisches Modul, entweder aus einem anderen archäologischen Fach oder aus dem Angebot der FH-Module (D10-D19)

1 thematisches Modul nach Wahl, entweder ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19) bzw. aus dem Angebot der nicht am M.A. Archäologie beteiligten Fächer (Vorderasiatische Archäologie, Ägyptologie, Biblische Archäologie) oder ein benotetes Modul im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium)

1 Modul als Zusatzqualifikation, entweder ein Sprachmodul (S) oder ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19). Bei der Anmeldung zu diesem Modul ist anzugeben, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird, die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

1 Theoriemodul (T)

1 Praxismodul (P)

1 Kolloquiumsmodul (K)

b) Fachrichtung „Klassische Archäologie“

3 thematische Module aus der Klassischen Archäologie (D10-D13)

1 thematisches Modul, entweder aus einem anderen archäologischen Fach oder aus dem Angebot der FH-Module (D1-D9; D14-D19)

1 thematisches Modul nach Wahl, entweder ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19) bzw. aus dem Angebot der nicht am M.A. Archäologie beteiligten Fächer (Vorderasiatische Archäologie, Ägyptologie, Biblische Archäologie) oder ein benotetes Modul im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium)

1 Modul als Zusatzqualifikation, entweder ein Sprachmodul (S) oder, sofern die Sprachkenntnisse gemäß Nr. 4 nachgewiesen werden können, ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19). Bei der Anmeldung zu diesem Modul ist anzugeben, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird, die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

1 Theoriemodul (T)

1 Praxismodul (P)

1 Kolloquiumsmodul (K)

c) Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“

3 thematische Module aus der Christlichen Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte (D14-D16)

1 thematisches Modul, entweder aus einem anderen archäologischen Fach oder aus dem Angebot der FH-Module (D1-D13; D17-D19)

1 thematisches Modul nach Wahl, entweder ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D13; D17-D19) bzw. aus dem Angebot der nicht am M.A. Archäologie beteiligten Fächer (Vorderasiatische Archäologie, Ägyptologie, Biblische Archäologie) oder ein benotetes Modul im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium)

1 Modul als Zusatzqualifikation, entweder ein Sprachmodul (S) oder, sofern die Sprachkenntnisse gemäß Nr. 4 nachgewiesen werden können, ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D13; D17-D19). Bei der Anmeldung zu diesem Modul ist anzugeben, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird, die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

1 Theoriemodul (T)

1 Praxismodul (P)

1 Kolloquiumsmodul (K)

4. Anforderungen im Sprachmodul

Bei der gewählten Fachrichtung „Klassische Archäologie“ sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch durch das Graecum oder vergleichbare Leistungen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Bei der gewählten Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch durch das Graecum oder vergleichbare Leistungen oder alternativ fachspezifische Sprachkenntnisse in Neugriechisch bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

In der Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ ist das Erlernen einer weiteren modernen Fremdsprache im Sprachmodul optional. Dies gilt ebenso für die Fachrichtungen „Klassische Archäologie“ und „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ insofern die Sprachkenntnisse im Alt- bzw. Neugriechischen nachgewiesen sind. Dabei können Sprachkurse der Johannes Gutenberg-Universität Mainz absolviert werden sowie ggf. von außeruniversitären Einrichtungen erbrachte und vergleichbare Leistungen anerkannt werden. Der zeitliche Aufwand sollte dabei einschließlich Vor- und Nachbearbeitung etwa 300 Stunden umfassen.

5. Modulplan

Um eine ausgewogene Mischung an Prüfungsmodalitäten zu gewährleisten, legt der Prüfungsausschuss für jedes Modul - in Absprache mit der Modulbeauftragten oder dem Modulbeauftragten - vor Beginn des Semesters die Art der Modulprüfung (mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit) fest. Im Rahmen des Studiums sind mindestens zwei der thematischen Module mit einer Hausarbeit als Modulprüfung zu absolvieren.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul D1 „Pleistozäne Archäologie 1: Ursprünge der Menschwerdung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Ursprünge der Menschwerdung	V	WS/SS	Pfl.	1	2 LP	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	6 LP	Referat
Übung zu ausgewählten Funden und Befunden	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2 LP	Kurzreferat oder Test
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D2 „Pleistozäne Archäologie 2: Jäger und Gejagte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Jäger und Gejagte	V	WS/SS	Pfl.	1	2 LP	
Wirbeltiertaphonomie	S	WS/SS	Pfl.	2	6 LP	Referat
Einführung in die Osteologie	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2 LP	Kurzreferat oder Test
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D3 „Pleistozäne Archäologie 3: Neue Menschen, neue Wege. Die Zeit vor 40.000 – 10.000 Jahren“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Neue Menschen, neue Wege: Die Zeit vor 40.000 – 10.000 Jahren	V	WS/SS	Pfl.	1	2 LP	
Chronologie des Eis-zeitalters	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2 LP	Kurzreferat oder Test
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	6 LP	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D4a „Jüngere Vorgeschichte 1: Entstehung und Ausbreitung des Neolithikums“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zur Entstehung und Ausbreitung des Neolithikums	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D4b „Jüngere Vorgeschichte 2: Das Neolithikum in Mitteleuropa I (7. bis 5. Jahrtausend)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zum Neolithikum in Mitteleuropa (7.-5. Jt.)	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D4c „Jüngere Vorgeschichte 3: Das Neolithikum in Mitteleuropa II (5. bis 3. Jahrtausend)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zum Neolithikum in Mitteleuropa (5.-3. Jt.)	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D5a „Jüngere Vorgeschichte 4: Ältere Bronzezeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zur älteren Bronzezeit	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D5b „Jüngere Vorgeschichte 5: Jüngere Bronzezeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zur jüngeren Bronzezeit	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D6a „Jüngere Vorgeschichte 6: Ältere Eisenzeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zur älteren Eisenzeit	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D6b „Jüngere Vorgeschichte 7: Jüngere Eisenzeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zur jüngeren Eisenzeit	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D7 „Provinzialrömische Archäologie 1: Romanisierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Provinzialrömische Archäologie	V	WS/SS	Pfl.	1	2	
Übungen zu ausgewählten Funden und Befunden	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2	Kurzreferat oder Test
Neue Forschungen	S	WS/SS	Pfl.	2	6	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D8 „Provinzialrömische Archäologie 2: Gallorömische Kultur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Die Römer zwischen Rhein und Maas	V	WS/SS	Pfl.	1	2	
Übungen zu ausgewählten Funden und Befunden	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2	Kurzreferat oder Test
Neue Forschungen	S	WS/SS	Pfl.	2	6	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D9 „Archäologie der Spätantike und des Frühmittelalters“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung zur Spätantike und zum Frühmittelalter	V	WS/SS	Pfl.	1	2	
Übungen zu ausgewählten Funden und Befunden	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2	Kurzreferat oder Test
Aktuelle Forschungen	S	WS/SS	Pfl.	2	6	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D10 „Architektur und Topographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D11 „Hermeneutik – Bildwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D12 „Formanalyse – Antike Kunstgeschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D13 „Archäologie als Kulturgeschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D14 „Denkmaltopographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D15 „Formanalyse und Deutungen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D16 „Denkmal und historischer Kontext“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D17 „Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Messtechnik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	1	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	5	Tests
Übungen zu ausgewählten Fragen	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2	Tests
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten).					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D18 „Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Informationstechnik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	1	3	
Übungen zu ausgewählten Fragen	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2	Tests
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	5	Tests
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten).					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D19 „Archäologisch-geophysikalische Prospektion“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	1	3	
Übungen zu ausgewählten Fragen	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2	Tests
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	5	Tests
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten).					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul T „Theoriemodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Aktuelle Forschungsansätze	Ü	WS	Pfl.	2	5	Kurzreferat
Aktuelle Forschungsansätze	Ü	SS	Pfl.	2	5	Kurzreferat
Modulprüfung:	Arithmetisches Mittel aus den Noten der zwei Kurzreferate.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul P „Praxismodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Exkursionen (mindestens 10 Tage)	P	WS/SS	Pfl.	6	4	Bericht/Protokoll
Praktikum (mindestens 20 Tage/6 crs) oder 2 Praktika (zu mindestens 10 Tagen/3 crs)	P	WS/SS	Pfl.	10	6	Bericht/Protokoll
Modulprüfung:	Kumulativ (unbenotet)					
Gesamt				16 SWS	10 LP	

Modul S „Sprachmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Sprachkurs(e)		WS/SS	Wpfl.	ca. 4	10	Erfolgreicher Abschluss von Sprachkurs(en)
Modulprüfung:	Kumulativ (unbenotet)					
Gesamt				ca. 4 SWS	10 LP	

Modul K „Kolloquiumsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Forschungskolloquium		WS/SS	Pfl.	2	5	
Modulprüfung:	Referat im Rahmen des Forschungskolloquiums					
Gesamt				2 SWS	5 LP	

Legende:

- S = Seminar
P = Praktikum
Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
Ü = Übung
V = Vorlesung
WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

9745. Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften Vom 19. November 2008	§ 2 Zugangsvoraussetzungen § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung § 4 Regelstudienzeit, Fristen § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen § 6 Studienumfang, Module § 7 Prüfungsausschuss, Modulbeauftragte § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen II. Prüfung § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung § 11 Modulprüfungen § 12 Mündliche Modulprüfungen § 13 Schriftliche Modulprüfungen § 14 Bachelorarbeit § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	§ 17 Freiversuch § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement III. Schlussbestimmungen § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten § 22 Inkrafttreten Anhang I. Allgemeines § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
--	--	--

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Januar 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 148/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügt.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Das Orientierungsstudium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 60 LP. Diese sind in der Regel im 1. und 2. Semester abzuschließen.

(2) Das Vertiefungsstudium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 60 LP. Diese sind in der Regel im 3. und 4. Semester abzuschließen.

(3) Im Spezialisierungsstudium müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 48 LP abgeschlossen werden. Genau eines dieser Wahlpflichtmodule muss ein im Anhang definiertes Bachelormodul sein. Die Wahlpflichtmodule des Spezialisierungsstudiums sind in der Regel im 5. und 6. Semester abzuschließen.

(4) Im Spezialisierungsstudium kann ein Studienschwerpunkt gebildet werden. In diesem Studienschwerpunkt sind mindestens 18 LP zu erwerben. Mögliche Studienschwerpunkte sind im Anhang definiert.

(5) Im Spezialisierungsstudium können bis zu 6 LP mit der Durchführung von Tutorien im Orientierungs- oder Vertiefungsstudium erworben werden. Das zugehörige Tutoriumsmodul ist im Anhang definiert. Die Leistungen der Tutorinnen und der Tutoren werden von der Leiterin oder dem Leiter des Moduls gemäß § 15 bewertet.

(6) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit.

(7) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) An Studien- und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (sechs Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte (gemäß § 5 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 40 LP,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 80 LP,
3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 120 LP,
4. nach Abschluss des 4. Studienjahres mindestens 180 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Werden im Falle des Satzes 3 die Mindestleistungspunkte im Folgesemester erreicht, verlängern sich die Fristen gemäß Satz 2 für den Erwerb der weiteren Leistungspunkte um jeweils ein Semester (Fristverlängerung). Bei Überschreitung einer verlängerten Frist gilt Satz 3 entsprechend; eine einmalige Fristverlängerung um ein weiteres Semester gemäß Satz 4 ist nur in Ausnahmefällen möglich. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 14 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des neunten Fachsemesters, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 14 Abs. 11. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeb-

lich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 und 3 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehr-einheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls; auf Absatz 5 Satz 4 wird verwiesen. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls über die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter.

(4) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten.

Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 - 5 bleibt hiervon unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Absatz 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern benotete Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die jeweils erzielten Noten unterrichtet. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen und Übungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilungen gemäß Satz 1 und 3 entfallen.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne hinreichende und von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(9) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens

den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 15 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

74 SWS in den Pflichtmodulen und 23 SWS (bzw. 22 SWS im Falle der Entscheidung für ein Tutoriumsmodule) in den Wahlpflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 120 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule | 48 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit: | 12 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, ein Berufspraktikum mit einer Dauer von mindestens vier Wochen zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt nach Möglichkeit die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums.

§ 7 Prüfungsausschuss, Modulbeauftragte

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter ihnen sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studien-

leistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr; die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prü-

fungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gemäß §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden, soweit sich die Module im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in nicht akkreditierten und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs an der Johannes Gutenberg-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er

vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 15 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Fachvertreterin oder des Fachvertreters oder der Modulbeauftragten.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(9) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb derer diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften oder anderen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des

Moduls erstreckt; sie kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Der Anhang kann vorsehen, dass in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt wird (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 15.

(3) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 12, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 13 oder anderer Prüfungsleistungen abgelegt werden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung hat in der Regel in dem Semester zu erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang in der Mitte des Semesters bekannt gemacht. Termine für prüfungsrelevante Studienleistungen in Form von Seminararbeiten, Hausarbeiten, Präsentationen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer in Absprache mit der oder dem Studierenden unabhängig von den vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträumen festgesetzt. Dabei ist ein angemessener Vorbereitungszeitraum zu gewähren. § 13 gilt entsprechend.

(5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf begründeten Antrag hin eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der einzelnen Studienleistungen und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

(7) Prüfungen zu Pflichtmodulen erfolgen grundsätzlich in deutscher Sprache. Bei Prüfungen zu Wahlpflichtmodulen kann auch die englische Sprache verbindlich als Prüfungssprache vorgesehen werden. Die Prüfungssprache ist vor Beginn eines Moduls festzulegen und bekannt zu geben.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen

Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen

Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen.

Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen

im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 13 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 13

bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 40 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum selbstständig zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der

Arbeit zu informieren. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel im Rahmen eines begleitenden Bachelormoduls.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit muss spätestens zu Beginn des neunten Semesters erfolgen, sofern mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe über das Bestehen aller Modulprüfungen erfolgen, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Auf die Fristsetzung in § 4 Abs. 2 wird hingewiesen. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Bachelorarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 binnen vier Wochen vorzulegen. Bei neuerlichem Fristversäumnis gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 2 Satz 1. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Bachelorarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(8) Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher schriftlicher sowie in elektronischer Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 6 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 15 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach

entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und der prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und die Note für die Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,

bei einem Durchschnitt
über 4,0
= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die zweifach gewertete Note der Bachelorarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, die Produkte addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 entsprechend.

(4) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 15 Leistungspunkte nicht überschreiten.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen; § 17 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils zum nächstmöglichen Termin nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Beginn des folgenden Semesters angeboten. Die zweite Wiederholungsprüfung wird in der Regel spätestens im übernächsten auf die nichtbestandene Prüfungsleistung folgenden Semester angeboten. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung von prüfungsrelevanten Studienleistungen gelten die Absätze 2 - 4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 14 Abs. 12

(6) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Freiversuch

(1) Jede im letzten Jahr der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistung, die mündliche Abschlussprüfung eingeschlossen, gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die weiteren Teile der Bachelorprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Bachelorarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen hierzu angemeldet hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes oder Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 - 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und die Gesamtnote (§ 15 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Auf Antrag werden im Zeugnis zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit and Accumulation Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten - eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre ist ab dem Wintersemester 2007/08 nicht mehr möglich. Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/08 in die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre wechseln möchten, wird, sofern bereits erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnungen angerechnet werden können, eine Einstufung in höhere Fachsemester vorgenommen.

Eine Einschreibung ist nur möglich, wenn die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Einstufungen vorgenommen werden können:

Bewerbung zum	Einstufung, mindestens in das
Wintersemester 2007/08	2. Fachsemester
Sommersemester 2008	3. Fachsemester
Wintersemester 2008/9	4. Fachsemester
Sommersemester 2009	5. Fachsemester
Wintersemester 2009/10	6. Fachsemester
Sommersemester 2010	7. Fachsemester
Wintersemester 2010/11	8. Fachsemester
Sommersemester 2011	9. Fachsemester

Nach dem Sommersemester 2011 ist eine Einschreibung in die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre nicht mehr möglich.

(3) In den nachfolgend genannten Semestern ist die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften ausschließlich in die jeweils aufgeführten Fachsemester möglich:

Bewerbung zum	Einschreibung in das
Wintersemester 2007/08	1. Fachsemester
Sommersemester 2008	1. und 2. Fachsemester
Wintersemester 2008/9	1. bis 3. Fachsemester
Sommersemester 2009	1. bis 4. Fachsemester
Wintersemester 2009/10	1. bis 5. Fachsemester

Mainz, den 19. November 2008

Der Dekan
des Fachbereichs Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Klaus B r e u e r

1. Orientierungsstudium (1. Jahr)

1.1 Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Einführung VWL	V	1	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul „Mikroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Mikroökonomie I	V	2	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

1.2 Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Absatzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Absatzwirtschaft	V	1	Pfl	2		
Übung	Ü	1	Pfl	2		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Externes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Externes Rechnungs-wesen	V	2	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

1.3 Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen

Modul „EDV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Grundlagen der elektro-nischen Datenverarbei-tung	V	1	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul „Recht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Recht	V	2	Pfl	2 SWS	4 LP	
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

1.4 Pflichtmodule Mathematische Methoden

Modul „Mathematik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Mathematik	V	1	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul „Statistik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Statistik I	V	2	Pfl	3 SWS		
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				5 SWS	7 LP	

2. Vertiefungsstudium (2. Jahr)

2.1 Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Makroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Makroökonomie I	V	3	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul „Empirische Wirtschaftsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Emp. Wi.-Fo	V	4	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

2.2 Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Operations Management“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Operations Manage-ment	V	3	Pfl	2 SWS	4 LP	
Übung	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Internes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Internes Rechnungswesen	V	3	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Finanzwirtschaft	V	4	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussprüfung (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Unternehmensführung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Unternehmensführung	V	4	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

2.3 Pflichtmodul „Skills & Tools“

Modul „Skills & Tools“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Skills and Tools	Ü	3/4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	1) Mündliche Mitarbeit 2) Präsentation					
Gesamt				2 SWS	7 LP	

2.4 Pflichtmodule Mathematische Methoden

Modul „Statistik II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Statistik II	V	3	Pfl	3 SWS		
Übungen	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				5 SWS	7 LP	

3. Spezialisierungsstudium (3. Jahr)

3.1 Schwerpunkt „International Economics“

Modul „Mikroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Mikroökonomie II	V	5/6	WPfl	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Makroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Makroökonomie II	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Öffentliche Finanzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Öffentliche Finanzen	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Wirtschaftspolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Wirtschaftspolitik	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Handel und Währung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Handel und Währung	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „EU und EL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
EU und EL	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

3.2 Schwerpunkt „Finance & Accounting“

Modul „Rechnungslegung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Rechnungslegung	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Steuern“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Steuern	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Controlling“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrelevante Studien-leistung
Controlling	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Finanzierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrelevante Studien-leistung
Finanzierung	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Banken“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrelevante Studien-leistung
Banken	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min); ggf. Zwischenklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

3.3 Schwerpunkt „Marketing & Management“

Modul „Marketing“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrelevante Studien-leistung
Marketing	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Organisation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrelevante Studien-leistung
Organisation	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Innovationsmanagement“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrelevante Studien-leistung
Innovationsmanagement	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Wirtschaftsinformatik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Wirtschaftsinformatik	V	5/6	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Übung der Wirtschaftsinformatik	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

3.4 Weitere Wahlpflichtmodule

3.4.1 Bachelormodul

Modul „Bachelormodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Seminar	HS	5/6	WPfl.	2 SWS		
Modulprüfung:	Präsentation des Exposés der Bachelorarbeit					
Gesamt				2 SWS	6 LP	

3.4.2 Tutoriumsmodul

Modul „Tutorium“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Tutorium		5/6	WPfl.	3 SWS		
Modulprüfung:	Bewertung durch den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

3.4.3 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Modul „Mikroökonomie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Mikroökonomie	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Zeitreihenanalyse	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Finanzmarktstatistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Finanzmarktstatistik	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Multivariate Methoden“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Multivariate Methoden	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

3.4.4 Fachbereich Wirtschaftspädagogik

Modul 1.01: „Grundlagen der BWP“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Einführung in die Wirt-schaftspädagogik	V	1	Pfl.	4 SWS	5 LP	
Einführung in die Wirt-schaftspädagogik	Ü	1	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 1.02: „Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Lernorte der beruflichen Bildung	S	3 und 4	Pfl.	2 SWS	2 LP	
„Lernen und Arbeiten in der beruflichen Bildung“	S	3 und 4	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	25% je Seminarleistung (i.d.R. als Referat oder schriftliche Ausarbeitung); 50% Praktikumsbericht					
Gesamt				4 SWS	4 LP	

Modul 1.03: „Grundlagen und Rahmenbedingungen von Lehr-Lern- und Unterweisungsprozessen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
„Curriculare Konstruktion an den Lernorten des Berufsbildungssystems“	S	3 und 4	Pfl.	2 SWS	5 LP	
„Organisation von Lehr-Lern- und Unterweisungsprozessen in der Berufsausbildung I“	Ü	3 und 4	Pfl.	2 SWS	2,5 LP	
„Organisation von Lehr-Lern- und Unterweisungsprozessen in der Berufsausbildung II“	Ü	3 und 4	Pfl.	2 SWS	2,5 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit mit Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der Ü					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 1.04/A „Fachdidaktik Rechnungswesen mit dem Schwerpunkt „Messen und Bewerten von Leistung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
„Innere Evaluation von Bildungseinrichtungen und pädagogischen Prozessen“	S	5 und 6	Pfl.	2 SWS	5 LP	
„Diagnostik in pädagogischen Prozessen“	Ü	5 und 6	Pfl.	2 SWS	2,5 LP	
„Personaldiagnostik“ und Berufseignung	Ü	5 und 6	Pfl.	2 SWS	2,5 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit sowie Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der Ü					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 1.05 „Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung I (Bachelormodul)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	prüfungsrele-vante Studien-leistung
Empirische wirtschaftspädagogische Forschung	HS		Pfl.	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung:	Präsentation des Exposés der Bachelorarbeit					
Gesamt				2 SWS	6 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

9746.

**Ordnung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Trier
für das Sommersemester 2009**

Vom 11. Dezember 2008

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 83), BS Anhang I 123 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 13. November 2008 die folgende Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 9. Dezember 2008, Az.: 977 - 52 305/44, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Zulassungszahlen
für das erste Fachsemester**

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2009 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Zulassungsbeschränkungen, die sich für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2009 bereits daraus ergeben, dass in der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Trier vom 20. Juni 2008 (StAnz. S. 1113) Jahreskapazitäten ausgewiesen worden sind, bleiben von den Festsetzungen dieser Ordnung unberührt.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

**§ 2
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2009 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 15. März 2009 für das Sommersemester 2009 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 11. Dezember 2008

Universität Trier
Professor
Dr. Peter S c h w e n k m e z g e r
Präsident der Universität Trier

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Sommersemester 2009

Anlage 1
(zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Psychologie - Kernfach	Bachelor	0
Psychologie - Kernfach	Master	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft - Hauptfach	Bachelor	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft - Nebenfach	Bachelor	0
Medienwissenschaft - Hauptfach	Master	0
Medienwissenschaft - Nebenfach	Master	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2009

Anlage 2
(zu § 2)

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Psychologie, Bachelor (Kernfach)	166	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Master (Kernfach)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Hauptfach	28	0	0	0	0	0	0	0	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Nebenfach	37	0	0	0	0	0	0	0	0
Medienwissenschaft, Master, Hauptfach	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Medienwissenschaft, Master, Nebenfach	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Medienwissenschaft, Magister, Hauptfach	0	0	35	0	29	0	35	0	33
Medienwissenschaft, Magister, Nebenfach	0	0	43	0	22	0	27	0	23

9747.

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelor-Studiengang
Betriebswirtschaft
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Trier**

Vom 29. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 22. Juni 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 1. September 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2860/07, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Bachelor-Grad

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 4 Lehrveranstaltungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

§ 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 10 Mündliche Prüfungen

§ 11 Schriftliche Prüfungen

§ 12 Seminarleistungen

§ 13 Abschlussarbeit

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 17 Freiversuch

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§ 20 Zeugnis

§ 21 Bachelor-Urkunde

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 23 Inkrafttreten

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studien-

gangs Betriebswirtschaft. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin ist das Praxisprojekt nach Absätzen 4 und 5 enthalten. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 120 Semesterwochenstunden (SWS). Dem Arbeitspensum eines Semesters werden 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitspensums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 180 ECTS-Punkten. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Fachgebieten ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Punkten versehene Einheit, die durch eine Studienleistung oder eine Prüfungsleistung abgeschlossen wird.

(4) Die Studierenden haben ein Praxisprojekt abzuleisten; dieses soll im sechsten Semester absolviert werden. Das Praxisprojekt wird entweder in der Praxis abgeleistet oder an der Hochschule organisiert. Dabei soll an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden. Vor Antritt des Praxisprojekts erfolgt in Absprache zwischen dem Studierenden, dem betreuenden Hochschuldozenten sowie dem Praxispartner eine schriftliche Konkretisierung des Projekts:

1. Der Fachbereich stellt sicher, dass das Praxisprojekt inhaltlich umrissen wird und auf den Studienschwerpunkten des Studierenden aufbaut.
2. Das Praxisprojekt schließt mit einer Abschlusspräsentation; diese Präsentation wird von dem betreuenden Hochschullehrer bewertet, er berücksichtigt dabei die Anmerkungen des jeweiligen Betreuers aus dem Unternehmen.
3. Dem Praxisprojekt sind 18 ECTS-Punkte zugeordnet; die Dauer des Praxissemesters beläuft sich auf 14 Wochen.
- (5) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandssemester ersetzt werden.

(6) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von zwölf Wochen nachzuweisen. Der Nachweis kann ganz oder teilweise auch während der ersten drei Semester des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Einzelheiten über die Studienschwerpunkte, die Semesterwochenstundenzahl, die Aufteilung in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer sowie die Zuweisung der Fächer zu Prüfungsleistungen sind im Studienplan geregelt. Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regeln, soweit vorhanden, die Teilstudienpläne für das Praxisprojekt und für die praktische Vorbildung.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich Wirtschaft bietet in diesem Studiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Planspiele, Tutorien und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Abschluss vorausgehender Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. Näheres ist im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

(4) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(5) Der Fachbereichsrat kann den laut Studienplan angebotenen Wahlpflichtkatalog jährlich den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtfächern geändert wird, wird es rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei weitere Professorinnen oder Professoren,
3. ein studentisches Mitglied und
4. je ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr; die der übrigen Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit ei-

ne entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Personen bestellt werden, die in dem Prüfungsgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenständige Lehrverantwortung ausüben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Absatz 2 genannten Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG zum Studium an der Fachhochschule Trier und
2. eine praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG, und § 3 Abs. 6 dieser Ordnung.

(2) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Bachelor-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft oder einen verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang Betriebswirtschaft an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden

und

2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 8

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.

§ 9

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
3. Seminarleistungen gem. § 12,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(2) Studienleistungen sind freiwillig erbrachte Leistungen. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen; diese können jedoch auf Antrag der Studierenden unter „sonstige Studienleistungen“ im Zeugnis aufgeführt werden.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Attest eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend

den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen Beisitzenden besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend - mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters - bekannt zu geben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 12

Seminarleistungen

(1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.

(2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.

(3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester des Bachelor-Studiums erbracht sein; die Prüfungsleistungen der ersten drei Semester gemäß Anlage 1 sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss des Praxisprojekts sowie aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten fünf Semester vorgesehen sind, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel neun Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Wochen verlängern. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen
und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Abschlussarbeit wird mit dem Faktor 30, alle anderen Fächer mit den dem Prüfungsfach zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und
Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,
2. die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und
3. das Praxisprojekt gem. § 3 Abs. 4 und 5 anerkannt wurde.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 18 Abs. 3).

(4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

§ 17

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt jede schriftliche oder mündliche Prüfung gem. § 10 bzw. § 11, jede Seminarleistung gemäß § 12 und das Praxisprojekt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie spätestens zu dem in Anlage 1 vorgesehen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Abschlussarbeit gem. § 13 wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt sind, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Jede im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zu jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Bei Studienaufnahme zum Sommersemester wird die Anzahl der Semester zur Berechnung der Frist nach Absatz 1 um ein Semester verringert. Dasselbe gilt bei Aufnahme von Studierenden in ein höheres Semester, wenn die Aufnahme in ein ungerades Studiensemester zum Sommersemester oder in ein gerades Studiensemester zum Wintersemester erfolgt.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen
und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Bachelor Betriebswirtschaft im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtfach ersetzt werden, wobei die jeweiligen Freiversuche oder Fehlversuche auf das neue Fach übertragen werden.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten
und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultus-

ministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Diese gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis kann eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen werden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wird vom Prüfungsausschuss entschieden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält Studiengang, Thema und Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Darüber hinaus werden auf Antrag auf dem Zeugnis die erfolgreich belegten Studienschwerpunkte ausgewiesen, näheres zu den Studienschwerpunkten regelt der Studienplan. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Auf Antrag der Studierenden

1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung der Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen,
2. werden die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigten Fachstudiendauer,
3. werden die Studienleistungen und
4. werden, sofern der Fachbereichsrat dies beschlossen hat, die Rangstufe in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Bachelor-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen so lange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft einschreiben.

Trier, den 29. September 2008

Prof. Dr. Ch w a l l e k
Prodekanin des Fachbereiches Wirtschaft
der Fachhochschule Trier

Anlage 1: Studententafel mit Prüfungsleistungen

Typ	Fachgebiet	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
		SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL
Pflichtfächer	Quantitative Methoden: Mathematik, OR und Entscheidungstheorie	8	10	1															
	Quantitative Methoden: Statistik				4	5	1												
	BWL 1: Einführung	8	10	1															
	BWL 2: Interne und externe Unternehmensrechnung				8	10	1												
	BWL 2: Steuern				4	5	1												
	BWL 3: Finanzierung, Investition und Personal				8	10	1												
	BWL 4: Absatz und Produktion							8	10	1									
	BWL 5: Unternehmensführung										4	5	1						
	BWL 6: Unternehmen und Kapitalmarkt													4	5	1			
	Volkswirtschaftslehre I							4	5	1									
Wahlpflichtfächer	Volkswirtschaftslehre II										4	5	1						
	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	4	5	1															
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5	1															
	Internationale Betriebswirtschaft: Fremdsprache I										4	5	1						
	Internationale Betriebswirtschaft: Fremdsprache II													4	5	1			
	Internationale Betriebswirtschaft : Interkulturelles Management							4	5	1									
	Wahlpflichtfach 1							4	5	1									
	Wahlpflichtfach 2										4	5	1						
	Wahlpflichtfach 3										4	5	1						
	Wahlpflichtfach 4													4	5	1			
Thesis	Wahlpflichtfach 5													4	5	1			
	Wahlpflichtfach 6													4	5	1			
	Seminar 1							4	5	1									
Praxisprojekt	Seminar 2										4	5	1						
	Seminar 3													4	5	1			
Summe		24	30	4	24	30	4	24	30	5	24	30	6	24	30	6	0	30	2

Der Katalog der Wahlpflichtfächer und der Seminare ist dem Studienplan zu entnehmen.

9748.

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsinformatik
(Business Information Systems)
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Trier**

Vom 29. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 22. Juni 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 1. September 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2860/07, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Seminarleistungen
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Bachelor-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems). Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin ist das Praxisprojekt nach Absätzen 4 und 5 enthalten. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt bis zu 120 Semesterwochenstunden (SWS). Dem Arbeitspensum eines Semesters werden 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitspensums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 180 ECTS-Punkten. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Fachgebieten ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Punkten versehene Einheit, die durch eine Studienleistung oder eine Prüfungsleistung abgeschlossen wird.

(4) Die Studierenden haben ein Praxisprojekt abzuleisten; dieses soll im sechsten Semester absolviert werden. Das Praxisprojekt wird entweder in der Praxis abgeleistet oder an der Hochschule organisiert. Dabei soll an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden. Vor Antritt des Praxisprojekts erfolgt in Absprache zwischen dem Studierenden, dem betreuenden Hochschullehrer sowie dem Praxispartner eine schriftliche Konkretisierung des Projektes:

1. Der Fachbereich stellt sicher, dass das Praxisprojekt inhaltlich umrissen wird und auf den Studienschwerpunkten des Studierenden aufbaut.
2. Das Praxisprojekt schließt mit einer Abschlusspräsentation; diese Präsentation wird von dem betreuenden Hochschullehrer bewertet, er berücksichtigt dabei die Anmerkungen des jeweiligen Betreuers aus dem Unternehmen.
3. Dem Praxisprojekt sind 18 ECTS-Punkte zugeordnet; die Dauer des Praxissemesters beläuft sich auf 14 Wochen.

(5) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandssemester ersetzt werden.

(6) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von zwölf Wochen nachzuweisen. Der Nachweis kann ganz oder teilweise auch während der ersten drei Semester des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Einzelheiten über die Semesterwochenstundenzahl, die Aufteilung in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer sowie die Zuweisung der Fächer zu Prüfungsleistungen sind im Studienplan geregelt. Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regeln, soweit vorhanden, die Teilstudienpläne für das Praxisprojekt und für die praktische Vorbildung.

§ 4

Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich Wirtschaft bietet in diesem Studiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Planspiele, Tutorien und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Abschluss vorausgehender Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. Näheres ist im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

(4) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(5) Der Fachbereichsrat kann den laut Studienplan angebotenen Wahlpflichtkatalog jährlich den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtfächern geändert wird, wird es rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei weitere Professorinnen oder Professoren,
3. ein studentisches Mitglied und
4. je ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungs-

ausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Personen bestellt werden, die in dem Prüfungsgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenständige Lehrverantwortung ausüben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung des § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Absatz 2 genannten Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG zum Studium an der Fachhochschule Trier und
2. eine praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG, und § 3 Abs. 6 dieser Ordnung.

(2) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Bachelor-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden

und

2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 8

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.

§ 9

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
3. Seminarleistungen gem. § 12,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(2) Studienleistungen sind freiwillig erbrachte Leistungen. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen; diese können jedoch auf Antrag der Studierenden unter „sonstige Studienleistungen“ im Zeugnis aufgeführt werden.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Attest eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend - mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters - bekannt zu geben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 12

Seminarleistungen

(1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.

(2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.

(3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester des Bachelor-Studiums erbracht sein; die Prüfungsleistungen der ersten drei Semester gemäß Anlage 1 sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss des Praxisprojekts sowie aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten fünf Semester vorgesehen sind, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel neun Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Wochen verlängern. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden

festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Die der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Abschlussarbeit wird mit dem Faktor 30, alle anderen Fächer mit dem dem Prüfungsfach zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest

muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,
2. die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und
3. das Praxisprojekt gem. § 3 Abs. 4 und 5 anerkannt wurde.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 18 Abs. 3).

(4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

§ 17 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt jede schriftliche oder mündliche Prüfung gem. § 10 bzw. § 11, jede Seminarleistung gemäß § 12 und das Praxisprojekt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie spätestens zu dem in Anlage 1 vorgesehen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Abschlussarbeit gem. § 13 wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Jede im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zu jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Bei Studienaufnahme zum Sommersemester wird die Anzahl der Semester zur Berechnung der Frist nach Absatz 1 um ein Semester verringert. Dasselbe gilt bei Aufnahme von Studierenden in ein höheres Semester, wenn die Aufnahme in ein ungerades Studiensemester zum Sommersemester oder in ein gerades Studiensemester zum Wintersemester erfolgt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Bachelor „Wirtschaftsinformatik“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtfach ersetzt werden, wobei die jeweiligen Freiversuche oder Fehlversuche auf das neue Fach übertragen werden.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem Wirtschaftsinformatik Bachelor-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland er-

bracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Diese gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis kann eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen werden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wird vom Prüfungsausschuss entschieden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält Studiengang, Thema und Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Auf Antrag der Studierenden

1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen,
2. werden die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
3. werden die Studienleistungen und

4. werden, sofern der Fachbereichsrat dies beschlossen hat, die Rangstufe in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Bachelor-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik einschreiben.

Trier, den 29. September 2008

Prof. Dr. Ch w a l l e k
Prodekanin des Fachbereiches Wirtschaft
der Fachhochschule Trier

Anlage 1: Stundentafel mit Prüfungsleistungen

SWS / Credit points			Dozent	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	
Pflichtfächer	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Ausgewählte Themen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker	KU	4	5											
		Grundlagen Programmierung	RI	4	5											
	mathematische Grdl.	Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	SB			4	5									
	Informations-management	Organisation und Adaptivität	KU			4	5									
		Netzwerke	SM			4	5									
		e-business	SM					4	5							
	Systementwicklung	Programmierung	RI					4	5							
		Grundlagen der Datenbanken	SB					4	5							
	Quantitative Methoden	Entscheidungstheorie und Operations Research	KR/KE/CH	4	10											
		Mathematik (Lineare Algebra/Stochastik)	DI/ ST	4												
		Statistik	SB/KE				4	5								
	BWL1: Einführung	Einführung in die BWL	CH	2	10											
		Externe Unternehmensrechnung 1: Buchführung	KI	2												
		Interne Unternehmensrechnung 1: Einführung	KR/KE	4												
	BWL2: Rechnungswesen	Externe Unternehmensrechnung 2: Jahresabschluss	KI			4	10									
		Interne Unternehmensrechnung 2: Operative Planung und Kontrolle	KR/KE			4										
	BWL 3: Finanz., Investition, Personal	Finanzierung	ST						4	10						
		Investition	KR/KE						2							
		Personal	BU						2							
BWL4: Absatz und Produktion	Marketing	BU					4	10								
	Logistik, Material- und Produktionswirtschaft	SM					4									
Wahlpflichtfächer	Internat. BWL	Fremdsprache	NI/JA/LA							4	5	4	5			
	Vertiefung WI	Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik 1	Wiler					4	5							
		Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik 2	Wiler							4	5					
		Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik 3	Wiler									4	5			
		Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik 4	Wiler									4	5			
	Vertiefung BWL	Wahlpflichtfach BWL	BWLer									4	5			
	individuelle Vertiefung	Wahlpflichtfach WI/BWL/assoz.Fächer/Interkult.Management 1	alle							4	5					
		Wahlpflichtfach	alle									4	5			
	Seminare	Seminar Wirtschaftsinformatik	alle							4	5					
		Seminar Wirtschaftsinformatik/BWL	alle									4	5			
	Abschlussarbeit			alle											0	12
	Praxisprojekt			alle												18
Summe				24	30	24	30	24	30	24	30	24	30		30	
												Gesamt	120	180		

Die Kataloge der Wahlpflichtfächer und der Seminare sind dem Studienplan zu entnehmen.

9749.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Trier

Vom 29. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 22. Juni 2005 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaft“ beschlossen. Sie wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 1. September 2008, Az.: 9526-1 TgbNr.:

2860/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Außerkräfttreten der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang „Betriebswirtschaft“ des Fachbereichs Wirtschaft der FH Trier vom 3. September 2001 (StAnz. S. 1841) außer Kraft.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die im Diplomstudiengang „Betriebswirtschaft“ eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsregelung gilt für die Diplomvorprüfungen im Studiengang Betriebswirtschaft noch zwei Jahre und für die Diplomprüfungen

noch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(2) Studierende nach Absatz 1 können unwiderruflich beantragen, ihr Studium im neuen Bachelor-Studiengang fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Härtefällen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 29. September 2008

Prof. Dr. Constanze Ch w a l l e k
Die Prodekanin
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Trier

9750.

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung
für die Diplomprüfung
im Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Trier**

Vom 29. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 22. Juni 2005 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ beschlossen. Sie wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 1. September 2008, Az.: 9526-1 TgbNr.: 2860/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Außerkräfttreten der bisherigen
Studien- und Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ des Fachbereichs Wirtschaft der FH Trier vom 3. September 2001 (StAnz. S. 1835) außer Kraft.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die im Diplomstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsregelung gilt für die Diplomprüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik noch zwei Jahre und für die Diplomprüfungen noch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(2) Studierende nach Absatz 1 können unwiderruflich beantragen, ihr Studium im neuen Bachelor-Studiengang fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Härtefällen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 29. September 2008

Prof. Dr. Constanze C h w a l l e k
Die Prodekanin
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Trier

9751.

**Ordnung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Fachhochschule Worms
für das Sommersemester 2009**

Vom 10. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, und § 4 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 83), BS Anhang I 123, hat der Senat der Fachhochschule Worms am 8. Oktober 2008 die folgende Ordnung zur Festsetzung

von Zulassungszahlen beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 9. Dezember 2008 Az.: 977 - 52 305/468, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zulassungszahlen
für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2009 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum

Sommersemester 2009 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Worms, den 10. Dezember 2008

Fachhochschule Worms
Prof. Dr. habil. J. W. H e r z i g
Präsident der Fachhochschule Worms

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Sommersemester 2009

Anlage 1
(zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)	Bachelor of Arts	69
Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)	Master of Arts	30
Handelsmanagement	Bachelor of Arts	24
Handelsmanagement im Praxisverbund	Bachelor of Arts	5
International Management	Bachelor of Arts	23
International Management im Praxisverbund	Bachelor of Arts	5
International Management	Master of Arts	15
International Management im Praxisverbund	Master of Arts	5
Steuerwesen	Diplom	48
Touristik	Bachelor of Arts	70
Touristik	Master of Arts	20
Informatik	Bachelor of Science	35
Kommunikationsinformatik	Bachelor of Science	0*
Wirtschaftsinformatik	Bachelor of Science	24
Wirtschaftsinformatik	Master of Science	15

* Aufnahme nur im Wintersemester

Sonstige Veröffentlichungen

9752.

**Satzung
der Land- und forstwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland**

Die ab 1. Januar 2009 geltende neue Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland wurde gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) durch die Vertreterversammlung am 19. November 2008 beschlossen und durch das Hessische Sozialministerium gemäß Schreiben vom 15. Dezember 2008 nach § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV genehmigt (Az. VI 3 A-54a2600-0005/2008/001).

Die Satzung wird im Internet unter www.hrs.lsv.de veröffentlicht. Die Vorschriften des autonomen Rechts können an allen Arbeitstagen während der Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft in Darmstadt, Kassel, Saarbrücken, Speyer, Koblenz und Trier eingesehen werden.

15. Dezember 2008

Der Vorstand
S c h n e i d e r
Vorsitzender

9753.

**Bundesstraße (B) 47,
neue Rheinbrücke in Worms
(südlich parallel der „Nibelungenbrücke“)
und höhenfreier Ausbau
des Knotenpunktes B 9 / B 47**

I. B 47, Widmung der neuen Rheinbrücke in Worms

II. B 9, Widmung von Verbindungsarmen mit Anschluss an Gemeindestraßen der Stadt Worms, 1. Abschnitt

Allgemeinverfügung
(nach § 35 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)
des Landesbetriebes Mobilität
Rheinland-Pfalz

Die neue Rheinbrücke in Worms ist fertig gestellt und dem Verkehr übergeben. Sie wird nachfolgend zur Teilstrecke der B 47 gewidmet.

Die neue Rheinbrücke ist eine Verbindung zwischen Rheinland-Pfalz und Hessen und verläuft südlich parallel zu der bestehenden Nibelungenbrücke (B 47). Sie wird als südliche Richtungsfahrbahn den Straßenverkehr aus Richtung Rheinland-Pfalz in Richtung Hessen aufnehmen.

(Die bestehende Nibelungenbrücke - B 47 - wird als nördliche Richtungsfahrbahn dienen und den Verkehr aus Richtung Hessen in Richtung Rheinland-Pfalz aufnehmen.)

Im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Rheinbrücke wurde der Knotenpunkt B 9 / B 47 umgebaut bzw. ist noch im Umbau. Die fertig gestellten Verbindungsarme mit Anschluss an die Gemeindestraßen „Gibichstraße“ und „Vangionenstraße“ werden nachfolgend als 1. Abschnitt des höhenfreien Ausbaues „Knotenpunkt B 9 / B 47“ gewidmet. Sie werden Teilstrecke der B 9.

I. B 47, Widmung der neuen Rheinbrücke in Worms

Die im Gebiet der kreisfreien Stadt Worms und dem Land Rheinland-Pfalz nachstehend bezeichnete Straßenstrecke im Verlauf der neuen Rheinbrücke Worms erhält gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Teil der B 47.

Die Widmung gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird dann wirksam (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 und § 43 Abs. 1 VwVfG).

Die gewidmete „Strecke“ verläuft

ab Station 0,000
von Netzknoten (NK) 6316 361
bis Station 0,331
nach NK 6316 009
(an der Landesgrenze zu Hessen)

Die Länge der gewidmeten Strecke beträgt = 0,331 km.

II. B 9, Widmung von Verbindungsarmen mit Anschluss an Gemeindestraße der Stadt Worms

Die im Gebiet der kreisfreien Stadt Worms nachstehend bezeichneten neu gebauten Verbindungsarme des höhenfreien Ausbaues „Knotenpunkt B 9 / B 47“ (1. Abschnitt) im Bereich der neuen Anschlussstellen zur Anbindung der Gemeindestraßen „Gibichstraße“ und „Vangionenstraße“ erhalten gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Teil der B 9.

Die Widmung gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird dann wirksam (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 und § 43 Abs. 1 VwVfG).

Die gewidmeten „Verbindungsarme“ der B 9 verlaufen im Netzknotenbereich 6316 387

B - A
Station 0,000 - 0,113 = 0,113 km

A - C
Station 0,000 - 0,180 = 0,180 km

D - E
Station 0,000 - 0,078 = 0,078 km

F - D
Station 0,000 - 0,147 = 0,147 km

mit einer Länge von = 0,518 km.

Die Widmungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Koblenz, den 3. Dezember 2008

- L-III-2-WO-B IV/13 -

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Bernd H ö l z g e n
Technischer Geschäftsführer

9754.

Aufstufung der Gemeindestraßen „Mosellallee“ und „Am Kalkofen“ zur Teilstrecke der Landesstraße (L) 202 in Treis-Karden

Allgemeinverfügung
des Landesbetriebes Mobilität
Rheinland-Pfalz

Die Gemeindestraßen „Mosellallee“ und „Am Kalkofen“ im Gebiet der Gemeinde Treis-Karden, Landkreis Cochem-Zell, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zur Teilstrecke der Landesstraße Nr. 202 aufgestuft (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und 2 des Landesstraßengesetzes - LStrG -) und werden somit Bestandteil der L 202.

Die Aufstufungsstrecke beginnt an der Einmündung der „Mosellallee“/B 49 zwischen den Netzknoten 5809006 und 5809007 bei Station 0,000 und endet an der Einmündung der Straße „Am Kalkofen“/L 202 zwischen den Netzknoten 5809016 und 5809017 bei Station 0,820.

Die Länge der Aufstufungsstrecke beträgt: 0,820 km.

Die Aufstufungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in 56068 Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Koblenz, den 4. Dezember 2008

- L-III-2-COC/KO-B IV/12 -

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Bernd H ö l z g e n
Techn. Geschäftsführer

9755.

Satzung vom 8. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vom 19. Januar 2004

(genehmigt durch das
Ministerium des Innern und für Sport
- Oberste Landesplanungsbehörde -
am 3. Dezember 2008,
Az.: 14 146-51:37*01)

Die durch § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes

(LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 93), BS 230-1, gebildete Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat am 2. Dezember 2008 gemäß § 15 Abs. 5 LPIG folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vom 19. Januar 2004 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vom 19. Januar 2004 (StAnz. S. 205) wird wie folgt geändert:

- Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Vorsitzende bestimmt die nach dem Gemeindehaushaltsrecht erforderlichen Anforderungen an das Haushalts- und Rechnungswesen.“
- § 17 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Umlagen, Beiträge und Eigenkapital“
 - Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für die großen kreisangehörigen Städte wird als Umlage jährlich in der Haushaltssatzung ein Pauschalbetrag erhoben.“
 - Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft verteilt sich anteilig auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sowie auf die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1-3 wie folgt:

Mitglieder:	Eigenkapitalanteil in v. H.:
Kreisfreie Stadt Koblenz	8
Landkreis Ahrweiler	9
Landkreis Altenkirchen	10
Landkreis Cochem-Zell	5
Landkreis Mayen-Koblenz	15
Landkreis Neuwied	13
Rhein-Hunsrück-Kreis	7
Rhein-Lahn-Kreis	9
Westerwaldkreis	15
Große kreisangehörige Stadt Andernach	1
Große kreisangehörige Stadt Lahnstein	1
Große kreisangehörige Stadt Mayen	1
Große kreisangehörige Stadt Neuwied	1
Industrie- und Handelskammer zu Koblenz	1
Handwerkskammer Koblenz	1
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1
Deutscher Gewerkschaftsbund	1
Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	1
Zusammen	100

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Koblenz, den 8. Dezember 2008

Albert Berg - Winters
Landrat des Landkreises
Mayen-Koblenz und
Vorsitzender
der Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald

9756.

Achte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - hat der Kassenausschuss in der Sitzung am 6. November 2008 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. 2002 S. 540), in der Fassung der Siebten Satzungsänderung vom 14. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

I.

1. Nach § 64 wird folgender § 64a angefügt:

„§ 64a
Mitgliedsbezogene Flexibilisierung
der Finanzierung

(1) ¹Strebt ein Mitglied den Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II an (§ 55 Abs. 1a), so kann vereinbart werden, dass alle neu eingestellten Beschäftigten im Abrechnungsverband II angemeldet werden. ²Die Verpflichtung zur Zahlung der Umlage und des Sanierungsgeldes bleibt in der zuletzt zu zahlenden Höhe - unter Berücksichtigung der linearen Entgeltsteigerungsrate - solange bestehen, bis der aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens ermittelte Ausgleichsbetrag dem Abrechnungsverband I zugeflossen ist.

(2) ¹Mit Mitgliedern im Abrechnungsverband I kann vereinbart werden, dass für künftige Anwartschaftszuwächse im Versichertenbestand eine in Teilen kapitalgedeckte Finanzierung zusätzlich im Abrechnungsverband II erfolgt. ²Die aus dem Abrechnungsverband II zustehenden Leistungen werden bei der jährlichen Abrechnung der Umlage und des Sanierungsgeldes umlage- bzw. sanierungsgeldmindernd berücksichtigt.“

2. § 68 erhält folgende neue Fassung:

„§ 68
Überschussbeteiligung

Die Beteiligung an den Überschüssen und deren Zuteilung richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung im Anhang zur Satzung.“

3. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente werden wie folgt geändert:

- 3.1 In D.2. wird in den AVB, deren Fassungen bis zum 31. Dezember 2007 gültig waren und ebenso in den ab 1. Januar 2008 geltenden AVB hinter dem ersten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

„Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich entsprechend den Abschlägen in der

gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 v.H., höchstens jedoch um 10,8 v.H.“

- 3.2 D.3., fünftletzter Absatz erhält für die AVB, deren Fassungen bis zum 31. Dezember 2007 gültig waren und ebenso für die ab 1. Januar 2008 geltenden AVB folgende Fassung:

„Zusätzliche Bonuspunkte

An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. Diese Überschüsse werden im Rahmen der satzungsrechtlich vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u.a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen festgestellt und zugeteilt. Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) erfolgt nicht.“

4. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente (Entgeltumwandlung) werden wie folgt geändert:

D.2., letzter Absatz erhält für die AVB, deren Fassungen bis zum 31. Dezember 2007 gültig waren und ebenso für die ab 1. Januar 2008 geltenden AVB folgende Fassung:

„Zusätzliche Bonuspunkte

An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. Diese Überschüsse werden im Rahmen der satzungsrechtlich vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u.a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen festgestellt und zugeteilt. Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) erfolgt nicht.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend hiervon tritt I. Nr. 1 am 6. November 2008 (Datum der Beschlussfassung durch den Kassenausschuss) in Kraft.

Köln, 6. November 2008

Reinhard Königs
Vorsitzender des Kassenausschusses

Jörg Boiss
Schriftführer

Die vorstehende Achte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz mit Datum vom 14. November 2008 - 31-45.02.04/01-3-3649/08 - angenommen. Sie wird nach Artikel 8 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 29. Dezember 1972/26. Januar 1973 (GVBl. RhPf. S. 385) bekannt gemacht.

Köln, 4. Dezember 2008

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse
Harry K. Voigtsberger

9757.

Auflösung des Vereins „Die kleinen Strolche e. V.“ 67071 Ludwigshafen

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator: Ulrich Roth, Geschäftsadresse: Donnersbergweg 2, 67059 Ludwigshafen, anzumelden.

Ludwigshafen, den 11. Dezember 2008

Der Liquidator

9758.

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Basaltlavatagebau „Langacker“ auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Ochtingende, Verbandsgemeinde Maifeld, Landkreis Mayen-Koblenz

Bekanntmachung des Landesamtes
für Geologie und Bergbau

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) ist der Plan für die Auffahrung und den Betrieb des Basaltlavatagebaus „Langacker“ auf Antrag der Rheinischen Provinzial Basalt- und Lavawerke (RPBL) GmbH § Co. OHG, Sinzig, vom 19. Januar 2005 gemäß §§ 52 Abs. 2 a i. V. m. § 57 a des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), i. V. m. den §§ 1 - 5 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) i. d. F. vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155) und i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) und § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), festgestellt worden.

Folgende Entscheidungen sind Gegenstand der Planfeststellung

1. Der Rahmenbetriebsplan für die Auffahrung und den Betrieb des Basaltlavatagebaus „Langacker“ der RPBL wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen.
2. Die Planfeststellung umfasst insbesondere die Aufsuchung, die Gewinnung und die Aufbereitung des grundeigenen Bodenschatzes Basaltlava auf den im Rah-

menbetriebsplan dargestellten Flächen, die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen und die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

3. Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Gemäß § 57b Abs. 3 BBergG sind für dieses Vorhaben neben dieser Planfeststellung andere Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.
4. Dieser Planfeststellungsbeschluss konzentriert insbesondere folgende Genehmigungen bzw. Erlaubnisse:
 - i. Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, 52 Abs. 2a des BBergG erforderliche Rahmenbetriebsplanzulassung,
 - ii. die gemäß § 13 Abs. 1 LNatschG erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung,
 - iii. die gemäß § 70 LBauO erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung eines Werkstattgebäudes mit Büro- und Sozialräumen,
 - iv. die gemäß § 70 LBauO erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung einer Betriebsstanzstelle mit Waschplatz incl. Brauchwasserrückbehälter und Überdachung,
 - v. die gemäß §§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Anhang, Spalte 2, Nr. 2.2 der 4. BImSchV notwendige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer stationären Brech- und Klassieranlage,
 - vi. die zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen i. S. v. § 25 LWG erforderliche Genehmigung,
 - vii. das nach § 20 Abs. 4 LWG erforderliche Benehmen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - viii. die gemäß §§ 2, 3 und 7 des WHG notwendige Genehmigung für die Niederbringung einer Erkundungsbohrung, deren Ausbau zum Brauchwasserbrunnen und deren dauerhaften Entnahme mit einer Menge von bis zu 3 l/s in der Flur 1 in der Gemarkung Ochtendung,
 - ix. die nach § 5 LStrG notwendige Planfeststellung für den Bau einer Straßenanbindung an die Landesstraße 117 (L 117) sowie
 - x. die gemäß § 43 Abs. 1 und 41 Abs. 2 LStrG notwendige Sondernutzungserlaubnis und die entsprechende Nutzung.
5. Die Erteilung nachträglicher Auflagen und die Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen gemäß § 56 BBergG sowie der Erlass weiterer Nebenbestimmungen nach anderen auf das Vorhaben anzuwendenden Rechtsvorschriften bleibt vorbehalten.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.
7. Die Rechtswirkung der Planfeststellung erstreckt sich hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligten im Sinne des § 54 Abs. 2 BBergG auch auf die Zulassung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen

Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne, soweit über die sich darauf beziehenden Einwendungen entschieden worden ist oder bei rechtzeitiger Geltendmachung hätte entschieden werden können.

8. Die Planfeststellung schließt Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen nicht ein.

Entscheidung über vorgetragene Einwendungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Auflagen

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden der Antragstellerin insbesondere zur Sicherstellung von Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissions-schutzes, der berechtigten Forderungen der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden Ochtendung und Plaidt und der anerkannten Verbände sowie der sonstigen Einwender Nebenbestimmungen aufgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Auslegung der Planunterlagen

Eine Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Planes für dieses Vorhaben liegt in der Zeit vom **12. Januar 2009 bis zum 25. Januar 2009** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, Marktplatz 4, 55494 Polch, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung erhalten haben, als zugeestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesamt für Geologie und Bergbau
- Abteilung Bergbau -
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz

schriftlich angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG).

Mainz, den 12. Dezember 2008

Landesamt für Geologie
und Bergbau
Im Auftrag
T s c h a u d e r

9759.

Auflösung des Vereins MENDIGER KINDER-INITIATIVE e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins MENDIGER KINDER-INITIATIVE e.V. in 56743 Mendig hat am 11. Dezember 2008 die Auflösung des Vereins beschlossen. Evtl. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Die Liquidatoren sind: Ulla Braun, Finkenweg 5, 56743 Mendig; Elisabeth Reuter, Auf Stürmerisch 4, 56743 Mendig; und Elke Mintgen, Hospitalstraße 19, 56743 Mendig.

Mendig, den 12. Dezember 2008

Die Liquidatoren

9760.

Auflösung des Vereins zur Förderung von Lebensberatung und beratungsnahen Aufgaben Neuwied e.V.

(Bekanntmachung nach § 50 BGB)

Als Liquidator des Vereins „Verein zur Förderung von Lebensberatung und beratungsnahen Aufgaben Neuwied e.V.“ mit dem Sitz in Neuwied mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Neuwied, den 8. Dezember 2008

Der Liquidator:
Ulrich Heinen
Auf der Haferwiese 4
53567 Asbach

9761.

Haushaltssatzung des Rhein Hessischen Elektrizitäts-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2008

Die Verbandsversammlung des Rhein Hessischen Elektrizitäts-Zweckverbandes hat aufgrund der §§ 24 und 95 ff der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994, in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 27. November 2008 nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Für das Haushaltsjahr 2008 werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	16.800,- EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	81.600,- EUR
Saldo	-64.800,- EUR
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	16.800,- EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	-81.600,- EUR
Saldo	-64.800,- EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,- EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,- EUR
Saldo	0,- EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,- EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,- EUR
Saldo	0,- EUR

die Einzahlungen aus
Finanzierungstätigkeit auf 64.800,- EUR
die Auszahlungen aus
Finanzierungstätigkeit auf 0,- EUR
Saldo 64.800,- EUR

Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf 81.600,- EUR
Gesamtbetrag der
Auszahlungen auf 81.600,- EUR
Saldo 0,- EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite,
die zur Finanzierung von Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen vorgese-
hen sind, wird auf 0,- EUR festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ver-
pflichtungsermächtigungen, die in künftigen
Haushaltsjahren zu Auszahlungen von In-
vestitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen führen können, wird auf 0,- EUR
festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite
zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liqui-
ditätssicherung wird auf 0,- EUR festgesetzt.
Osthofen, den 15. Dezember 2008

Rheinhessischer
Elektrizitätszweckverband
Erno Strauss
Verbandsvorsteher

9762.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Umbau des Einmündungsbereiches der B 9 / L 425 in Worms)

Der Landesbetrieb Mobilität Worms
(Straßenbaubehörde) mit Sitz in 67547
Worms, Schönauerstraße 5 beabsichtigt den
Umbau des Einmündungsbereiches der Bun-
desstraße Nr. 9 (Mainzer Straße) / Landes-
straße Nr. 425 in Worms.

Die B 9 wird im betroffenen Einmündungs-
bereich mit zwei Linksabbiegestreifen aus
Richtung Worms und einem Rechtsabbiege-
streifen aus Richtung Mainz ausgestattet.
Die L 425 erhält zwei Verflechtungsstreifen,
um den Verkehr der Linksabbiegestreifen
der B 9 wieder zusammenzuführen. Auf der
Gegenfahrbahn der L 425 werden ein Links-
und ein Rechtseinbiegestreifen angeordnet.
Die bestehenden Fahrbahnrande östlich der
B 9 und nördlich der L 425 bleiben dabei un-
verändert.

Der Verkehr des Knotenpunktes wird weiter-
hin über eine Lichtsignalanlage geregelt. Die
Umbaumaßnahme umfasst eine Länge von
insgesamt 500,25 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c
UVPG hat ergeben, dass eine Umweltver-
träglichkeitsprüfung nach dem UVPG für
das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da
von dem Vorhaben keine erheblichen nach-
teiligen Umweltauswirkungen zu erwarten
sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Fest-
stellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht
selbstständig anfechtbar ist.

Worms, den 9. Dezember 2008

Landesbetrieb Mobilität
Worms
Bernhard Knopp

Öffentliche Ausschreibungen

9763.

Offenes Verfahren (VOB/A)

der Westpfalz-Klinikum GmbH,
Kaiserslautern
zur Vergabe von
Starkstrom-/Informationstechn. Anl.
(Vergabe-Nr. 04/2008)
Raumlufttechnische Anlagen
(Vergabe-Nr. 05/2008)
Heizungsanlagen
(Vergabe-Nr. 06/2008)
Sanitärinstallationsarbeiten
(Vergabe-Nr. 07/2008)
Medizinische Gase
(Vergabe-Nr. 10/2008)
Dämm- und Isolierarbeiten
(Vergabe-Nr. 11/2008)

im Rahmen der Baumaßnahme „Haus 3 und
4“ am Standort I, D-67655 Kaiserslautern,
Hellmut-Hartert-Straße 1.

Die Arbeiten werden gemäß § 3 Abs. 1
VOB/A jeweils separat im Offenen Verfahren
ausgeschrieben. Die jeweilige Entschädi-
gungsgebühr beträgt für

Vergabe-Nr. 04/2008	80,00 EUR
Vergabe-Nr. 05/2008	80,00 EUR
Vergabe-Nr. 06/2008	50,00 EUR
Vergabe-Nr. 07/2008	60,00 EUR
Vergabe-Nr. 10/2008	30,00 EUR
Vergabe-Nr. 11/2008	40,00 EUR

Der vollständige Ausschreibungstext wird
veröffentlicht in der/im

- Rheinpfalz (Ausgabe Westpfalz)
- Supplement zum Amtsblatt der Euro-
päischen Gemeinschaften, Luxemburg
- Subreport, Verlag Schawe, Köln
- Bauwirtschaftliche Informationen, Nord-
deutscher Wirtschaftsverlag, Kiel

Die Ausschreibungsunterlagen können bei
der Westpfalz-Klinikum GmbH, Referat
6/Bau, Hellmut-Hartert-Straße 1, 67655
Kaiserslautern, gegen Überweisung (Kto.-
Nr. 000 111 112, BLZ 540 501 10/Stadtspar-
kasse Kaiserslautern) des jeweiligen Ent-
schädigungsbetrags oder Übersendung eines
Verrechnungsschecks bis zum 6. Februar
2009 angefordert werden. Gewerke, Vergabe-
Nr. und vollständige Firmenanschrift sind
unbedingt anzugeben. Anforderungen ohne
diese Angaben können nicht bearbeitet wer-
den, bzw. werden zurückgewiesen.

Kaiserslautern, den 11. Dezember 2008

WestpfalzKlinikum GmbH
Dietrich
Geschäftsführerin

Stellenausschreibungen

9764.

Beim MINISTERIUM
DES INNEREN UND FÜR SPORT
ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt
in der Abteilung 5 im Referat 351
„Feuerwehr und Katastrophenschutz,
Finanzielle Förderung“
die Stelle

einer Sachbearbeiterin /
eines Sachbearbeiters
im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
zu besetzen.

Zu den wahrzunehmenden
Aufgaben zählen:

- Konzeptionelle Bearbeitung
von Grundsatz- und Einsatzfragen
im Feuerwehrwesen und
Katastrophenschutz,
insbesondere fernmeldetaktische
und fernmeldetechnische Aspekte
des Digitalfunks
- Bearbeitung parlamentarischer
Anfragen von Grundsatz- und
Einsatzfragen im Feuerwehrwesen
- Vorbereitung, Mitwirkung und
Durchführung von Übungen im
Brand- und Katastrophenschutz
auf Bundes- und Länderebene
sowie mit den Streitkräften
- Bearbeitung von Gefahren- und
Schadenslagen in der Ansprechstelle
bzw. beim Krisenstab des
Ministeriums des Innern und
für Sport, einschließlich der
Einsatzvorbereitung
- Grundsatzangelegenheiten von
Feuerwehrafachverbänden des Landes
- Mitwirkung in
Projektarbeitsgruppen
- Sitzungsvorbereitung
- Aufgabenbezogene
Öffentlichkeitsarbeit

Bewerber können sich
gut qualifizierte, fachlich kompetente
Beamten und Beamte des gehobenen
feuerwehrtechnischen Dienstes
bis zur Besoldungsgruppe A 12 oder
Beschäftigte mit einer vergleichbaren
Fachhochschulausbildung und
mehrjähriger Einsatz- und
Verwaltungserfahrung. Von den
Bewerberinnen und Bewerbern
wird ein gutes Ausdrucksvermögen,
die Bereitschaft zur Teamarbeit und
eine hohe Belastbarkeit erwartet.

Schwerbehinderte werden
bei entsprechender Eignung bevorzugt
berücksichtigt. Im Rahmen des
Landesgleichstellungsgesetzes streben
wir eine Erhöhung des Frauenanteils an
und sind daher an Bewerbungen
von Frauen besonders interessiert.
Die Stelle kann grundsätzlich auch
in Teilzeitform besetzt werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis
drei Wochen nach Veröffentlichung
dieser Stellenausschreibung an:

Ministerium des Innern und für Sport
Personalreferat
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

9765.

Bei der AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION
(ADD) ist im Referat 43
„Agrarförderung, Prüfdienst
Agrarförderung, Prüfgruppe
Veterinärrecht“ am Standort
in Simmern zum nächstmöglichen
Zeitpunkt eine bis 14. Oktober 2010
befristete Stelle

einer Diplom-Agraringenieurin /
eines Diplom-Agraringenieurs (FH)

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören
insbesondere die Durchführung
von Vor-Ort-Kontrollen (VOK)
im nördlichen Rheinland-Pfalz bei
landwirtschaftlichen Direktzahlungen,
Agrarumweltmaßnahmen und
anderen Agrarförderprogrammen.

Erwartet werden Kenntnisse im Bereich der Pflanzenproduktion und Tierhaltung, eine hohe Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität, gute Kenntnisse in modernen Informations- und Kommunikationstechniken sowie die Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Handeln. Von Vorteil wäre, wenn bereits Erfahrungen in Kontroll- und Organisationstätigkeiten, fundierte Erfahrung in der Agrarförderung sowie Kenntnisse in der Anwendung der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) vorlägen. Das Entgelt erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Auf Wunsch wird die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung geprüft. Die ADD wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Zeugnisabschriften etc. werden **innerhalb von zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Referat 12 -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

9766.

Am DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM EIFEL - DIENSTSITZ PRÜM (später Bitburg) - ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle in Vollzeit als

**Diplom-Ingenieur / in (FH)
Fachrichtung Bauingenieurwesen
mit dem Schwerpunkt Tiefbau
und / oder Wasserwirtschaft**

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen:

1. alle im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen anfallenden Bauingenieurtätigkeiten wie:
 - Planung von Wirtschaftswegen und wasserwirtschaftlichen Anlagen mit Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes
 - Aufstellung von Finanzierungsplänen
 - Einweisung in den Ausbau und behördliche Bauaufsicht
 - Prüfung von Verwendungsnachweisen
2. die Bearbeitung des Förderprogramms „Wirtschaftswegebau außerhalb der Bodenordnung“
 - Mithilfe bei der Erstellung der Bewilligungsbescheide
 - Prüfung von Verwendungsnachweisen
 - Verwaltung der Finanzierungsmittel

Erwartet werden:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium (FH) der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Tiefbau und/oder Wasserwirtschaft,
- umfassende Fachkenntnisse aus mehreren Vertiefungsgebieten des Bauingenieurwesens,
- gründliche Kenntnisse der VOB und HOAI,
- selbstständige Bearbeitung komplexer Sachverhalte,
- sehr gutes Gesprächs- und Verhandlungsgeschick, Organisations- und Teamfähigkeit, Eigenverantwortung, Innovations- und Entscheidungsfreude sowie Erfahrung in der Anwendung einschlägiger EDV-Software.
- Hohe Flexibilität; ein späterer Einsatz an anderen Dienstorten in Rheinland-Pfalz ist nicht ausgeschlossen.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir die weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ansprechpartner für Rückfragen sind Herr Edgar Henkes (0 65 51 - 944-125) und Herr Alexander Schon (0 65 61 - 96 48-112).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 16. Januar 2009** erbeten an die

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Referat 12 -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

9767.

Das STATISTISCHE LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in Bad Ems sucht für den Bereich der Finanzstatistik zum nächstmöglichen Termin personelle Unterstützung.

Das Aufgabengebiet umfasst die kurzfristige Gemeindefinanzstatistik, die Schulden- und Vermögensstatistik sowie den kommunalen Finanzausgleich.

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Diplom-Verwaltungswirt / in (FH)
oder vergleichbare Ausbildung
mit Leitungsfunktion**
(A 11/ Entgeltgruppe 11 TV-L; eine Weiterentwicklungsmöglichkeit ist gegeben.)

**Diplom-Verwaltungswirt / in (FH)
oder vergleichbare Ausbildung**
(A 9/ Entgeltgruppe 9 TV-L; eine Weiterentwicklungsmöglichkeit ist gegeben.)

Wir erwarten:

- gute Kenntnisse im Kommunalrecht und im kommunalen Haushaltsrecht, insbesondere der Doppik,

- die Kompetenz und die Bereitschaft anspruchsvolle Geschäftsvorgänge der Finanzstatistik und des kommunalen Finanzausgleichs eigenständig und sachgerecht zu bearbeiten,
- gute Kenntnisse im Umgang mit der im Statistischen Landesamt eingesetzten Büroautomationssoftware (u. a. Microsoft ® Word, Excel, Outlook),
- gutes Ausdrucks- und Kommunikationsvermögen.

Für die Leitungsfunktion sind darüber hinaus Personalführungskompetenz und eine mehrjährige Berufserfahrung erforderlich.

In Ihrem persönlichen Profil zeichnen Sie sich durch eine schnelle Auffassungsgabe, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zu eigenständigem Arbeiten aus. Die Fähigkeit im Team zu arbeiten, ist Ihnen zu eigen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Wenn Sie an dieser anspruchsvollen Aufgabe interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen **bis zum 9. Januar 2009** an

**Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
- Personalreferat -
Mainzer Straße 14 - 16
56130 Bad Ems**

9768.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung „Landesjugendamt“, dort im Referat 32 „Psychosoziales Beratungswesen, Ambulante Hilfen zur Erziehung, Landestiftung „Familie in Not Rheinland-Pfalz“, Bundesstiftung „Mutter und Kind“, Aufgaben nach dem Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters

als Vertretungskraft befristet bis Ende 2009 zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde, die dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen untersteht. Es nimmt für das Land u.a. die Aufgaben eines überörtlichen Trägers der Jugend- und Sozialhilfe und übergeordnete Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens wahr.

Die Stelle ist im Bereich der Stiftung „Familie in Not - Rheinland-Pfalz“ angesiedelt. Die Stiftung „Familie in Not - Rheinland-Pfalz“ ist eine selbstständige, rechtsfähige

Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Die Landesstiftung bewirtschaftet gleichzeitig auch die Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“.

Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Prüfung eingehender Anträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie Vorentscheidung
- Durchführung von Sachverhaltsaufklärung bei Unklarheiten
- Vorstellung der Fälle in der wöchentlich stattfindenden Sitzung des Vergabeausschusses
- Umsetzung der Beschlüsse des Vergabeausschusses mit Bescheidung, Auszahlung und Überwachung der Mittelverwendung
- Erstellung von Statistiken und Tätigkeitsberichten
- Unterstützung der Antragsteller und Erteilung von Auskünften

Anforderungen:

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, belastbare, selbstständig arbeitende, zielstrebige und teamfähige Persönlichkeit, die über eine Ausbildung als Diplom-Verwaltungswirt / in oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt/in alternativ auch als Diplom-Betriebswirt / in mit Erfahrung im öffentlichen Dienst verfügt. Kenntnisse in der Anwendung von MS Word und MS Excel sind wünschenswert. Möglichst umfassende Kenntnisse im Sozialrecht, insbesondere im SGB II und SGB VIII, sind von Vorteil.

Die Stelle ist am Dienort Mainz zu besetzen. Die Eingruppierung und Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 9 TV-L).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sowie Bewerbungen Älterer sind ausdrücklich erwünscht. Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf unserer Homepage unter www.lsjv.rlp.de. Bei Rückfragen steht Ihnen der zuständige Referent, Herr Benno Neuhaus, gerne zur Verfügung (Telefon: 0 61 31 / 967-523).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis 5. Januar 2009** an das:

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
- Personalreferat -
Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz**

9769.

**LANDESBETRIEB DATEN
UND INFORMATION**

Wir brauchen Sie zur qualifizierten Verstärkung unseres Standortes in Mainz als:

**Mitarbeiter in der
Anwendungsbetreuung (m/w) - SAP
(Kennziffer AS 2008_34)**

im Bereich Betrieb,
Team Justiz-Systeme

Ihre Aufgaben:

- Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten in Absprache mit dem Kunden / Modellierung und Einführung von Lösungen (Customizing/Wartung / Weiterentwicklung), vornehmlich im SAP-Umfeld
- Planung und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Leistungen externer Dienstleister bei Konzeption, Realisierung, Test und Ergebnissen
- Leitung von Teilprojekten, Mitarbeit in teamübergreifenden Kundenprojekten
- Anwenderbetreuung und -support

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen Frau Sandra Weber (E-Mail: sandra.weber@ldi.rlp.de, Tel: 0 61 31 / 605-151).

Ihr Persönlichkeitsprofil:

- Beherrschung von Präsentationstechniken; Berufserfahrung in konzeptioneller Arbeit sowie im Projektmanagement
- Analytisches, strukturiertes Denkvermögen, ziel- und lösungsorientierte, systematische sowie selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, ebenso Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Eigeninitiative
- Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Ableistung von Überstunden, die Teilnahme an einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Bereitschaft sich ständig fortzubilden sowie sich selbstständig in neue Themen einzuarbeiten

Ihr Qualifikationsprofil:

- Abgeschlossenes, einschlägiges Fachhochschulstudium (z. B. Informatik) oder abgeschlossene Berufsausbildung in einem IT-Beruf mit entsprechender Berufserfahrung sowie entsprechende Fertigkeiten und Kenntnisse
- IT-Fachkenntnisse in den Bereichen: Einführungsprojekte, Customizing und Anwendersupport SAP R/3 4.6C oder ERP (Module: FI/CO, FI/AA, MM, PM, SD) / Office 2003 und Office 2007 / Moderne IT-Technologien / Modellierung von Geschäftsprozessen / Organisation und Prozessabläufe / Client-Server-Systeme

Der LDI wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich. Die Stelle ist gleichermaßen für Frauen und Männer geeignet.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, ein Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft ist der Bewerbung beizufügen.

Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen (Ansreiben, Lebenslauf, Schul- und Arbeitszeugnisse) sollte **bevorzugt per E-Mail als PDF-Datei unter Angabe der o.a. Kennziffer** erfolgen an:

personalstelle@ldi.rlp.de.

Sofern Sie die Bewerbung schriftlich einreichen möchten, senden Sie Ihre Unterlagen unter Angabe der vorgenannten Kennziffer an den Landesbetrieb Daten und Information, Team Personal, Römerstraße 41 in 56130 Bad Ems.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 11. Januar 2009.**

9770.

Im Bereich der OBERFINANZDIREKTION KOBLENZ sind bei der Fachhochschule für Finanzen in Edenkoben voraussichtlich mehrere mit BesGr. A 15 BBesG bewertete Dienstposten

einer Dozentin / eines Dozenten

zu besetzen. Die Dienstposten werden in der Regel zunächst probeweise übertragen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz mit der Befähigung für den höheren Dienst der Steuerverwaltung der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 BBesG, die eine mehrjährige Tätigkeit als Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter in einem Finanzamt vorweisen können (Hinweis auf § 12 Abs. 2 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 2. Juni 1981, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Juli 2003). Erfahrungen aus einer aktiven Hospitation an der Fachhochschule für Finanzen in Edenkoben sind von Vorteil.

Die ausgeschriebenen Dienstposten sind grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderungen des Dienstpostens, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Versetzungsbewerber werden im Rahmen der dienstlichen Belange berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb einer Frist von zwei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Anzeige an die

**Oberfinanzdirektion Koblenz
- Besitz- und Verkehrssteuerabteilung -
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz**

zu richten.

9771.

Bei der OBERFINANZDIREKTION KOBLENZ - Besitz- und Verkehrsteuerabteilung - ist in der Gruppe St 3 der mit BesGr. A 15 BBesG bewertete Dienstposten

einer Referentin / eines Referenten für Allg. Abgabenrecht, Verkehrsteuern, Erbschaftsteuer, Einheitsbewertung u.a.m. (St 35)

zum 1. Juni 2009 neu zu besetzen. Der Dienstposten wird in der Regel zunächst probeweise übertragen.

Wir erwarten weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Motivation, Entschlussfreudigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen. Kooperativer Führungsstil, Teamfähigkeit, Innovationsfreude, Bereitschaft sich in neue Aufgabenfelder einzuarbeiten sowie wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise sind unabdingbar.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz mit der Befähigung für den höheren Dienst der Steuerverwaltung der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 BBesG.

Versetzungsbewerber werden im Rahmen der dienstlichen Belange berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass der Wechsel von Bediensteten der Finanzämter zur Oberfinanzdirektion und umgekehrt bei der Umsetzung der Mobilitätsleitlinien ausdrücklich erwünscht ist und zum besseren Verständnis für die Zusammenarbeit zwischen Ortsebene und Mittelinstanz beiträgt. Die Oberfinanzdirektion wird ihren Beamtinnen und Beamten nach mehrjähriger Tätigkeit auf Wunsch selbstverständlich die Rückkehr zu einem Finanzamt ermöglichen.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Der Dienstposten ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderung des Dienstpostens, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann. Die Festlegung der Arbeitszeit erfolgt unter Berücksichtigung familiärer bzw. persönlicher Belange.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb einer Frist von zwei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Anzeige an die

**Oberfinanzdirektion Koblenz
- Besitz- und Verkehrsteuerabteilung -
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz**

zu richten.

9772.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist zum 1. Juli 2009

die Leitung des Stabsbereichs 2 im Führungsstab (A 13 g. D. BBesG)

zu besetzen.

Der Stabsbereich 2 umfasst
- den Sachbereich 21/Informations- und Kommunikationstechnik (Fernmeldewesen, EDV, Logistik),
- den Sachbereich 22/Kfz-Wesen,
- den Sachbereich 23/Waffen und polizeitechnisches Gerät sowie
- die Fotogrammetrie.

Aufgaben:

- Führung des Stabsbereiches 2, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Erarbeitung und Mitwirkung bei der Umsetzung von technisch/taktischen Lösungsvorschlägen zur Einsatzplanung und -vorbereitung
- Mitwirkung bei der Erstellung von Haushaltsvoranschlägen und der Mittelbewirtschaftung
- Initiierung und Koordination von Beschaffungsmaßnahmen
- Führung des Einsatzabschnittes Technik bzw. Zentrale Dienste in BAO-Lagen auf Präsidialebene

Anforderungen:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeidienstes ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG mit mindestens vierjähriger Führungserfahrung in Stab und / oder Linie.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, schriftliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick

Vom Stelleninhaber wird insbesondere erwartet:

- Aufgeschlossenheit gegenüber technischen, anwenderbezogenen Innovationen,
- Bereitschaft zu projektbezogener, präsidialinterner Mitarbeit sowie in Gremien auf Landesebene,
- Fähigkeit zu strategischer Planung sowie
- Kommunikative Kompetenz.

Technisches Verständnis sowie Kenntnisse in den Bereichen Beschaffungs- / Haushaltswesen sind wünschenswert.

Ferner wird die Fähigkeit und Bereitschaft zu leitbildorientierter und kooperativer Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwartet.

Die Funktion kann sowohl unter fachlichen als auch zeitlichen Gesichtspunkten in Teilzeit ausgeübt werden. Interessierte Bewerberinnen / Bewerber werden gebeten, in ihrer Bewerbung den Anteil der gewünschten Arbeitszeit anzugeben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogrammes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. An Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung **innerhalb einer Frist von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Mainz
Referat PV 3
Valenciaplatz 2
55118 Mainz**

9773.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist demnächst

die stellvertretende Leitung der Polizeiinspektion in Bingen

zu besetzen.

Aufgaben:

Führung des Wechselschichtdienstes bzw. des Kriminal- und Bezirksdienstes Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter Organisation, Koordination und Kontrolle der Geschäfts- und Informationsabläufe der Polizeiinspektion Mitwirkung bei der Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Bezirksdienst und Wechselschichtdienst Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Inspektionsebene Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion

Anforderungen:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeidienstes ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG mit mindestens dreijähriger Führungserfahrung in Stab und / oder Linie.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung Interkulturelle Kompetenz

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogrammes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. An Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung **innerhalb einer Frist von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Mainz
Referat PV 3
Valenciaplatz 2
55118 Mainz**

9774.

Im Geschäftsbereich des
POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ,
POLIZEIDIREKTION LANDAU,
ist zum 1. Februar 2009 nachfolgend
genannte Funktion zu besetzen:

Leitung der Polizeiinspektion WörthAufgabenbeschreibung:

Führung einer Polizeiinspektion,
Dienst- und Fachaufsicht über die
nachgeordneten Mitarbeiter
Beurteilung der Sicherheitslage
im Dienstbezirk
Planung, Vorbereitung und
Führung von herausragenden Lagen
auf Inspektionsebene
Führung von Einsätzen auf Ebene
des Dienstbezirkes

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung, Fachbereich Polizei,
mit Führungsausbildung oder
Abschluss des Studiums an der
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung, Fachbereich Polizei und
Teilnahme an der für die Funktion
vorgesehenen Führungsfortbildung
Vierjährige Verwendung im gehobenen
Polizeidienst, Führungserfahrung
in Stab und/oder Linie
Bewerbungen sind ab
Besoldungsgruppe A 11 möglich.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe,
Denk- und Urteilsvermögen,
Einfallskraft, Initiative,
Selbstständigkeit, Entschlusskraft,
Verantwortungsbewusstsein und
-bereitschaft, Organisationsfähigkeit
und Flexibilität, Kooperation und
Teamarbeit, Verhandlungsgeschick

Fähigkeit zur leitbildorientierten
Mitarbeiterführung

Der ausgeschriebene Dienstposten
ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet
(vorzugsweise durch 2 Personen
zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen
wird ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen
und Bewerber werden bei
entsprechender Eignung und
Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre
Bewerbung **innerhalb einer Frist von
drei Wochen** nach Veröffentlichung
dieser Ausschreibung an das

Polizeipräsidium Rheinpfalz**Referat PV 3****Wittelsbachstraße 3****67061 Ludwigshafen****9775.**

Im Geschäftsbereich des
POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ,
POLIZEIDIREKTION NEUSTADT,
ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt
nachfolgend genannte Funktion
zu besetzen:

**Stellvertretende Leitung
der Polizeiinspektion Neustadt**Aufgabenbeschreibung:

Führung des Kriminal- und
Bezirksdienstes
Dienst- und Fachaufsicht
über die nachgeordneten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Organisation, Koordination und

Kontrolle der Geschäfts- und
Informationsabläufe der
Polizeiinspektion
Mitwirkung bei der Abstimmung
der Zusammenarbeit zwischen
Kriminal- und Bezirksdienst und
Wechselschichtdienst
Mitwirkung bei der Planung,
Vorbereitung und Führung
von herausragenden Lagen
auf Inspektionsebene
Vertretung des Leiters
der Polizeiinspektion

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung, Fachbereich Polizei,
mit Führungsausbildung oder
Abschluss des Studiums an der
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung, Fachbereich Polizei und
Teilnahme an der für die Funktion
vorgesehenen Führungsfortbildung
Vierjährige Verwendung im gehobenen
Polizeidienst, Führungserfahrung
in Stab und / oder Linie
Bewerbungen sind ab
Besoldungsgruppe A 11 möglich.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe,
Denk- und Urteilsvermögen,
Einfallskraft, Initiative,
Selbstständigkeit, Entschlusskraft,
Verantwortungsbewusstsein und
-bereitschaft, Organisationsfähigkeit
und Flexibilität, Kooperation und
Teamarbeit, Verhandlungsgeschick

Fähigkeit zur leitbildorientierten
Mitarbeiterführung

Der ausgeschriebene Dienstposten
ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet
(vorzugsweise durch 2 Personen
zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen
wird ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen
und Bewerber werden bei
entsprechender Eignung und
Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre
Bewerbung **innerhalb einer Frist
von drei Wochen** nach Veröffentlichung
dieser Ausschreibung an das

Polizeipräsidium Rheinpfalz**Referat PV 3****Wittelsbachstraße 3****67061 Ludwigshafen****9776.**

Im Fachbereich Chemie der
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN ist in der
Arbeitsgruppe Organische Chemie
die Stelle

einer Akademischen Rätin

- als wissenschaftliche Mitarbeiterin
an einer Hochschule - /
eines Akademischen Rates
- als wissenschaftlicher Mitarbeiter
an einer Hochschule -
(Besoldungsgruppe A13 BBesG)

ab 1. April 2009 zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzungen
sind neben den allgemeinen
dienstrechtlichen Voraussetzungen
ein erfolgreich abgeschlossenes
Hochschulstudium im Fach Chemie
an einer Universität oder
vergleichbaren Hochschule,
eine qualifizierte Promotion

im Fach Organische Chemie sowie
eine hauptberufliche Tätigkeit
nach dem Hochschulabschluss
von mindestens drei Jahren und
sechs Monaten. Darüber hinaus
werden insbesondere erwartet:

- Umfangreiche Erfahrung auf dem
Gebiet der präparativen Organischen
Chemie in Forschung und Lehre.
- Fundierte Kenntnisse in der
instrumentellen Analytik (GC/LC)
und Spektroskopie (MS/IR/NMR).
- Sehr gute kommunikative
und überdurchschnittliche
didaktische Fähigkeiten.
- Vertrautheit mit gängiger Software.
- Bereitschaft zur Mitarbeit in den
Gremien des Fachbereichs und der
Hochschule.
- Bereitschaft zur Mitarbeit und aktiven
Mitgestaltung an Forschungsprojekten
der organischen Chemie, insbesondere
der Oxidationskatalyse und Chemie
reaktiver Zwischenstufen.

Aufgabenbereich:

- Maßgebliche Mitwirkung in der
Organisation und Durchführung
Lehre im Fach Organische Chemie,
insbesondere in den Vorlesungen
und Praktika des Haupt- und
Nebenfachstudiums.
- Erarbeitung innovativer
Ausbildungskonzepte im
Zusammenhang mit neuen
Studiengängen.
- Betreuung
wissenschaftlicher Arbeiten.
- Übernahme organisatorischer
und administrativer Funktionen
in den Bereichen Sicherheit
und Lehrbereichsverwaltung.
- Beteiligung an der
Chemielaboranten-Ausbildung
des Fachbereichs.

Die Technische Universität
Kaiserslautern ermutigt qualifizierte
Akademikerinnen nachdrücklich,
sich zu bewerben. Bewerberinnen
und Bewerber mit Kindern sind
willkommen.

Die Stelle kann grundsätzlich auch
in Teilzeitform besetzt werden.

Schwerbehinderte werden
bei entsprechender Eignung
bevorzugt berücksichtigt
(bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen aus dem Fachbereich
werden nicht ausgeschlossen.

Aussagekräftige Bewerbungen
bis **15. Januar 2009** erbeten an den

**Dekan des Fachbereichs Chemie
der Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern**

9777.

Im Fachbereich Maschinenbau und
Verfahrenstechnik der TECHNISCHEN
UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN
ist voraussichtlich zum 1. März 2009
die Stelle

**einer Akademischen Rätin -
als wissenschaftliche Mitarbeiterin
an einer Hochschule - /
eines Akademischen Rates -
als wissenschaftlicher Mitarbeiter
an einer Hochschule -
(Bes. Gr. A 13 BBesG)**

zu besetzen.

Gesucht wird eine promovierte Ingenieurin oder ein promovierter Ingenieur als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist unmittelbar der Dekanin oder dem Dekan zugeordnet und nimmt in Abstimmung mit ihr bzw. ihm vielfältige Aufgaben des Wissenschaftsmanagements eigenständig wahr. Wir erwarten die ausgeprägte Fähigkeit zur Strukturierung komplexer Entscheidungs- und Verfahrensabläufe, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie Kontaktfreudigkeit, Kooperationsbereitschaft und die Bereitschaft zu hohem persönlichen Engagement.

Einstellungsvoraussetzungen sind - neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen - ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, eine der Tätigkeit entsprechende Promotion sowie im Anschluss an den Studienabschluss eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten im ingenieurwissenschaftlichen Bereich.

Bei Nichtvorliegen der o. g. Voraussetzungen für die Einstellung als Akademische Rätin oder Akademischer Rat kommt eine Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (Entgeltgruppe 13 TV-L) in Betracht.

Aufgabenbereich:

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bildet die zentrale Schnittstelle zwischen den im Fachbereich tätigen Wissenschaftlern, den Lehrstühlen des Fachbereichs, den Organen der akademischen Selbstverwaltung und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien beratend teil, erarbeitet Beschlussvorlagen und sorgt für die Umsetzung gefasster Beschlüsse. Diese Aufgaben sollen so wahrgenommen werden, dass die Rahmenbedingungen für die im Fachbereich zu leistende Arbeit in Lehre und Forschung optimiert werden. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll eigenständig dieser Zielvorgabe entsprechende Konzepte entwickeln und diese einerseits konsequent in der laufenden Arbeit des Dekanats umsetzen und sie andererseits nach innen und außen überzeugend vertreten. Sie oder er muss daher mit den sich in Lehre und Forschung des Fachbereichs stellenden Aufgaben vertraut sein, sich inhaltlich mit ihnen auseinandersetzen können und über ausgeprägte Urteilskraft verfügen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber engagiert sich darüber hinaus für eine wirkungsvolle Außendarstellung und ist für den Internetauftritt des FB verantwortlich. Sie oder er ist Ansprechpartner / in für die Studenten des Fachbereichs. In diesem Zusammenhang übernimmt sie oder er auch die Studienberatung

und betreut das Internetportal für Lehrveranstaltungen (KIS). Es wird ferner erwartet, dass sich die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in angemessenem Umfang an der Durchführung von Lehrveranstaltungen des Fachbereiches beteiligt.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Die Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich sich zu bewerben.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis einfügen).

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 9. Januar 2009 an den

**Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße
67663 Kaiserslautern**

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen / Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

9778.

In der Hauptabteilung Personal der Zentralen Verwaltung der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer / eines

**Beamtin / Beamten
im gehobenen nichttechnischen Dienst**

zu besetzen.

Die Stellenbesetzung kann sowohl im Beamtenverhältnis (BesGr. A 9 BBesO) als auch in einem zunächst befristeten Beschäftigungsverhältnis (Entgeltgruppe 9 TV-L) erfolgen.

Einstellungsvoraussetzung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung. Die Laufbahnprüfung sollte mindestens mit Note „befriedigend“ abgeschlossen sein.

Erwartet wird die Fähigkeit, auf der Grundlage einer guten Auffassungsgabe auch bei hoher Belastung zielstrebig, gewissenhaft, initiativ und selbstständig edv-unterstützt sowie team- und kundenorientiert zu arbeiten und dabei gute Ergebnisse zu erzielen. Dies erfordert auch, die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen und sich in wechselnde Aufgabenstellungen einzuarbeiten.

Erwünscht sind englische Sprachkenntnisse.

Der Nachweis der erwarteten Fähigkeiten kann insbesondere durch Vorlage von Zeugnissen und dienstlichen Beurteilungen erbracht werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Kennziffer: L 46 17 12 08

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und bitten Sie, diese unter Angabe der Kennziffer bis spätestens 9. Januar 2009 an die

**Hauptabteilung Personal
der Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern**

zu richten.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen / Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

Universitäts-Homepage:
<http://www.uni-kl.de/wcms/ausschreibungen.html>

9779.

**JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ**

Im Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport -, Institut für Sportwissenschaft, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rates
- als Lehrkraft für besondere Aufgaben
an einer Hochschule -
(Bes.Gr. A 13 BBesG)**

zu besetzen.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kommt eine Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (EG 13 TV-L) in Betracht.

Aufgabengebiet:

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll insbesondere befähigt sein, den Bereich „Kompositorische Sportarten“ mit einem Schwerpunkt in „Theorie und Praxis des Gerätturnens“ in den Studiengängen des Instituts für Sportwissenschaft (Lehramt an Gymnasien, Diplomsportwissenschaft, Magister und Doppelwahlfach Wirtschaftspädagogik, Bachelor und Master) zu vertreten. Es wird eine aktive Beteiligung an Forschungsprojekten, die Mitwirkung an Prüfungen sowie die verantwortliche Übernahme von Aufgaben im Bereich der universitären Selbstverwaltung des Instituts erwartet.

Auch ein Einsatz in der Ausbildung anderer sportwissenschaftlicher Fächer sollte möglich sein (u.a. Psychomotorik).

Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Einstellung ist ein abgeschlossenes einschlägiges wissenschaftliches Hochschulstudium mit qualifiziertem Abschluss (Diplom oder Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien), eine der Tätigkeit entsprechende Promotion sowie eine hauptberufliche didaktisch-methodisch orientierte Tätigkeit im Fachgebiet von mindestens drei Jahren und sechs Monaten. Vom Erfordernis der Promotion in Sportwissenschaft kann bei besonderer Qualifikation für die wahrzunehmende Aufgabe abgesehen werden.

Lehrerfahrungen in unterschiedlichen Bereichen des Sports sowie an einer Hochschule und Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendsportförderung sind erwünscht.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den als Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 5. Januar 2009** an den

**Institutsleiter
des Instituts für Sportwissenschaft
Herrn Professor Dr. Wolfgang Schöllhorn
Albert-Schweitzer-Straße 22
55099 Mainz**

9780.

JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Im Fachbereich 10, Biologie,
Institut für Zoologie, Abt. II,
ist zum nächstmöglichen Termin
die Stelle

**einer Akademischen Rätin -
als wissenschaftliche Mitarbeiterin
an einer Hochschule -
oder
eines Akademischen Rates -
als wissenschaftlicher Mitarbeiter
an einer Hochschule - (Bes.Gr. A 13 BBesG)**

zu besetzen.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kommt eine Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (EG 13 TV-L) in Betracht.

Der / die Stelleninhaber / in soll selbstständig auf dem Gebiet „Struktur und Evolution hoch aggregierter Atmungsproteine von Invertebraten (insbesondere Hämocyanine und Hämoglobine bei Mollusken) arbeiten, dort bereits praktische Erfahrungen gesammelt haben und über fundierte theoretische Kenntnisse verfügen. Die Arbeit umfasst auch die folgenden Bereiche:

- Molekularbiologie/Gentechnik (long range RT-PCR, Klonieren, DNA-Sequenzieren)

- Phylogenie/Systematik/Bioinformatik (Molekulare Phylogenie und Systematik der Mollusken)
- EST-Analysen/Genomics (Mollusken und Verwandte, Intron/Exon-Evolution)
- Rekombinante Expression und Reinigung hochmolekularer Proteine in/aus eukaryotischen und prokaryotischen Systemen

Weiterhin wird von ihr / ihm die umfangreiche Mitarbeit in der Lehre in den alten und neuen Studiengängen im Fach Zoologie erwartet. Dazu zählen Vorlesungen, Übungen/Praktika und Seminare in den Bereichen vegetative und molekulare Tierphysiologie, Morphologie der Tiere, molekulare Phylogenie, Gentechnik. Die Befähigung zur Leitung einer gentechnischen Versuchseinrichtung wird vorausgesetzt.

Einstellungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium, Promotion im Fachbereich Zoologie und nach dem Studienabschluss eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 3,5 Jahren.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind zu richten **bis zum 12. Januar 2009** an:

**Herrn Professor Dr. Jürgen Markl
Fachbereich 10
- Institut für Zoologie -
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
55099 Mainz**

9781.

Zum 1. August 2009 ist bei der
LANDESMUSIKAKADEMIE
RHEINLAND-PFALZ die Position

**einer stellvertretende / n
Leitungsperson (50 %-Stelle)**

durch eine Lehrkraft zu besetzen. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber wird für diese Tätigkeit bei der Landesmusikakademie mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit von der Unterrichtsverpflichtung unter Fortzahlung der Dienstbezüge freigestellt.

Die Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz in Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins ist eine Einrichtung zur Förderung der musikalischen Breitenarbeit in Rheinland-Pfalz mit Sitz in Neuwied-Engers. Sie steht einerseits als sog. Belegakademie allen Musikausübenden zur Verfügung, die ihren Zielsetzungen entsprechend eigenverantwortlich arbeiten. Andererseits tritt sie als Veranstalterin impulsgebender Eigenveranstaltungen auf, zu denen sie themenorientiert geeignete Dozentinnen / Dozenten einlädt. Der größte Teil dieser Maßnahmen sind Kurse zur Lehrerfort- und -weiterbildung.

Die stellvertretende Leitungsperson unterstützt und vertritt im Umfang eines halben Deputats die Leiterin

oder den Leiter der Akademie in allen Aufgaben; als Stellvertretende Geschäftsführerin oder Stellvertretender Geschäftsführer des Trägervereins arbeitet sie oder er verantwortlich gegenüber dessen Vorstand. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf der Organisation, Koordination und Überwachung des Akademiebetriebs; Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit ist erwünscht.

Voraussetzungen für diese Tätigkeit sind ein abgeschlossenes Studium eines Lehramts, eine möglichst mehrjährige Berufspraxis und Interesse an musikalischer Breitenarbeit. Organisatorische Erfahrung und Aufgeschlossenheit für betriebliche Arbeitsabläufe sind ebenso erforderlich wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Verlässlichkeit und Belastbarkeit. Bereitschaft zur Mobilität und flexibler Zeiteinteilung (auch an Abendstunden und an Wochenenden) ist unverzichtbar. Daher sollte der Wohnsitz in Neuwied oder der näheren Umgebung der Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz liegen oder genommen werden.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegen wirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen verstärkt um derartige Positionen bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Schwerbehinderte Lehrkräfte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte **bis spätestens 15. Januar 2009** an den

**Vorsitzenden des Vereins
Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz e.V.,
Herrn Dr. Josef Peter Mertes
Willy-Brandt-Platz 3
54390 Trier**

9782.

Die VERBANDSGEMEINDE-
VERWALTUNG WÖRRSTADT
(13 Ortsgemeinden mit insgesamt
ca. 29.000 Einwohnern) sucht
möglichst zum 1. März 2009

**eine Leiterin / einen Leiter
des Fachbereichs Zentrale Dienste
und Finanzen (Büroleiter / in)**

Was sind Ihre Aufgabenschwerpunkte?

- Das Unterstützen und Beraten des Bürgermeisters sowie der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister bei allen Fragen des Kommunalrechts, in Personalrechts- und in Organisationsfragen.
- Die Zusammenarbeit mit den Gremien der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden, einschließlich deren Beratung.
- Das Fortentwickeln der kommunalen Doppik sowie des allgemeinen Finanzwesens in unserer Verwaltung.
- Das Fortentwickeln des Dokumentenmanagementsystems in unserer Verwaltung.
- Das Leiten des allgemeinen Geschäftsbetriebs und des Personaleinsatzes unserer Verwaltung. (ca. 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Voll- und Teilzeit).

- Das Leiten des Fachbereichs, einschließlich der Personalführung.
- Worauf kommt es uns an?
- Ein abgeschlossenes Studium der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung als Diplom-Verwaltungswirt / in (FH) oder ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit 2. Staatsexamen (Prädikatsexamen).
- Mehrjährige Berufserfahrung im kommunalen Bereich, bevorzugt im Personal- und Organisationswesen.
- Soziale Kompetenz, insbesondere Kommunikationsstärke und Kooperationsfähigkeit.
- Methodische Kompetenz, wie Erfahrung im Projektmanagement und Moderationssicherheit. Konzeptionelles und analytisches Denkvermögen, verbunden mit großem Engagement sowie hoher Innovations- und Leistungsbereitschaft.
- Was bieten wir Ihnen?
- Bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine Übernahme

in das Beamtenverhältnis bis BesGr A 14 LBesG.

- Flexible Arbeitszeiten.
- Die Einarbeitung durch den derzeitigen Stelleninhaber.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **spätestens bis 15. Januar 2009** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt zu Händen

**Herrn Bürgermeister Markus Conrad
Zum Römergrund 2 - 6
55286 Wörrstadt**

Für telefonische Auskünfte zu dieser Stelle steht Ihnen Herr Bürgermeister Markus Conrad unter der Telefonnummer 0 67 32 / 601 150 zur Verfügung.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Informationen über unsere Verbandsgemeinde erhalten Sie unter www.vgwoerrstadt.de.

9788.

In dem Rechtsstreit Katharina Höf, Hauptstraße 9, 56751 Kollig, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigte: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 15a, 56727 Mayen, hat das Amtsgericht Mayen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2008 für Recht erkannt: Die im Grundbuch von Kollig Blatt 846 lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 79, Gartenland im Dorf, eingetragene Grundstückseigentümerin Ehefrau Johann Schwab, Maria Anna, geb. Wolf, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Mayen, den 9. Dezember 2008

- 2d C 510/08 -

Das Amtsgericht

9789.

Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 010272 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier für Waldrach Blatt 3172 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu noch 10.000,- DM (vormals 30.000,- DM), eingetragener Berechtigter: Stadtsparkasse Trier, jetzt Sparkasse Trier, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 2. Dezember 2008

- 6 C 175/08 -

Das Amtsgericht

9790.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier für Naurath (Eifel) Blatt 1001 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Stadtsparkasse Trier, jetzt Sparkasse Trier, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 17. Oktober 2008

- 31 C 201/08 -

Das Amtsgericht

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

9783.

In dem Aufgebotsverfahren der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Duisburg, hat das Amtsgericht Betzdorf durch Urteil vom 26. November 2008, Az.: 3 C 197/08, für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Betzdorf Blatt 2819 in Abt. III lfd. Nr. 16 eingetragene Briefgrundschuld über 50.000,- DM nebst 15 % Zinsen mit einer einmaligen Nebenleistung in Höhe von 5 Prozent für die Deutsche Bank AG, Filiale Siegen, Rechtsnachfolgerin Deutsche Bank 24 AG Filiale Siegen, Rechtsnachfolgerin Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Frankfurt, wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 9. Dezember 2008

- 3 C 197/08 -

Das Amtsgericht

9784.

In dem Aufgebotsverfahren der Eurohypo AG in Eschborn, Mainzer Landstraße 193, 60326 Frankfurt/Main, hat das Amtsgericht Betzdorf durch Urteil vom 26. November 2008, Az.: 3 C 216/08, für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Birken Blatt 789 in Abt. III lfd. Nr. 4 eingetragene Briefgrundschuld über 102.000,- DM nebst 15 % Zinsen seit dem 2. Juni 1978 zugunsten der Deutschen Bank AG, Filiale Neuwied, Rechtsnachfolgerin Eurohypo Aktiengesellschaft in Eschborn, wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 5. Dezember 2008

- 3 C 216/08 -

Das Amtsgericht

9785.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Cochem vom 25. November 2008 wurde der Grundschuldbrief betreffend die im Grundbuch von Greimersburg beim Amtsgericht Cochem Blatt 831 Abt. III unter lfd. Nr. 3 zugunsten der Stadtsparkasse Köln zu Köln, jetzt: Sparkasse KölnBonn, eingetragene Briefgrundschuld über DM 60.000,- nebst 15 % Zinsen für kraftlos erklärt.

Cochem, den 11. Dezember 2008

- 2 C 139/08 -

Das Amtsgericht

9786.

Der Eigentümer Spannbetonwerk Koch Kommanditgesellschaft des im Teileigentumsgrundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 9620 eingetragenen Teileigentums lfd.Nr. 1 1/516-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Gonsenheim Flur 17 Nr. 707, Gebäude- und Freifläche, Am Wildpark, Elsa-Brändström-Straße, 6853 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kraftfahrzeug-Einstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 345, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Mainz, den 2. Dezember 2008

- 80 C 272/08 -

Das Amtsgericht

9787.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Mayen für Mayen Blatt 4295 in Abt. III unter laufender Ziffer 6 für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Landes-Bausparkasse) in Düsseldorf und Münster über 18.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 26. November 2008

- 2 C 49/08 -

Das Amtsgericht

Aufgebote

9791.

Im Grundbuch sind als Eigentümer eingetragen: a.) Agnes Stappen, geb. am 12. 8. 1916, b.) Katharina Stappen, geb. am 18. 12. 1917, c.) Josef Stappen, geb. am 22. 4. 1919, zu je 1/4-Anteil, d.) Agnes Stappen, geb. am 12. 8. 1916, e.) Katharina Stappen, geb. am 18. 12. 1917, f.) Josef Stappen, geb. am 22. 4. 1919, d.) - f.) in Erbengemeinschaft zu je 1/4-Anteil.

Der Rechtsnachfolger der bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 11. März 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 101, 1. OG, Wilhelmstraße 55 - 57, vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, da ansonsten die Ausschließung erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 4. Dezember 2008

- 3 C 771/08 -

Das Amtsgericht

9792.

Mainzer Volksbank EG, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Bingen am Rhein für Gau-Algesheim Blatt 5410 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 20.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisen-Volksbank eG in Mainz.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in

dem auf **Donnerstag, den 12. März 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 7, EG, Mainzer Straße 52, vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 3. Dezember 2008

- 24 C 164/08 - Das Amtsgericht

9793.

Jürg Kirstgen, Bürresheimer Straße 28, 56727 Mayen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Cochem für Schauraen Blatt 653 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 4601,63 EUR. Eingetragener Berechtigter: Wölker Brauerei KG in Nieder-Mendig. 2. Eingetragen im Grundbuch von Cochem für Schauraen Blatt 653 in Abt. III Nr. 4 eingetragenes Grundpfandrecht zu 5112,92 EUR. Eingetragener Berechtigter: Wölker Brauerei KG in Nieder-Mendig.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunden wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 26. Februar 2009, 12.00 Uhr**, Sitzungssaal 200, II.OG, Ravenéstraße 39, vor dem Amtsgericht Cochem anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Cochem, den 5. Dezember 2008

- 2 C 125/08 - Das Amtsgericht

9794.

Glunz Aktiengesellschaft, Grecostraße 1, 49716 Meppen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Cochem für Müllenbach Blatt 930 in Abt. III Nr. 4 eingetragenes Grundpfandrecht zu 5112,92 EUR. Eingetragener Berechtigter: Rhenodur Kunststoff- und Spanplattenwerke GmbH.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 26. Februar 2009, 12.00 Uhr**, Sitzungssaal 200, II.OG, Ravenéstraße 39, vor dem Amtsgericht Cochem anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Cochem, den 8. September 2008

- 2 C 385/08 - Das Amtsgericht

9795.

Herr Wilhelm Ansmann und Frau Christel Ansmann, beide wohnhaft in Markusstraße 58, 47055 Duisburg-Wanheimerort, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müllerhölting, Seidler, Pogadetz, Düsseldorf, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers, Herrn Siegfried Martin Winter in Nassau, der im Grundbuch von Nassau Blatt 1628 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 auf dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kaltbachtal 6, Größe 8,00 Ar, eingetragenen zinslosen Restkaufpreissicherungshypothek in Höhe von 30.000,- DM (i.W.: dreißigtausend Deutsche Mark), sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Eigentümer unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. Januar 1974, eingetragen am 10. April 1974, und dessen Rechtsnachfolger beantragt. Herr Wilhelm Ansmann und Frau Christel Ansmann sind je zur Hälfte eingetragene Eigentümer des vorgenannten Grundstücks. Sie haben diese Grundbe-

sitzung im Jahre 1974 von Herrn Siegfried Martin Winter erworben und ihm eine Restkaufpreis-Hypothek bestellt. Diese ist im Zuge der Kaufvertragsabwicklung ins Grundbuch eingetragen worden. Herr Winter, damals nahezu 82 Jahre alt, hatte zu Ende Februar 1975 einen Unfall erlitten und wurde ins Krankenhaus eingeliefert. Er hatte keine Kinder und auch keine sonstigen Erben - jedenfalls soweit er es den Antragstellern erklärt hatte. Herr Winter, der als Reiseführer in Amerika ein „abenteuerliches“ Leben geführt hat, fühlte sich als Schriftsteller von den Nationalsozialisten als jüdenfreundlich eingestuft und entsprechend benachteiligt. Er hat (auch) den 2. Weltkrieg vom ersten bis zum letzten Tag mitgemacht und hatte - wiederum aus Gründen, die er nicht nachvollziehen konnte, keinen Rentenanspruch erhalten. Als Folge des Unfalls fühlte er seinen Tod nahen und hat daher die Antragsteller gebeten, ihm die 30.000,- DM zurückzahlen; er wollte sie seiner Lebensgefährtin „in die Hand“ drücken, ohne dass das Geld in den Nachlass fallen würde. Die Antragsteller hatten zu Anfang März 1975 zunächst nur 20.000,- DM zur Hand. Dieses Geld haben sie am Folgetage Herrn Winter ausgehändigt. Danach hat in den folgenden Tagen dann Frau Hinterbühler auf ihrer Schreibmaschine auf dem Briefbogen des Herrn Winter die Quittung geschrieben. Herr Winter hat sie den Antragstellern an diesem Tage ausgehändigt, als sie ihn wieder im Krankenhaus besucht haben. An diesem Tage noch hat Herr Winter die Antragsteller gebeten, auch den Restbetrag (10.000,- DM) noch zu leisten. Das haben die Antragsteller am gleichen Tage noch erledigt; Herr Winter fühlte sich aber an dem Abend nicht mehr in der Lage, eine Quittung zu leisten, da sie naturgemäß auch noch nicht als maschinenschriftlicher Entwurf vorlag. Wenn Geldübergabe und Quittungserteilung (auch) hier zeitlich auseinander fielen, so beruhte das auf dem guten Verhältnis und grenzenlosen Vertrauen der Antragsteller zu Herrn Winter (und umgekehrt). Sie haben ihm also die restlichen 10.000,- DM an jenem Abend vor seinem Tode noch gegeben; die Unterschrift konnte er - nicht wie geplant an einem der Folgetage - dann durch seinen Tod nicht mehr leisten. Der Gläubiger Herr Martin Berthold Adolph Winter ist am 16. März 1975 verstorben. Sämtliche Anstrengungen zur Ermittlung eventueller Erben des Gläubigers sind ergebnislos verlaufen. Weitere Ansatzpunkte zur Ermittlung eventueller Rechtsnachfolger sind nicht zu erkennen. Offenbar gibt es dem gemäß effektiv keine Erben nach dem eingetragenen Gläubiger. Den Antragstellern ist auch nichts davon bekannt, dass das Grundpfandrecht gepfändet, verpfändet oder abgetreten worden ist. Es ist auch in den ganzen Jahren niemand an sie herangetreten, um die Forderung geltend zu machen. Die vorgenannten Angaben wurden durch die Antragsteller an Eides statt versichert.

Die Rechtsnachfolger des noch eingetragenen Gläubigers Siegfried Martin Winter in Nassau werden daher aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 4. März 2009, 8.45 Uhr**, vor dem Amtsgericht Diez, Saal 2, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Diez, den 26. November 2008

- 3 C 329/08 - Das Amtsgericht

9796.

Dieter Blatt, Zum Steilen 6, 54413 Gusenburg, und Elisabeth Blatt, Zum Steilen 5, 54413 Gusenburg, vertreten durch Notar Dr. Queck, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt

sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Hermeskeil für Gusenburg Bl. 1519 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 18.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse St. Wendel in St. Wendel.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, 11. Februar 2009, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 107, EG, Trierer Straße 43, vor dem Amtsgericht Hermeskeil anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Hermeskeil, den 9. Dezember 2008

- 1 C 335/08 - Das Amtsgericht

9797.

Marianne Juchem, Hauptstraße 46, 55758 Herborn, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Idar-Oberstein für Idar-Oberstein Blatt 1560 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 28,12 EUR. Eingetragener Berechtigter: Städtische Stadtparkasse zu Idar. 2. Eingetragen im Grundbuch von Idar-Oberstein für Idar-Oberstein Blatt 1560 in Abt. III Nr. 4 eingetragenes Grundpfandrecht zu 153,39 EUR. Eingetragener Berechtigter: Städtische Stadtparkasse zu Idar.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Montag, den 2. März 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 409, 3. OG, Mainzer Straße 180, vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anberaumten Termin anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 3. Dezember 2008

- 301 C 863/08 - Das Amtsgericht

9798.

Helmut Ruth, Rohnstraße 3 a, 66540 Neunkirchen, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: 1. Amtsgericht Idar-Oberstein Gemarkung Baumholder Blatt 3307 lfd. Nr. 1 Flur 19 Nr. 107, 450 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Friedrich Rausch, Schreiner, in New York.

Der Eigentümer wird aufgefordert, etwaige Rechte spätestens in dem auf **Montag, den 16. März 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 409, 3. OG, Mainzer Straße 180, vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anberaumten Termin anzumelden, da ansonsten die Ausschließung erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 9. Dezember 2008

- 301 C 903/08 - Das Amtsgericht

9799.

Die Sparkasse Germersheim-Kandel, Gartenstraße 3, 76870 Kandel, hat glaubhaft gemacht, dass der Hypothekenbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 3 Nr. 021780 betreffend die im Grundbuch für Kandel Blatt 5414 in Abt. III unter laufender Nr. 1 eingetragene Briefhypothek über 99.701,92 EUR (i.W. neunundneunzigtausendsiebenhundert 92/100 Euro) für die Sparkasse Germersheim-Kandel in Kandel verzinslich mit höchstens 10 v.H. jährlich und sofort vollstreckbar nach § 800 ZPO, zu Verlust geraten ist und beantragt, diesen Hypothekenbrief im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Ausschlussurteil für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden hiermit aufgefordert, diese spätestens

im Aufgebotstermin **am Mittwoch, dem 18. März 2009, 13.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Kandel, Landauer Straße 19, 76870 Kandel, Zimmer Nr. 25, vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt wird.

Kandel, den 4. Dezember 2008

- 1 C 402/08 - Das Amtsgericht

9800.

Frau Anna Geiger, Herrmann-Quack-Straße 2, 76744 Wörth, hat glaubhaft gemacht, dass der Hypothekenbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 1 Nr. 066546 betreffend die im Grundbuch für Maximiliansau Blatt 693 in Abt. III unter laufender Nr. 4 eingetragenen Briefhypothek über 25.000,- DM (in Worten: fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark), jetzt 12.782,30 EUR, für die IDEAL Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit in Berlin, verzinslich mit höchstens 8 v.H. jährlich und sofort vollstreckbar nach § 800 ZPO, und der Hypothekenbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 1 Nr. 080061 betreffend die im Grundbuch für Maximiliansau Blatt 693 in Abt. III unter laufender Nr. 6 eingetragenen Briefhypothek über 15.000,-DM (in Worten: fünfzehntausend Deutsche Mark), jetzt 7669,38 EUR, für die IDEAL Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit in Berlin, verzinslich mit höchstens 9 1/4 v.H. jährlich und sofort vollstreckbar nach § 800 ZPO, zu Verlust geraten sind und beantragt, diese Hypothekenbriefe im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Ausschlussurteil für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber dieser Urkunden werden hiermit aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Mittwoch, dem 18. März 2009, 13.35 Uhr**, vor dem Amtsgericht Kandel, Landauer Straße 19, 76870 Kandel, Zimmer Nr. 25, vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden.

Kandel, den 4. Dezember 2008

- 1 C 593/08 - Das Amtsgericht

9801.

Die Antragstellerin Frau Gabriele Bräun geb. Kroth, geb. am 3. 5. 1942, wohnhaft in 56323 Waldesch, Hübingerweg 58, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung a) des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz Gruppe 2 Nr. 0260 423) betreffend die zugunsten der Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz, im Grundbuch von Waldesch Band 39 Blatt 1306 in Abt. III Nr. 3 eingetragenen Grundschuld über 28.900,- DM, verzinslich 10 % jährlich; b) des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz Gruppe 2 Nr. 0838483) betreffend die zugunsten der Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz, im Grundbuch von Waldesch Band 39 Blatt 1306 in Abt. III Nr. 5 eingetragenen Grundschuld über 18.400,- DM, verzinslich 10 % jährlich; c) des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz Gruppe 2 Nr. 838 2225) betreffend die zugunsten der Sparkasse Koblenz, Koblenz, im Grundbuch von Waldesch Band 39 Blatt 1306 in Abt. III Nr. 6 eingetragenen Grundschuld über 151.000,- DM, verzinslich 15 % jährlich; d) des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz Gruppe 2 Nr. 0996 1315) betreffend die zugunsten der Sparkasse Koblenz, Koblenz, im Grundbuch von Waldesch Band 39 Blatt 1306 in Abt. III Nr. 6 eingetragenen Grundschuld über 150.000,- DM, verzinslich 15 % jährlich; beantragt (§§ 1192, 1162 BGB).

Der Inhaber / die Inhaberin des jeweiligen Briefes werden hiermit aufgefordert, seine / ihre Rechte spätestens in dem auf den **25. Februar 2009, um 12.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 112, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die jeweiligen Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der aufgegebenen Urkunden erfolgen wird.

Der für den 12. November 2008, um 12.00 Uhr, im Sitzungssaal 112, anberaumte Termin wurde verlegt auf den o.g. Termin, da das Aufgebot durch ein Versehen der Wachtmeisterei nicht an der Gerichtstafel ausgehängen wurde.

Koblenz, den 18. November 2008

- 142 C 1795/08 - Das Amtsgericht

9802.

Maria Beck, Grenzstraße 5, 56077 Koblenz, und Anton Beck, Grenzstraße 5, 56077 Koblenz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Koblenz für Pfaffendorf Blatt 1731 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 2500,- DM. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Koblenz. 2. Eingetragen im Grundbuch von Koblenz für Pfaffendorf Blatt 1731 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 4500,- DM. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Koblenz. 3. Eingetragen im Grundbuch von Koblenz für Pfaffendorf Blatt 1731 in Abt. III Nr. 4 eingetragenes Grundpfandrecht zu 3000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Koblenz.

Der Inhaber der jeweils bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 5. März 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 111, 1. OG, Karmeliterstraße 14, vor dem Amtsgericht Koblenz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Koblenz, den 4. Dezember 2008

- 161 C 3009/08 - Das Amtsgericht

9803.

In Sachen Elisabethenverein St. Dreifaltigkeit e.V., Rohrlachstraße 32, 67063 Ludwigshafen, hat das Amtsgericht Ludwigshafen am 11. Dezember 2008 beschlossen: Der Grundschuldbrief zu den im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 709 als Recht Nr. III / 1 an dem Grundstück Flurstück Nr. 2264/2 zugunsten der Katholische Kirchengemeinde St. Dreifaltigkeit in Ludwigshafen am Rhein eingetragenen Grundschuld über 23.000,- DM entsprechend 11.759,71 EUR wird aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 3. Februar 2009, 13.10 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, Zimmer 359, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Ludwigshafen, den 11. Dezember 2008

- 2k C 64/08 - Das Amtsgericht

9804.

In Sachen Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, DB Kredit Service GmbH, Torstraße 49, 10119 Berlin, hat das Amtsgericht Ludwigshafen am 27. November 2008 beschlossen: Der Grundschuldbrief zu dem im Grundbuch von Edigheim Blatt 1107 als Recht Nr. III / 2 an dem Grundstück Flurstück Nr. 1372 1/4 zugunsten der Deutschen Herold Lebensversicherung AG Bonn eingetragenen Grundschuld über 90.000,- EUR wird aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 3. Februar 2009, 13.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, Zimmer 359, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte

anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Ludwigshafen, den 11. Dezember 2008

- 2k C 66/08 - Das Amtsgericht

9805.

In Sachen Ingeborg Schuster, Erzberger Straße 100, 67063 Ludwigshafen, hat das Amtsgericht Ludwigshafen am 27. November 2008 beschlossen: Der Grundschuldbrief zu dem im Grundbuch von Friesenheim Blatt 2701 als Recht Nr. III / 3 an dem Grundstück Flurstück Nr. 3033 1/4 zugunsten der Badische Landesbausparkasse Karlsruhe, nunmehr LBS Landesbausparkasse Karlsruhe eingetragenen Grundschuld über 4800,- DM, entsprechend 2454,20 EUR, wird aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 3. Februar 2009, 13.25 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, Zimmer 359, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Ludwigshafen, den 11. Dezember 2008

- 2k C 70/08 - Das Amtsgericht

9806.

In Sachen 1. Rolf Heinz Stemler, Eisenbahnstraße 64, 67459 Böhl-Iggelheim, 2. Lilli Luise Stemler, ebenda, hat das Amtsgericht Ludwigshafen am 11. Dezember 2008 beschlossen: Der Grundschuldbrief zu den im Grundbuch von Friesenheim Blatt 2005 als Recht Nr. III / 1 an dem 11.865/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück Nr. 555 1/18 zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragenen Grundschuld über 22.800,- DM, entsprechend 11.657,45 EUR, wird aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 3. Februar 2009, 13.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, Zimmer 359, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Ludwigshafen, den 11. Dezember 2008

- 2k C 218/08 - Das Amtsgericht

9807.

In Sachen Kurt Heinrich Lenk, verstorben am 30. 9. 2007, zuletzt wohnhaft in Ludwigshafen, Erben gemäß Erbschein des AG Ludwigshafen vom 9. September 2008, Az. 8b VI 65/08: 1. Heinz Ludwig Kuhn, Gontardstraße 6, 68163 Mannheim, 2. Klaus Peters, Dürkheimer Straße, 68309 Mannheim, 3. Anette Strebel, An der Marlach 14, 67126 Hochdorf-Assenheim, hat das Amtsgericht Ludwigshafen am 12. November 2008 beschlossen: Die auf Kurt Heinrich Lenk lautende Sparurkunde zu der Kontonummer 3417634478 bei der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen-Schifferstadt wird aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 3. Februar 2009, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, Zimmer 359, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Ludwigshafen, den 11. Dezember 2008

- 2k C 311/08 - Das Amtsgericht

9808.

Sparda Bank Südwest eG, Robert-Stolz-Straße 45, 55129 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschriftbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 4803 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 63.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Eisenbahnsparkasse Mainz eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Mainz. 2. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 4803 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschrift zu 11.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Sparda-Bank Mainz eingetragene Genossenschaft, Mainz.

Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 3. Februar 2009, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 162, 1. OG, Ernst-Ludwig-Straße 7, Gebäude B, vor dem Amtsgericht Mainz, anberaumten Termin anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 24. November 2008

- 72 C 465/08 - Das Amtsgericht

9809.

Gisela Hopmann, Kakteenweg 35, 55126 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschriftbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Finthen Blatt 4381 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 17.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 31. März 2009, 8.30 Uhr**, Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 126, Gebäude A, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 1. Dezember 2008

- 80 C 275/08 - Das Amtsgericht

9810.

Die Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank, 57621 Hachenburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschriftbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Montabaur für Breitenau Blatt 584 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 51.129,19 EUR. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Westerwald eG in Ransbach-Baumbach, jetzt Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank in Hachenburg.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens in dem auf **Freitag, den 6. März 2009, 12.30 Uhr**, Sitzungssaal 112, 1. OG, Bahnhofstraße 47, vor dem Amtsgericht Montabaur, anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Montabaur, den 25. November 2008

- 15 C 625/08 - Das Amtsgericht

9811.

Michael Müller, Güntherstraße 9, 56626 Andernach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschriftbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Neuwied für Heddesdorf Blatt 6130 lfd. Nr. 1 Flur 33 Nr. 20/5 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 25.564,59 EUR (50.000,- DM). Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 11. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 125, 1. OG, Hermannstraße 39, vor dem Amtsgericht Neuwied anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuwied, den 1. Dezember 2008

- 41 C 1388/08 - Das Amtsgericht

9812.

Ruth Steinbach-Klos, Ringstraße 15, 54317 Osburg; Claudia Wagner, Ringstraße 5a, 54317 Osburg; und Marco Steinbach, Zum Kirschbäumchen 30, 54317 Osburg; haben den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundpfandrechtsbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Trier für Ralingen Blatt 899 in Abt. III Nr. 2a eingetragenes Grundpfandrecht zu 15.900,- DM, Teilgrundschriftbrief Nr. 7783597. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier-Saarburg, jetzt Sparkasse Trier. 2. Eingetragen im Grundbuch von Trier für Ralingen Blatt 899 in Abt. III Nr. 4 eingetragenes Grundpfandrecht zu 12.300,- DM, Gruppe 6 Nr. 202 166. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier-Saarburg, jetzt Sparkasse Trier.

Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 17. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 10. Dezember 2008

- 6 C 262/08 - Das Amtsgericht

9813.

Die Sparkasse Trier, Theodor-Heuss-Allee 1, 54292 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschriftbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Trier für Sankt Matthias Blatt 5444 in Abt. III Nr. 4 eingetragenes Grundpfandrecht zu 4000,- DM, Gruppe 4 Nr. 118529. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier, Rechtsnachfolgerin: Sparkasse Trier.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, den 6. März 2009, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 4. Dezember 2008

- 32 C 343/08 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

9814.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Müller und Partner GmbH, Aspenweg 14, 67433 Neustadt/Weinstraße, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Roman Müller, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, bestimmt auf **Freitag, den 16. Januar 2009, 11.10 Uhr**, Sitzungssaal C 9.

Neustadt an der Weinstraße, den 10. Dezember 2008

- N 6/96 - Das Amtsgericht

9815.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Paris Tours GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin, Anna Barbara Fröhlin, Friedelsheimer Straße 1, 67098 Bad Dürkheim, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, bestimmt auf **Freitag, den 16. Januar 2009, 11.20 Uhr**, Sitzungssaal C 9.

Neustadt an der Weinstraße, den 10. Dezember 2008

- N 89/97 - Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

9816.

1. Eintragen in vorgenanntem Registerblatt Sp. 1: 1
Sp. 2: Eheleute a) Mesut Bulunc, geb. am 23. 6. 1970, b) Sevgi Bulunc, geb. am 5. 12. 1972, beide wohnhaft Fröschenpfuhl 30, 56070 Koblenz:

Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Adams vom 29. August 2008 (UR-Nr. 5025/2008) haben die vorgenannten Eheleute für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe hinsichtlich des sämtlichen in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen unbeweglichen Vermögens einschließlich von Rechten und Ansprüchen hieran oder hierauf das Recht der Bundesrepublik Deutschland gewählt.

Koblenz, den 8. Dezember 2008

- 50 GR 2608 - Das Amtsgericht

9817.

1. Eintragen in vorgenanntem Registerblatt Sp. 1: 1
Sp. 2: Eheleute a) Ahmet Celik, geb. am 1. 1. 1966, b) Latife Celik, geb. am 20. 2. 1973, beide wohnhaft Clemens-Maria-Hofbauer Straße 22, 56170 Bendorf:

Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Adams vom 24. Oktober 2008, UR-Nr. 6174/08, haben die vorgenannten Eheleute für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe hinsichtlich des sämtlichen in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen unbeweg-

lichen Vermögens einschließlich von Rechten und Ansprüchen hieran oder hierauf das Recht der Bundesrepublik Deutschland gewählt.

Koblenz, den 8. Dezember 2008

- 50 GR 2609 - Das Amtsgericht

9818.

Eheleute Christoph Bergfeldt, geb. am 7. 5. 1966, wohnhaft in 57629 Lochum, Bergweg 6, und Ute Bergfeldt geb. Perleberg, geb. am 3. 11. 1966, wohnhaft in 56242 Marienrachdorf, Am Sonnenhang 8a:

Durch Vertrag vom 17. Februar 2006 wurde Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten haben jeweils die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

Westerburg, den 5. Dezember 2008

- 7 GR 1/08 - Das Amtsgericht

9819.

Eheleute Jozef Sribar, geb. am 15. 7. 1963, wohnhaft zu 56459 Pottum, Seestraße 14, und Diana-Christina Sribar-Kuchheuser geb. Kuchheuser, geb. am 29. 2. 1964, wohnhaft zu 53840 Troisdorf, Frankfurter Straße 79:

Durch Vertrag vom 14. August 2008 wurde Gütertrennung vereinbart. Beide Ehegatten haben jeweils die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

Westerburg, den 5. Oktober 2008

- 7 GR 2/08 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

9820.

Bogensützen-Verein Bornheim e.V., Sitz: Bornheim.

Landau, den 5. Dezember 2008

- VR 30145 - Das Amtsgericht

9821.

Gülzar-i Hacegan Islamischer Familienverein e.V., Sitz: Bad Bergzabern.

Landau, den 8. Dezember 2008

- VR 30146 - Das Amtsgericht

9822.

Rohrbach tut gut ! e.V., Sitz: Rohrbach.

Landau, den 9. Dezember 2008

- VR 30147 - Das Amtsgericht

9823.

Dance Musical Company e.V., Sitz: Landau in der Pfalz.

Landau, den 9. Dezember 2008

- VR 30148 - Das Amtsgericht

9824.

Förderverein Christine Schneider hilft e.V., Sitz: Landau in der Pfalz.

Landau, den 9. Dezember 2008

- VR 30149 - Das Amtsgericht

9825.

Veränderung: Landesverband der Gas- und Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Der Verein ist als übertragender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 13. Juni 2008 sowie der Zustimmungsbeschlüsse seiner Mitgliederversammlung vom 6. August 2008 und der Mitgliederversammlung des übernehmenden Rechtsträgers vom 6. August 2008 mit dem Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Mainz (Amtsgericht Mainz, VR 40329) verschmolzen (Verschmelzung durch Aufnahme). Die Verschmelzung ist wirksam geworden mit der gleichzeitigen Eintragung auf dem Registerblatt des übernehmenden Rechtsträgers. Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Vereine ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes desjenigen Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Mainz, den 7. November 2008

- 90 VR 1007 - Das Amtsgericht

9826.

Veränderung: Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW)

Der Verein ist als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 13. Juni 2008 sowie der Zustimmungsbeschlüsse seiner Mitgliederversammlung vom 6. August 2008 und der Mitgliederversammlung des übertragenden Rechtsträgers vom 6. August 2008 mit dem Landesverband der Gas- und Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Mainz (Amtsgericht Mainz, VR 1007) verschmolzen (Verschmelzung durch Aufnahme). Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Vereine ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes desjenigen Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Mainz, den 7. November 2008

- 90 VR 40329 - Das Amtsgericht

9827.

Ingelheimer Kindersachenbasar e.V., Ingelheim am Rhein.

Mainz, den 4. November 2008

- 90 VR 40369 - Das Amtsgericht

9828.

Förderverein Baseball und Softball Mainz Athletics e.V., Mainz.

Mainz, den 3. November 2008

- 90 VR 40395 - Das Amtsgericht

9829.

Kulturnetzwerk Osthofen e.V., Osthofen.

Mainz, den 11. November 2008

- 90 VR 40397 - Das Amtsgericht

9830.

Verein Turnfest Rheinland-Pfalz 2010, Mainz, Mainz.

Mainz, den 11. November 2008

- 90 VR 30398 - Das Amtsgericht

9831.

Förderverein der IGS Gerhard-Ertl, Sprendlingen e.V., Sprendlingen.

Mainz, den 11. November 2008

- 90 VR 40399 - Das Amtsgericht

9832.

Taekwondo Olympia Alzey e.V., Alzey.

Mainz, den 18. November 2008

- 90 VR 40400 - Das Amtsgericht

9833.

Fußball-Förderverein Saulheim e.V.

Mainz, den 21. November 2008

- 90 VR 40401 - Das Amtsgericht

9834.

Rhodesian Ridgeback-Hilfe e.V.

Mainz, den 21. November 2008

- 90 VR 40402 - Das Amtsgericht

9835.

Förderverein für ganzheitliche Gesundheitspflege und angewandte Homöopathie e.V.

Mainz, den 21. November 2008

- 90 VR 40403 - Das Amtsgericht

9836.

Verein zur Förderung der Musical-Ausbildung Mainz e.V., Mainz.

Mainz, den 27. November 2008

- 90 VR 40404 - Das Amtsgericht

9837.

Förderverein Rheingold 08 Hamm e.V., Hamm am Rhein.

Mainz, den 28. November 2008

- 90 VR 40405 - Das Amtsgericht

9838.

„Oppenheim bewegt“ Stadtförderverein Oppenheim.

Mainz, den 1. Dezember 2008

- 90 VR 40406 - Das Amtsgericht

9839.

Powerlifting Mainz e.V., Mainz.

Mainz, den 4. Dezember 2008

- 90 VR 40407 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 9840 bis 9959 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

9840.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Fürthen Blatt 1272 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Juni 2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Fürthen Flur 5 Flurstück 376/10, Gebäude- und Freifläche, Siegstraße 4, Größe: 1310 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Fürthen Flur 5 Flurstück 12/1, Erholungsfläche, Waldstraße, Größe: 130 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Fürthen Flur 5 Flurstück 13/3, Erholungsfläche, Waldstraße, Größe: 19 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Fürthen Flur 5 Flurstück 8/2, Gebäude- und Freifläche, Siegstraße 4, Größe: 842 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Fürthen Flur 5 Flurstück 3/6, Gebäude- und Freifläche, Siegstraße 4, Größe: 22 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Fürthen Flur 5 Flurstück 2/4, Gebäude- und Freifläche, Siegstraße 4, Größe: 47 qm; lfd. Nr. 7: Gemarkung Fürthen Flur 5 Flurstück 1/10, Gebäude- und Freifläche, Siegstraße 4, Größe: 270 qm. Auf den Grundstücken wurde eine Gaststätte (Pension mit Saal und Kegelbahn) geführt. Das Objekt steht seit Winter 2006/2007 leer. Festgesetzter Verkehrswert: 98.600,- EUR

Altenkirchen, den 3. Dezember 2008

- K 84/06 - Das Amtsgericht

9841.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberlahr Blatt 1103 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 30. Juni 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberlahr Flur 7 Flurstück 47/7, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 18, Größe: 695 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Oberlahr Flur 7 Flurstück 48/8, Erholungsfläche, Bahnhofstraße, Größe: 506 qm. Auf den Grundstücken befindet sich ein zweigeschossiges, voll unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und angebauter Doppelgarage sowie angebautem Laden. Festgesetzter Verkehrswert: 100.000,- EUR

Altenkirchen, den 5. Dezember 2008

- K 26/2008 - Das Amtsgericht

9842.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stürzelbach Blatt 407 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 30. Juni 2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Stürzelbach Flur 3 Flurstück 60, Erholungsfläche, Auf dem Fürstenberg, Größe: 356 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Stürzelbach Flur 3 Flurstück 281/61, Erholungsfläche, Auf dem Fürstenberg, Größe: 490 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Stürzelbach Flur 3 Flurstück 282/61, Gebäude- und Freifläche, Fürstenbergstraße 25, Größe: 490 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Stürzelbach Flur 3 Flurstück 283/61, Gebäude- und Freifläche, Fürstenbergstraße 25, Größe: 490 qm. Die Grundstücke Nr. 3 und 4 sind mit einem Einfamilienwohnhaus mit Garagen und Carport bebaut. Die Grundstücke Nr. 1 und 2 sind unbebaut. Sie eignen sich als Baugrundstück. Festgesetzter Verkehrswert: 56.500,- EUR

Altenkirchen, den 1. Dezember 2008

- K 46/2008 - Das Amtsgericht

9843.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am 3. März 2009, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, die nachfolgende Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Bermersheim v.d. Höhe Blatt 623 lfd. Nr. 1 Bermersheim vor der Höhe Flur 1 Nr. 140/4, Gebäude- und Freifläche, Am Hildegardisberg, 449 qm; lfd. Nr. 2 Bermersheim vor der Höhe Flur 1 Nr. 140/1, Gebäude- und Freifläche, Am Hildegardisberg, 33 qm; lfd. Nr. 3 zu 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Bermersheim vor der Höhe Flur 1 Nr. 140/3, Verkehrsfläche, Am Hildegardisberg, 45 qm. Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt: BVNr. 1 auf 179.000,- EUR (Zweifamilienhaus mit Anbau); BVNr. 2 auf 6500,- EUR (Garage); BVNr. 3 auf 2250,- EUR (Zuwegung).

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de

Alzey, den 3. Dezember 2008

- K 37/08 - Das Amtsgericht

9844.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in dem Grundbuch von Grethen Blatt 1280, 1284, 1517 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. März 2009, um 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Blatt 1280 lfd. Nr. 3 Miteigentumsanteil von 304,469/1000 an dem Grundstück Gemarkung Grethen Flurstück 142/4, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Schäfer-Straße 9, Größe: 278 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung. Blatt 1284 lfd. Nr. 3 Miteigentumsanteil von 38,543/1000 an dem Grundstück Gemarkung Grethen Flurstück 142/4, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Schäfer-Straße 9, Größe: 278 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. G 1 bezeichneten Garage. Blatt 1517 lfd. Nr. 1 Gemarkung Grethen Flurstück 137/8, Erholungsfläche, in der Schafswiese, Größe: 54 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Blatt 1280: 88.500,- EUR; Blatt 1284: 5400,- EUR; Blatt 1517: 3150,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich bei Blatt 1280 um eine Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus mit vier Wohneinheiten mit einer Wohnfläche von ca. 80 qm. Bei Blatt 1284 handelt es sich um eine, in das Wohngebäude integrierte, Garage mit 12,12 qm. Bei Blatt 1517 handelt es sich um eine unbebaute Erholungsfläche.

Beschlagnahme: 17. Oktober 2007

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliienpool.de und www.versteigerungspool.de.

Bad Dürkheim, den 10. Dezember 2008

- K 41/07 - Das Amtsgericht

9845.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 4. März 2009, 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Gelsdorf Blatt 1168 eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung BVNr. 2 Flur 19 Nr. 92/4, Gebäude- und Freifläche, Bärengasse, zu 424 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21. März 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 10. Dezember 2008

- K 19/07 - Das Amtsgericht

9846.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Bad Neuenahr eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 9 FlSt. 292/5, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße, 138 qm; **am Dienstag, dem 17. März 2009, um 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 112.500,- EUR. Die 5/10- und 7/10-Bietgrenze besteht nicht mehr. Die Sicherheitsleistung im Termin kann nach aktueller Gesetzeslage nicht durch Barzahlung erbracht werden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 10. Dezember 2008

- K 72/07 - Das Amtsgericht

9847.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Wirft Blatt 331 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2 Flur 6 FlSt. 181/50, Grünland, Brühl, Adenauer Straße 21 - 23, 6133 qm (ein Teil von ca. 2200,00 qm

der Grundstücksfläche ist baureifes Land); **am Dienstag, dem 24. März 2009, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 59.000,- EUR. Sicherheitsleistung im Termin kann nach aktueller Gesetzeslage nicht durch Barzahlung erbracht werden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 10. Dezember 2008

- 6 K 73/07 -

Das Amtsgericht

9848.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll ein halber Miteigentumsanteil an den im Grundbuch von Birresdorf Blatt 486 eingetragenen Grundstücken lfd. Nr. 2 Flur 9 Fl.St 32, Gebäude- und Freifläche, Saalstraße 17, 204 qm, Verkehrswert: 23.250,- EUR; lfd. Nr. 4 Flur 9 Fl.St. 31/2, Gebäude- und Freifläche, Saalstraße 19, 350 qm, Verkehrswert: 32.450,- EUR; **am Dienstag, dem 10. März 2009, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 12. Dezember 2008

- 6 K 83/07 -

Das Amtsgericht

9849.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gonzerath Blatt 1734 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 5. März 2009, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-lfd.Nr. 1 Flur 6 Nr. 185/10, Gebäude- und Freifläche, Ehrental 24, 1035 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 113.700,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 10. Dezember 2008

- 6 K 108/05 -

Das Amtsgericht

9850.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bernkastel Blatt 2338 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 5. März 2009, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV Nr. 1 Flur 4 Nr. 731/144, Landwirtschaftsfläche, In der Badstube, 230 qm (auf 3450,- EUR); BV Nr. 2 Flur 3 Nr. 633/231, Gebäude- und Freifläche, Gestade 11, 313 qm; BV Nr. 3 Flur 3 Nr. 494/232, Gebäude- und Freifläche, Gestade 11, 175 qm; BV Nr. 4 Flur 3 Nr. 495/232, Gebäude- und Freifläche, Gestade 11, 79 qm; BV Nr. 11 Flur 3 Nr. 233, Gebäude- und Freifläche, Gestade 11, 67 qm (für die BV-Nrn. 2, 3, 4 und 11 zusammen auf 575.000,- EUR, weil sie eine wirtschaftliche Einheit bilden); BV Nr. 9 Flur 1 Nr. 1237/851, Landwirtschaftsfläche,

Hinterm Matheisbildchen, 150 qm (auf 675,- EUR); BV Nr.10 Flur 1 Nr. 1262 /901, Landwirtschaftsfläche, Auf'm Ofenpfad, 531 qm (auf 2389,50 EUR); BV Nr.13 Flur 4 Nr. 141/1, Landwirtschaftsfläche, In der Badstube, 329 qm (auf 4935,- EUR); BV Nr.14 Flur 4 Nr. 141/2, Landwirtschaftsfläche, In der Badstube, 108 qm (auf 1620,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 10. Dezember 2008

- 6 K 29/07 -

Das Amtsgericht

9851.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Veldenz Blatt 3059 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 12. März 2009, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 1398/1, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 2, 428 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 146.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 9. Dezember 2008

- 6 K 13/08 -

Das Amtsgericht

9852.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kirchen Blatt 1621 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 11. März 2009, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Gemarkung Kirchen lfd. Nr. 10) Flur 4 Nr. 20/12, Verkehrsfläche, Auf der Sohle, 0,55 Ar; lfd. Nr. 11) Flur 4 Nr. 20/13, Verkehrsfläche, Auf der Sohle, 0,16 Ar; lfd. Nr. 12) Flur 4 Nr. 20/14, Verkehrs- und Waldfläche, Auf der Sohle, 16,02 Ar; lfd. Nr. 13) Flur 4 Nr. 20/16, Sportfläche, Am Ottoturm, 9,89 Ar (Tennisplatz und Reitplatz mit Stallung); lfd. Nr. 14) Flur 4 Nr. 20/17, Gebäude- und Freifläche (Handel und Wirtschaft), Auf der Sohle 1, 24,39 Ar (bebaut mit einem Hotel- und Gaststättenbetrieb mit Wohnung). Festgesetzte Verkehrswerte: Nr. 10: auf 440,- EUR (i.W.: vierhundertvierzig Euro); Nr. 11: auf 128,- EUR (i.W.: einhundertachtundzwanzig Euro); Nr. 12: auf 12.816,- EUR (i.W.: zwölftausendachtundsechzehn Euro); Nr. 13: auf 74.400,- EUR (i.W.: vierundsiebzigtausendvierhundert Euro); Nr. 14: auf 348.092,- EUR (i.W.: dreihundertachtundvierzigtausendzweiundneunzig Euro) (davon 284.216,- EUR für Grundstück einschließlich Gebäude und 63.876,- EUR für Gaststätten- und Hotelzubehör).

Der Versteigerungsvermerk wurde bzgl. der Grundstücke Nr. 10 bis 13 am 22. Februar 2007 und bzgl. des Grundstücks Nr. 14 am 23. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Internet-Veröffentlichung: ab drei Monate vor dem Termin unter www.hanmark.de.

Betzdorf, den 2. Dezember 2008

- 11 K 20/07 -

Das Amtsgericht

9853.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Wissen Blatt

4359 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 9. März 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wissen Flur 8 Nr. 32/44, Gebäude- und Freifläche, Langstraße 34, 36, 8,15 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit WE. 2 bezeichneten Wohnung Langstraße 36 (linke Haushälfte) und den mit Nr. 2 bezeichneten Kellerräumen. Festgesetzter Verkehrswert: 26.300,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 5. Dezember 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 9. Dezember 2008

- 11 K 114/07 -

Das Amtsgericht

9854.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biersdorf Blatt 1529 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 18. März 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Biersdorf Flur 5 Nr. 21/3, Gebäude- und Freifläche, Betzdorfer Straße 169 A, 2,79 Ar (Einfamilienwohnhäuser). Festgesetzter Verkehrswert: 152.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Internet-Veröffentlichung unter www.hanmark.de.

Betzdorf, den 9. Dezember 2008

- 11 K 70/08 -

Das Amtsgericht

9855.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingerbrück Blatt 1958 eingetragene Grundbesitz 225/427-Miteigentumsanteil an Grundstück lfd. Nr. 1 Bingerbrück Flur 20 Nr. 64/1, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Becker-Straße, 427 qm; **am Mittwoch, dem 18. Februar 2009, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 67.447,- EUR (siebenundsechzigtausendvierhundertundvierzig Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um einen 225/427-Miteigentumsanteil an einem unbebauten, erschlossenen Baugrundstück in Hanglage oberhalb Bingen/Bingerbrück.

Bingen am Rhein, den 30. September 2008

- 4 K 27/07 -

Das Amtsgericht

9856.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingerbrück Blatt 1959 eingetragene Grundbesitz 748/1398-Miteigentumsanteil an Grundstück lfd. Nr. 1 Bingerbrück Flur 20 Nr. 64/2, Erholungsfläche, Im oberen Schwalg, 1398 qm; **am Mittwoch, dem 18. Februar 2009, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 44.944,- EUR (vierundvierzigtausendneunhundertvierundvierzig Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um einen 748/1398-Miteigen-

tumsanteil an einem unbebauten, erschlossenen Baugrundstück in Hanglage oberhalb Bingen/ Bingerbrück.

Bingen am Rhein, den 30. September 2008

- 4 K 28/07 -

Das Amtsgericht

9857.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 11411 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 30,71/1000 an Grundstück Nieder-Ingelheim Flur 23 Nr. 427/4, Gebäude- und Freifläche, Binger Straße 73, 75, 2036 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. und 3. Obergeschoss nebst Terrassen sowie dem Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet; Sondernutzungsrechte sind zugewiesen; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. Januar 1994, 22. Februar 1994, 19. Dezember 1994, 2. März 1995, 12. März 1996, 21. November 1996 und 11. März 1997; **am Donnerstag, dem 19. Februar 2009, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 140.000,- EUR (einhundertvierzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um eine ca. 74 qm große Maisonettewohnung im 2. und 3. Obergeschoss einer 4-geschossigen Wohnanlage mit insgesamt 21 Wohneinheiten, Baujahr 1994.

Bingen am Rhein, den 9. Oktober 2008

- 4 K 65/07 -

Das Amtsgericht

9858.

Zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft soll der im Grundbuch von Gensingen Blatt 2988 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gensingen Flur 1 Nr. 289, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Ludwig-Straße 20, 333 qm; **am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 230.000,- EUR (zweihundertdreißigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, ist das Grundstück mit einem Mehrfamilienwohnhaus (3 Parteien) bebaut; zwei Wohnungen im Erdgeschoss zu 39 qm und 63 qm sowie eine Wohnung im Obergeschoss zu 119 qm.

Bingen am Rhein, den 30. September 2008

- 4 K 43/08 -

Das Amtsgericht

9859.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Masholder Blatt 626 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 7. April 2009, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Masholder Flur 4 Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Flugplatz, Größe: 2000 qm (Freistehendes, dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus; überwiegend zu gewerblichen Zwecken; teilunterkellert; Dachgeschoss nicht ausbaufähig). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 394.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 2. Dezember 2008

- 10 K 121/06 -

Das Amtsgericht

9860.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 19. März 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Densborn Blatt 1019 Best.-Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Densborn Flur 28 Nr. 36, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 7, 5,83 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 80.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 1. Dezember 2008

- 2 K 23/08 -

Das Amtsgericht

9861.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 26. März 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Hillesheim Blatt 2484 Best.-Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Hillesheim Flur 22 Nr. 138/48, Gebäude- und Freifläche, Am Wichberg 14, 6,75 Ar; Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 184.000,- EUR. Hinweis: Laut Verkehrswertgutachten ist der zu versteigernde Grundbesitz mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse: Bruchteilsgemeinschaft zu je 1/2-Anteil.

Daun, den 2. Dezember 2008

- 2 K 27/08 -

Das Amtsgericht

9862.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frankenthal Blatt 14462 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. März 2009, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, Erdgeschoss, versteigert werden.

Grundbuch von Frankenthal Blatt 14462 lfd. Nr.1 Miteigentumsanteil von 107/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 2095/6, Gebäude- und Freifläche, Schraderstraße 29, Größe: 8238 qm; Gemarkung Frankenthal Flurstück 2095/10, Erholungsfläche, Schraderstraße, Größe: 220 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12; Sondernutzungsrechte sind begründet; Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. S 7. Beschreibung (ohne Gewähr): Das Grundstück hat nach Sachverständigenangaben eine Wohnfläche von ca. 75 qm und befindet sich im Erdgeschoss eines 5-6-geschossigen Mehrparteienwohnhauses. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 80.600,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliienpool.de und www.versteigerungspool.de.

Auskünfte erteilt die Gläubigerbank unter Tel.Nr.: 06322-937-755.

Frankenthal, den 8. Dezember 2008

- 5 K 54/05 -

Das Amtsgericht

9863.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Heßheim Blatt 1431 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 1. April 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, Erdgeschoss, versteigert werden.

Grundbuch von Heßheim Blatt 1431 lfd. Nr. 4 Gemarkung Heßheim Flurstück 223, Gebäude- und Freifläche, Großniedesheimer Straße 14, Größe: 1343 qm. Beschreibung (ohne Gewähr): Das Grundstück hat nach Sachverständigenangaben eine Wohnfläche von ca. 148 qm und ist ein Einfamilienhaus. Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 213.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliienpool.de und www.versteigerungspool.de.

Auskünfte erteilt die Gläubigerbank unter Tel.Nr.: 06322-937-758.

Frankenthal, den 8. Dezember 2008

- 5 K 13/06 -

Das Amtsgericht

9864.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Asselheim Blatt 1042 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. Februar 2009, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 15, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 41, 0,0310 ha (laut Gutachten: EFH, Scheune mit Verkaufsraum). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 134.000,- EUR. Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673, BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 4. Dezember 2008

- 1 K 41/07 -

Das Amtsgericht

9865.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dirmstein Blatt 2388 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 11. Februar 2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 4202/12, Gebäude- und Freifläche, Affenstein, 2409 qm (laut Gutachten: eingesch. Lagerhalle, ca. 345 qm Nutzfläche). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 193.000,- EUR. Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673, BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 3. Dezember 2008

- 1 K 22/08 -

Das Amtsgericht

9866.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 683 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 18. Februar 2009, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 253/6, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 277 j, 0,0538 ha (laut Gutachten:

jetzt Auf dem Forst 50, EFH, Baujahr ca. 1961). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 103.000,- EUR

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 9. Dezember 2008

- 1 K 72/05 -

Das Amtsgericht

9867.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 11830 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 16. März 2009, 15.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 90 Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche, Kobachstraße 69, 273 qm (Einfamilienhaus mit Garagen). Verkehrswert: 91.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hartmut und Susanne Wenzel**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 4. November 2008

- 11 K 21/08 -

Das Amtsgericht

9868.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sonnenberg Blatt 436 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 18. Mai 2009, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 5 Gemarkung Sonnenberg Flur 6 Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Bergstraße 5, 12,20 Ar (Zweifamilienhaus mit Garage sowie großem Grundstück). Verkehrswert: 142.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Norbert Schmidt**

Idar-Oberstein, den 11. Dezember 2008

- 11 K 24/08 -

Das Amtsgericht

9869.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 3845 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 16. März 2009, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 16/667 1000 an Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 1 Flurst. 120, Gebäude- und Freifläche, Fackweilerbruch 2 - 20, 104,50 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus A auf Teilfläche I im ersten Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. „3“ bezeichnet, und dem Alleinbenutzungsrecht an dem mit Nr. „3“ bezeichneten PKW-Abstellplatz; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3843 bis 3871, 3873-3902, 5786); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Mai 1980 (Eigentumswohnung mit ca. 83 qm Wohnfläche im Haus Fackweilerbruch 2). Verkehrswert: 52.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Karel und Ivanka Kulhava**, 70734 Fellbach, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 16. Oktober 2008

- 11 K 51/08 -

Das Amtsgericht

9870.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Birkenfeld Blatt 6055 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 18. März 2009, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 201, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Birkenfeld Best. Verz. Nr. 1 Flur 1 Flurstück 121/5, Gebäude- und Freifläche, Achtstraße, 47 qm; Verkehrswert: 5700,- EUR (Zwei Fertiggaragen). Best. Verz. Nr. 2 Flur 1 Flurstück 125/4, Gebäude- und Freifläche, Achtstraße 87, 1072 qm, Verkehrswert: 131.000,- EUR (Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen). Best. Verz. Nr. 3 Flur 1 Flurstück 127/7, Gebäude- und Freifläche, Achtstraße 87, 168 qm; Verkehrswert: 2500,- EUR (Stellplatz).

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: der verstorbene **Stefan Gilles**.

Idar-Oberstein, den 11. Dezember 2008

- 11 K 72/08 -

Das Amtsgericht

9871.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hohenecken Blatt 1721 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 5. März 2009, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Hohenecken Flst. 3/8, Gebäude- und Freifläche, Burgherrenstraße 99 - 101, Am Schlehhof, 3091 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 1.150.000,- EUR

Laut Schätzer: Gebäude für Gastronomie, Hotelbetrieb und Wohnen, weiter Schank- und Grillgebäude für Biergarten (Rasenfläche), 5 Blechgaragen, Kfz-Stellplätze, Hoffläche, Boulebahn, Fischteich, alter Baumbestand, alles eingefriedet. Zuschlag unter 50 % des Verkehrswertes ist gesetzlich zulässig.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. Mai 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Coressel, August** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. Dezember 2008

- 1 K 86/03 -

Das Amtsgericht

9872.

Zur Aufhebung einer Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 5277 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 10. Februar 2009, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Nr. 1. Gemarkung Kaiserslautern Flst. 1689/9, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Rudolf-Breitscheidt-Straße 72, Peterstraße 2, 194 m²; Nr. 2 An- und Aufbaurecht an den Grundstücken Kaiserslautern Flst. 1689/6, 1689/7; Nr. 3 Grunddienstbarkeit - Giebelmitbenutzungsrecht - an Flst. 1689/10. Ver-

kehrswert (§ 74 a ZVG): 300.000,- EUR. Laut Schätzer: 2 Wohnhäuser mit Hoffläche. a) Peterstraße 2: 3-Familienhaus, unterkellert, Baujahr 1950, Wohnfl. insg. 208,5 m²; b) Dr. R.-Breitscheidt-Straße 72: unterkellert, EG 2 Garagen, 1-3 OG Apartments mit insg. 130,86 m² Wohnfläche, Baujahr 1981.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. November 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Spangenberg, Doris; Neumann, Ingrid; Buschlinger, Joseph; Buschlinger Helmut; Roser, Angela; Roser, Dalila; und Gies, Ursula**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. Dezember 2008

- 1 K 186/07 -

Das Amtsgericht

9873.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Olsbrücken eingetragene, nachstehend bezeichnete einheitliche Grundstück **am Dienstag, dem 17. Februar 2009, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Olsbrücken Flst. 871/4, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 106, 598 m²; Flst. 871/5, Verkehrsfläche, Hauptstraße, 24 m²; Flst. 871/6, Verkehrsfläche, Hauptstraße, 10 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 130.663,- EUR

Laut Schätzer: Einfamilienwohnhaus, Wohn- und Nutzfläche 142 m², Baujahr 1929/30 mit Terrasse, Parkplatz und befestigter Hoffläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. Februar 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Schuck, Jörg und Petra**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. Dezember 2008

- 1 K 26/08 -

Das Amtsgericht

9874.

Zur Aufhebung einer Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 19370 eingetragene, nachstehend bezeichnete Erbbaurecht **am Donnerstag, dem 26. Februar 2009, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Erbbaurecht - bis 31. Dezember 2082 - an dem Grundstück Gemarkung Kaiserslautern Flst. 5371, Gebäude- und Freifläche, Carlo-Schmid-Straße 17, 635 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 225.000,- EUR

Laut Schätzer: Zweifamilienhaus mit Doppelgarage, voll unterkellert, mit Wintergarten, Bauj. 1983, Wohnflächen 161,5 m² und 64 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. September 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Schlüter, Walter und Waltraud**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. Dezember 2008

- 1 K 156/08 -

Das Amtsgericht

9875.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Alsenborn Blatt

1259 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Dienstag, dem 3. März 2009, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal Saal 15, versteigert werden.

Gemarkung Alsenborn, Bestandsverz. Nr. 6 Fl.St. 1398/12, Gebäude- und Freifläche, Kinderlehre 2, zu 3428 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): auf 434.000,- EUR.

Gemäß Gutachten: unbebautes Grundstück, genutzt als Bauplatz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. August 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Marliese Milic**, Enkenbach-Alsenborn 2, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 4. Dezember 2008

- 2 K 123/08 -

Das Amtsgericht

9876.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederkirchen Blatt 1118 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 3. März 2009, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 3550 der Gemarkung Niederkirchen, Freifläche, Am Schlauweg, zu 840 qm. Verkehrswert: 201.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11. September 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Erich Höser** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. Dezember 2008

- 4 K 151/08 -

Das Amtsgericht

9877.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hohenecken Blatt 1015 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 12. März 2009, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung / Grundbuch Hohenecken Blatt 1015 Flurstück 218/18, Bauplatz, Vogelweher Straße 29, 693 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 215.000,- EUR

Eigentümer bei Anordnung: **Knörr, Marco** und **Sarina**.

Laut Schätzer: 2-geschossiges Zweifamilienhaus, nicht unterkellert, Erdgeschoss, Dachgeschoss, Spitzboden, Wohnfläche: 2 x 116,4 m², Bauj. 2005, nicht fertiggestellt.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 4. Dezember 2008

- 5 K 37/08 -

Das Amtsgericht

9878.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederberg Blatt 1068 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. Februar 2009, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

„Einfamilienhaus“ lfd. Nr. 2 Flur 1 Flurstück 634/165, Gebäude- und Freifläche,

Neuer Weg 1A, zu 587 qm, wie folgt festgesetzt: 74.000,- EUR (in Worten: vierundsiebzigtausend Euro); „Einfamilienhaus“ lfd. Nr. 3 Flur 1 Flurstück 636/165, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 1A, zu 507 qm, wie folgt festgesetzt: 63.000,- EUR (in Worten: dreiundsechzigtausend Euro); „Verkehrsfläche“ lfd. Nr. 4 Flur 1 Flurstück 774/165, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 1A, zu 037 qm, wie folgt festgesetzt: 2000,- EUR (in Worten: zweitausend Euro) sowie „Bauplatz“ lfd. Nr. 5 Flur 1 Flurstück 645/165, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 1A, zu 341 qm, wie folgt festgesetzt: 56.000,- EUR (in Worten: sechshundertsechzigtausend Euro); „Waldfläche“ lfd. Nr. 6 Flur 1 Flurstück 676/165, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 1A, zu 525 qm, wie folgt festgesetzt: 230,- EUR (in Worten: zweihundertdreißig Euro); „Waldfläche“ lfd. Nr. 7 Flur 1 Flurstück 675/185, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 1A, zu 320 qm, wie folgt festgesetzt: 480,- EUR (in Worten: vierhundertachtzig Euro); „Waldfläche“ lfd. Nr. 8 Flur 1 Flurstück 657/354, Waldfläche, Im Schlinggraben; zu 160 qm, wie folgt festgesetzt: 240,- EUR (in Worten: zweihundertvierzig Euro) und „Waldfläche“ lfd. Nr. 9 Flur 1 Flurstück 658/185, Waldfläche, Im Schlinggraben, zu 698 qm, wie folgt festgesetzt: 1050,- EUR (in Worten: eintausendfünfzig Euro). Die Grundstücke lfd. Nr. 2 und 3 stellen eine wirtschaftliche Einheit dar, da mit einem einheitlichen Bauwerk überbaut (Gruppenverkehrswert „Einfamilienhaus“ = 137.000,- EUR). Die Grundstücke insgesamt stellen eine wirtschaftliche Einheit dar (Gesamtverkehrswert „Einfamilienhaus nebst unbebauten Flächen“ = 197.000,- EUR). Es handelt sich laut Gutachten um bebaute (eingeschossiges, z.Zt. eigengenutztes Einfamilienhaus, vermutlich um 1945) und unbebaute Grundstücke in Koblenz-Niederberg. Anmerkungen des Gutachters: Da das Wohnhaus nur kurz von innen besichtigt werden konnte, können nur eingeschränkte Angaben über die Grundrisseinteilung und deren Ausstattungsmerkmale gemacht werden. Der Zustand des Objekts ist zwar noch bewohnbar, aber überwiegend nicht mehr zeitgemäß. Unmittelbar im Anschluss an das Gebäude befindet sich ein kleines, gemauertes, aber nicht mehr nutzbares Schwimmbecken. Ferner befindet sich in der Nähe des Wohngebäudes ein quasi im Rohbau befindlicher Schuppen und eine Abfallgrube. Im Bereich der privaten Zufahrt befindet sich eine Bauruine. Es besteht nach den (von außen) erkennbaren Gegebenheiten ein erheblicher Unterhaltungszustand mit erheblichem Investitionsbedarf. Die Außenanlagen und die sonstigen Anlagen befinden sich ebenfalls in einem vernachlässigten Pflege- und Unterhaltungszustand. Die ermittelten Werte unterstellen ein sog. Gesamtausgebot. Bei sog. Einzelausgeboten wäre zusätzlich zu berücksichtigen, dass es sich dann um „gefangene Grundstücke“ ohne Erschließung handelt. Die postalische Lagebezeichnung der bebauten Grundstücke lautet: „Neuer Weg 17“. Hier kein werthaltiges Zubehör (hier ohne nicht werthaltiges Fremdzubehör) vorhanden. Der Zuschlag kann nicht mehr aus den Gründen der §§ 85 a I, 74 a I ZVG (Nichterreichen der 05/10- bzw. 07/10-Grenze) versagt werden.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 25. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 11. Dezember 2008

- 21 K 68/05 -

Das Amtsgericht

9879.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Arenberg (Koblenz) Blatt 1450 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 11. Februar 2009, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

„Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte)“ lfd. Nr. 1 Arenberg Flur 1 Flst. 73/50, Gebäude- und Freifläche, Sonnenallee 16, zu 1041 qm; beachte: lfd. Nr. 2 zu 1 begünstigende Grund-Dienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an Grundstück Arenberg Flur 1 Nr. 73/49 (Blatt 1206) und Flur 1 Nr. 73/45 (Blätter 1310 - 1321); lfd. Nr. 3 zu 1 begünstigende Grund-Dienstbarkeit (Bepflanzungsrecht) an Grundstück Arenberg Flur 1 Nr. 73/49 (Blatt 1206) und Flur 1 Nr. 73/45 (Blätter 1310 - 1321). Verkehrswert: 184.000,- EUR (in Worten: einhundertvierundachtzigtausend Euro). Es handelt sich laut Gutachten um eine Doppelhaushälfte (einseitig angebaut, vermutliches Baujahr um 1930) mit Nebengebäude (Garage mit Stahlschwingtor) in Arenberg, einem Stadtteil von Koblenz. Die Wohnfläche beträgt 119 m². Die Außenanlagen sind in ortüblichem Umfang vorhanden (Wege- und Hofbefestigung aus Betonverbundpflaster, keine wesentlichen Gartenanlagen vorhanden). Das Objekt ist derzeit nach hiesigem Kenntnisstand vermietet.

Anmerkungen des Gutachters: Das Gebäude ist komplett unterkellert. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Der Dachraum ist nicht ausgebaut. Zum Objekt gehört eine Garage. 2005 fanden div. Modernisierungen statt (Heizung, Eingangstür, Elektro, Wasser, Sanitär, Innenausbau). Beheizung erfolgt über Zentralheizung (Brennstoff Gas). Als besondere Bauteile sind Eingangstreppe und Dachaufbauten vorhanden. Die Küchenausstattung ist nicht in der Wertermittlung enthalten. Das Objekt befindet sich in guter Wohn- und Verkehrslage ohne nennenswerte Verkehrsbelastung (Spielstraße). Auf Baumängel wird hingewiesen (teilweise Feuchtigkeitsschäden im Kellergeschoss, Dachraum ohne Wärmedämmung, Eingangstreppe Waschbeton schadhafte). Es besteht mangelnder Wärmeschutz. Es besteht nach den erkennbaren Gegebenheiten ein teilweiser Unterhaltungszustand.

Bes. Hinweis des Gutachters: Das hiesige Versteigerungsgrundstück ist voll erschlossen. Das Baulastenverzeichnis enthält keine Eintragungen. Kein werthaltiges Zubehör (hier ohne nicht werthaltiges Fremdzubehör) vorhanden.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10% des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 10. Dezember 2008

- 21 K 117/07 -

Das Amtsgericht

9880.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gimsbach Blatt 117 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 27. Februar 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd.Nr. 1 Gemarkung Gimsbach Fl.St.Nr. 1431, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Glanstraße 14, 1300 qm. Versteigerungsgegenstand können auch die Hälftanteile des Grundstücks sein. Zusatz: Sandsteingebäude; ursprüngliches Bauernhaus

mit ausgebauten Stallungen und Scheune; umgebaut zum Zweifamilienwohnhaus mit Garage und ebenerdiger Lagerfläche. Das Gebäude ist nur im Bereich des ehemaligen Wohnhauses unterkellert; Dachgeschoss teilweise ausgebaut. Verkehrswert: 147.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Campbell Parnell** und **Adams Daphneals** Miteigentümer, zu je 1/2, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 8. Dezember 2008

- 1 K 17/06 - Das Amtsgericht

9881.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kusel Blatt 2724 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 6. Februar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71 Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Kusel Fl.St.Nr. 2520/4, Gebäude- und Freifläche, Haisbachstraße 13, 458 qm. **Zusatz:** Freistehendes, unterkellertes Einfamilienhaus, eingeschossig mit Satteldach, das Dachgeschoss ist ausgebaut. 1960 Baujahr. 1971 Anbau eines Wohnraums über der Garage. Verkehrswert: 97.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Riede, Klaus-Dieter; Riede, Hans-Georg; Riede, Wolfgang;** in Erbengemeinschaft zu 1/2 und **Riede, Klaus-Dieter; Riede, Wolfgang;** in Erbengemeinschaft zu 1/2 eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 4. Dezember 2008

- 1 K 77/07 - Das Amtsgericht

9882.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dausenau Blatt 2042 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Dausenau Flur 34 Flurstück 86/1, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Werth, Größe: 320 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Dausenau Flur 34 Flurstück 88/3, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Werth 21, Größe: 926 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Dausenau Flur 34 Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Werth 21, Größe: 38 qm; **am Dienstag, dem 24. März 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Das Flurstück 88/3 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, das Flurstück 86/1 wird als zugehörige Gartenfläche genutzt, das Flurstück 240 ist Teil der Zufahrt. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 6600,- EUR für Flurstück 86/1, 144.000,- EUR für Flurstück 88/3 und 2200,- EUR für Flurstück 240. In dem Termin kann der Zuschlag nicht mehr aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 8. Dezember 2008

- 6 K 66/05 - Das Amtsgericht

9883.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Lingenfeld Blatt 813 lfd. Nr. 1 Gemarkung Lingenfeld Flurstück 4176, Schindkautstraße 11, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 650 qm; laut Gutachten bebaut mit Wohnhaus mit Anbau, Hühnerstallung, Garage, Schuppen und Verkaufsstand; Straßenbezeichnung: angeblich: Friedrich-Ebert-Straße 11, 67360 Lingenfeld. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 183.000,- EUR

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 20. September 2006

Versteigerungstermin: **Freitag, den 6. Februar 2009, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 21. November 2008

- 1 K 150/06 - Das Amtsgericht

9884.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Bad Bergzabern Blatt 2982 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1829/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Bergzabern Flurstück 764/2, Hof- und Gebäudefläche, Neubergstraße 3, Größe: 425 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen. Eine Nutzungsregelung bezüglich Kfz-Abstellplätze ist getroffen. Eine Gemeinschaftsordnung ist vereinbart. Lfd. Nr. 2 zu 1 - Grunddienstbarkeit (Benutzung von Stellplätzen) eingetragen in Blätter 3813, 3814, 3815, 3816, 3817, 3818, 3819, 3820, 3221, 3822, 3823, 3824, 3825, 3826 Best.Verz. Nr. 1 Abt. II Nr. 1. Laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus; dreigeschossig; unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; angeblich amtliche Straßenbezeichnung: „Neubergstraße 3, 76887 Bad Bergzabern“. Bei dem Sondereigentum handelt es sich um ein Ladeneigentum. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 145.000,- EUR. Zur Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums bedarf es der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte bis zum 2. Grad der Seitenlinie oder auch bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter, Vergleichsverwalter oder Veräußerung durch die derzeitigen Eigentümer (12. Januar 1981). Ferner gilt dies nicht im Falle der Veräußerung an einen anderen Miteigentümer.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 9. August 2006

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 11. Februar 2009, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 19. November 2008

- 2 K 128/06 - Das Amtsgericht

9885.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Silz Blatt 973 lfd. Nr. 1 Gemarkung Silz Flurstück 3259, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21, Größe: 449 qm, laut Gutachten angeblich bebaut mit einer Garage, Wert: 12.700,- EUR; lfd. Nr. 2 Gemarkung Silz Flurstück 3260, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21, Größe: 653 qm, laut Gutachten angeblich bebaut mit einer Garage, Wert: 14.360,- EUR; lfd. Nr. 3 Gemarkung Silz Flurstück 3260/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21, Größe: 391 qm; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; zweigeschossig, unterkellert; ausbaufähiges Dachgeschoss; freistehend; mit Garagenanbau; angeblich Überbau auf Flurstück 3260 und eventuell bei den Garagen; angeblich amtliche Straßenbezeichnung: „Hauptstraße 21, 76857 Silz“, Wert: 118.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits gemäß § 74 a ZVG wegen Nichterreichens von 7/10 des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 30. August 2006

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 18. Februar 2009, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 11. Dezember 2008

- 2 K 146/06 - Das Amtsgericht

9886.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Rechtenbach Blatt 1300 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 155,52/1000 an Grundstück Gemarkung Rechtenbach Flurstück 122/2, Gebäude- und Freifläche, Talstraße, Größe: 386 qm; Gemarkung Rechtenbach Flurstück 122/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 6, Größe: 399 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Dachgeschoss des Wohnhauses, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. IV; Sondernutzungsregelung ist getroffen hinsichtlich Treppenhaus im Wohnhaus und der Gartenfläche. Sondernutzungsrecht besteht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 4. Laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit einem 2-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus; einseitig angebaut; das Gebäude ist nicht unterkellert; das Dachgeschoss ist ausgebaut. Wert: 90.000,- EUR

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 14. November 2006

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 25. März 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. November 2008

- 3 K 206/06 - Das Amtsgericht

9887.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

a) Wohnungsgrundbuch von Rechtenbach Blatt 1299 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 194,18/1000 an dem Grundstück Gemarkung Rechtenbach Flurstück 122/2, Gebäude- und Freifläche, Talstraße, Größe: 386 qm; Gemarkung Rechtenbach Flurstück 122/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 6, Größe: 399 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Obergeschoss des Wohnhauses im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III; Sondernutzungsregelung ist getroffen hinsichtlich Treppenhaus im Wohnhaus und der Gartenfläche. Sondernutzungsregelung besteht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 3. Laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit einem 2-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus; einseitig angebaut; das Gebäude ist nicht unterkellert; das Dachgeschoss ist ausgebaut. Wert: 105.000,- EUR. b) 1/6-Anteil am Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Rechtenbach Blatt 1281 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Rechtenbach Flurstück 119, Hofraum in Rechtenbach, Größe: 138 qm; Wert: 740,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 22. November 2006

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 25. März 2009, 14.10 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. November 2008

- 3 K 207/06 - Das Amtsgericht

9888.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Siebeldingen Blatt 1247 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/8 an dem Grundstück Gemarkung Siebeldingen Flurstück 283/12, Gebäude- und Freifläche, Außerhalb des Kirchenwingers, Größe: 2402 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Doppelhaushälfte Nr. 3 laut Aufteilungsplan. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Zugewiesen ist das alleinige Sondernutzungsrecht an der im Lageplan gelb umrandeten Grundstücksfläche mit Terrasse Nr. 3 und Parkplatz Nr. 3. Bei vorgenanntem Sondereigentum handelt es sich angeblich um eine Doppelhaushälfte; angebliche Straßenbezeichnung „Bismarkstraße 1 F, 76833 Siebeldingen. Wert: 191.000,- EUR

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 15. November 2006

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 28. April 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 11. Dezember 2008

- 3 K 217/06 - Das Amtsgericht

9889.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Teileigentumsgrundbuch von Kapellen-Drusweiler Blatt 902 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1150/1290 an dem Grundstück Gemarkung Kapellen-Drusweiler Flurstück 190/3, Bauplatz, Brückwiesen, Größe: 2681 qm; laut Gutachten bebaut mit einer 1-geschossigen Halle mit flach geneigtem Dach und einer in Verlängerung angebauten 2-geschossigen Halle; angebliche Straßenbezeichnung; Brückwiesenstraße 4, 76889 Kapellen-Drusweiler; verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Nutzungsregelungen sind getroffen bezüglich PKW-Abstellplätzen im Freien und unbebauter Grundstücksfläche; laut Gutachten handelt sich bei dem vorgenannten Sondereigentum Nr. 3 um das Erdgeschoss der 1-geschossigen Halle und das Erdgeschoss der 2-geschossigen Halle mit Ladengeschäft, Lager, Büros u.a. sowie ein Lager im Obergeschoss der 2-geschossigen Halle. Wert: 336.000,- EUR

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 10. Dezember 2007

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 11. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 21. November 2008

- 4 K 205/07 - Das Amtsgericht

9890.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Kirrweiler Blatt 1667 lfd. Nr. 1 Gemarkung Kirrweiler Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, in der Marktstraße 97, Größe: 100 qm, laut Gutachten angeblich bebaut mit einem sehr alten Einfamilienhaus (errichtet auf den beiden Fl.Nrn. 112 und 111), Wert: 10.200,- EUR; lfd. Nr. 2 Gemarkung Kirrweiler Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 97, Größe: 60 qm, laut Gutachten angeblich bebaut mit einem sehr alten Einfamilienhaus (errichtet auf den beiden Fl.Nrn. 112 und 111), Wert: 6600,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 7. März 2008

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 18. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 21. November 2008

- 4 K 211/07 - Das Amtsgericht

9891.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Sondernheim Blatt 2015 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 63,415/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 629/52, Gebäude- und Freifläche, Jungholzstraße 1 c, Größe: 4019 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 408; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; laut Gutachten ETW im 1. und 2. Dachgeschoss, 1 Zimmer, Duschbad, Kochnische, Schlafraum in Empore gelegen, Abstellraum,

ca. 31 qm Wohnfläche. Wert: 39.600,- EUR. Lfd. Nr. 2 zu 1 - Miteigentumsanteil von 1/168 an Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 629/20, Freifläche, Jungholzstraße, Größe: 312 m²; laut Gutachten verwilderte Grünfläche zur Errichtung eines Spielplatzes gedacht; Wert: 258,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 21. Januar 2008

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 22. April 2009, 14.10 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 9. Dezember 2008

- 3 K 4/08 - Das Amtsgericht

9892.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Oberotterbach Blatt 1245 lfd. Nr. 5 Gemarkung Oberotterbach Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, Weinstraße 24, Größe: 865 qm; laut Gutachten Einfamilienhaus zweigeschossig, DG ausgebaut, mit Anbau, befriedigender Bauzustand, es besteht erheblicher Renovierungsbedarf. Wert: 162.000,- EUR

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 4. Februar 2008

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 21. April 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 8. Dezember 2008

- 3 K 16/08 - Das Amtsgericht

9893.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Annweiler am Trifels Blatt 339 lfd. Nr. 1 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 4803/2, Grünland (Acker), Am Buchholz, Größe: 410 qm; laut Gutachten verwilderte Landwirtschaftsfläche; Wert: 328,- EUR. Lfd. Nr. 2 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3990, Grünland (Acker), Am Rotenberg, Größe: 5490 qm; laut Gutachten Grünland (Wiese); Wert: 4390,- EUR. Lfd. Nr. 6 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3553, Landwirtschaftsfläche, Wald (Holzung), Am Leisbühl, II. Gewanne, Größe: 3820 qm; laut Gutachten Wald; Wert: 3060,- EUR. Lfd. Nr. 7 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3555, Landwirtschaftsfläche, Am Leisbühl, II. Gewanne, Größe: 9470 qm; laut Gutachten Landwirtschaftsfläche (Wiese); Wert: 7580,- EUR. Lfd. Nr. 9 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3956/2, Landwirtschaftsfläche in der Klingelsuppe, Größe: 2420 qm; laut Gutachten Landwirtschaftsfläche; Wert: 968,- EUR. Lfd. Nr. 10 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3986, Landwirtschaftsfläche Am Rothenberg, Größe: 2010 qm; laut Gutachten Landwirtschaftsfläche; Wert: 1610,- EUR. Lfd. Nr. 11 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3986/2, Landwirtschaftsfläche Am Rothenberg, Größe: 2080 qm; laut

Gutachten Landwirtschaftsfläche (Wiese); Wert: 1660,- EUR. Lfd. Nr. 12 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3991, Landwirtschaftsfläche Am Rothenberg, Größe: 4020 qm; laut Gutachten Landwirtschaftsfläche (Wiese); Wert: 3220,- EUR. Lfd. Nr. 13 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3992, Landwirtschaftsfläche Am Rothenberg, Größe: 4020 qm; laut Gutachten Landwirtschaftsfläche (Wiese); Wert: 3220,- EUR. Lfd. Nr. 14 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3993, Landwirtschaftsfläche Am Rothenberg, Größe 2520; laut Gutachten Landwirtschaftsfläche (Wiese); Wert: 2020,- EUR. Lfd. Nr. 15 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 4019/3, Landwirtschaftsfläche Am Rothenberg, Größe: 1100 qm; laut Gutachten verwilderte Landwirtschaftsfläche; Wert: 880,- EUR. Lfd. Nr. 16 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 4199, Gebäude- und Freifläche Sarnstall, Pirmasenser Straße 3, Größe: 830 qm; laut Gutachten zweigeschossiges EFH, nicht unterkellert, DG nicht ausgebaut mit Anbau und Garage, Baujahr 1790, Renovierung 1970; EG: 2 ZKB, ca. 60 qm Wfl. mit Waschküche, Technikraum, Stall u. Scheune; OG: 4 ZKDu, Abstellraum, Balkon, ca. 110 qm Wfl., Dusche nur über Balkon zugänglich; Wert: 102.000,- EUR. Lfd. Nr. 17 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 4425, Landwirtschaftsfläche Im Finstertal, Größe: 1120 qm; laut Gutachten Landwirtschaftsfläche (Wiese); Wert: 896,- EUR. Lfd. Nr. 18 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 4426/2, Landwirtschaftsfläche Im Finstertal, Größe: 1090 qm; laut Gutachten Landwirtschaftsfläche (Wiese); Wert: 872,00 EUR. Lfd. Nr. 22 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 4676/2, Landwirtschaftsfläche Sarnstall, An der Pirmasenser Straße, Größe: 520 qm; laut Gutachten Bauplatz, an der Pirmasenser Straße gelegen; Wert: 21.100,- EUR. Lfd. Nr. 24 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 4803, Landwirtschaftsfläche Am Buchholz, Größe: 410 qm; laut Gutachten verwilderte Landwirtschaftsfläche; Wert: 328,- EUR. Lfd. Nr. 25 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 5050, Wald (Holzung) Am Mittleren Meisenbrunnen, Größe: 1090 qm; laut Gutachten bewaldetes Grundstück; Wert: 436,- EUR. Lfd. Nr. 26 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 5051, Wald (Holzung) Am Mittleren Meisenbrunnen, Größe: 1090 qm; laut Gutachten bewaldetes Grundstück; Wert: 436,- EUR. Lfd. Nr. 27 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 5052, Wald (Holzung) Am Mittleren Meisenbrunnen, Größe: 1940 qm; laut Gutachten bewaldetes Grundstück; Wert: 776,- EUR. Lfd. Nr. 28 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 4792/1, Landwirtschaftsfläche Lina-Hauck-Straße, Größe: 48 qm; Flurstück 4792/2, Landwirtschaftsfläche Lina-Hauck-Straße, Größe: 670 qm; laut Gutachten Bauplatz (bewaldet) an der Lina-Hauck-Straße gelegen; Wert: 18.138,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 13. März 2008

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 19. März 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Verbandsgemeinde Annweiler, 76855 Annweiler, Messplatz 1.

Landau, den 11. Dezember 2008

- 3 K 36/08 - Das Amtsgericht

9894.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Niederhochstadt Blatt 1970 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von

197/1000 an dem Grundstück Gemarkung Niederhochstadt Flurstück 8864, Gebäude- und Freifläche, Im Entenhöbel, Größe: 846 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen nebst Dachterrasse im Dachgeschoss, der Galerie und dem Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. - 6 - bezeichnet; zugewiesen ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. - 6 -; Sondernutzungsrechte bezüglich Pkw-Abstellplätzen 7 bis 9 sind begründet; laut Gutachten Mehrfamilienhaus zweigeschossig, unterkellert, DG ausgebaut mit 6 Wohneinheiten; Lage: Im Entenhöbel 1, 76879 Hochstadt, 3 ZKB, Loggia, Gäste WC, Keller-raum, ca. 90 qm Wfl. Wert: 145.000,- EUR

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 10. März 2008

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 11. Februar 2009, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 11. Dezember 2008

- 3 K 56/08 - Das Amtsgericht

9895.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Mittelhaingeraide Blatt 27 lfd. Nr. 1 Gemarkung 5. Mittelhaingeraide-Kirweiler Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Talstraße, Größe: 1070 qm; laut Gutachten eingeschossiges Einfamilienhaus, teilunterkellert, DG ausgebaut, mit Doppelgarage und Schwimmbad, bestehend aus 9 ZKB sep. WC, 2 sep. Duschen, Speise, Abstellraum und Terrasse, ca. 346 qm Wfl. Grundstück ca. 1070 qm; Wert: 122.000,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 28. April 2008

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 1. April 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 3. Dezember 2008

- 3 K 72/08 - Das Amtsgericht

9896.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Sondernheim Blatt 1806 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 17/1000 an dem Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 2713, Gebäude- und Freifläche, Im Oberwald 40 + 42, 44 + 46, Größe: 3241 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 43. Es sind Sondernutzungsrechte an Terrassen, KFZ-Doppelparkern-, Stellflächen in der Tiefgarage-, Stellflächen im Freien begründet. Laut Gutachten zweigeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus, DG ausgebaut, bestehend aus 53 Wohneinheiten, Baujahr 1995, Objektadresse: Im Oberwald 42, 76726 Gernersheim; hier: ETW im OG gelegen, 2 ZKB, Loggia, TG-Stellplatz, ca. 51 qm Wfl. Wert: 63.300,- EUR

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 19. Mai 2008

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 18. März 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 12. November 2008

- 3 K 96/08 - Das Amtsgericht

9897.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Oberlustadt Blatt 778 lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberlustadt Flurstück 183, Hauptstraße 124, 125, Wohnhaus mit Scheuer, Stall, Schweineställen, Hof und Abort, Größe: 640 qm; laut Gutachten EFH teilunterkellert, DG nicht ausgebaut, nebst Anbau, Werkstatt und Schuppen, Baujahr 1978, Grund ca. 640 qm; Lage: Obere Hauptstraße 124, 67363 Lustadt; Objekt renovierungs- und sanierungsbedürftig, ungepflegt; Nebengebäude teilweise in sehr schlechtem Zustand; Wert: 175.000,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 2. Juni 2008

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 31. März 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 25. November 2008

- 3 K 104/08 - Das Amtsgericht

9898.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Sondernheim Blatt 1992 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 115,863/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 629/52, Gebäude- und Freifläche, Jungholzstraße, Größe: 4019 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 331; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; lfd. Nr. 2 zu 1 - Miteigentumsanteil von 1/168 an Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 629/20, Freifläche Jungholzstraße, Größe: 312 qm; laut Gutachten 2-geschossiges, teilweise 3-geschossiges Mehrfamilienhaus bestehend aus 430 Wohneinheiten, unterkellert, DG ausgebaut, Baujahr 1994; Lage: Jungholzstraße 1c, 76726 Gernersheim; hier: ETW bestehend aus 1 ZKnB, Abstellraum, Balkon im 2. OG, ca. 57 qm Wfl. Wert: 65.153,- EUR

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 27. Juni 2008

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 17. März 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 12. November 2008

- 3 K 124/08 - Das Amtsgericht

9899.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bruchmühlbach Blatt 1092 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Bruchmühlbach BVZNr. 7 Fl.St. 372/13, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 148, 853 qm; 8 zu 7 Giebelrecht an Fl.St. Nr. 373/7 und 373/9; **am Montag, dem 2. März 2009, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude, Kaiserstraße 55, 66849 Landstuhl; laut Gutachten: 2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Bj. 2000; versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 358.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 11. Dezember 2008

- K 17/08 - Das Amtsgericht

9900.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dunzweiler Blatt 1021 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 13. Februar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Dunzweiler Flurstück 182/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 4a, zu 0,0976 ha, Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; Bj. 1981, Verkehrswert: (§ 74 a ZVG): 210.000,- EUR; BV-Nr. 2 Gemarkung Dunzweiler Flurstück 167/3, Landwirtschaftsfläche, In den Klauswiesen, zu 0,0366 ha, unbebautes Grundstück, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 1800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. März 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 19. November 2008

- K 28/08 - Das Amtsgericht

9901.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altenkirchen Blatt 230 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Altenkirchen BVZ-Nr. 6 Fl.St. 4639/5, Gebäude- und Freifläche; Feldstraße 10, 661 qm, laut Gutachten: freistehendes EFH, Baujahr 1952; **am Montag, dem 2. März 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 97.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 11. Dezember 2008

- K 37/08 - Das Amtsgericht

9902.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niedermohr Blatt 554 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 6. März 2009, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Niedermohr Flurstück 283, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Matschberg, zu 0,2080 ha; BV-Nr. 2 Gemarkung Niedermohr Flurstück 284, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Matschberg, zu 0,2102 ha (Wohnhaus u. Garagen / wirtschaftliche Einheit). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 525.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 10. Dezember 2008

- K 44/08 - Das Amtsgericht

9903.

Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Katzenbach Blatt 660 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Katzenbach BVZNr. 1 Fl.St. 60/1, Gebäude- und Freifläche, Obermohrer Straße, 417 qm; laut Gutachten: 2-geschossiges EFH, Bj. 2006; **am Montag, dem 2. März 2009, 8.00 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude, Kaiserstraße 55, 66849 Landstuhl, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 230.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 11. Dezember 2008

- K 67/08 - Das Amtsgericht

9904.

In Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hütschenhausen Blatt 1304 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 27. Februar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Hütschenhausen Flurstück 1397, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße, zu 0,0300 ha (nach Gutachten Zweifamilienhaus; Bj. ca. 1963), Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 131.000,- EUR; BV-Nr. 2 Gemarkung Hütschenhausen Flurstück 1398, Gartenland, An der Schule, zu 0,0200 ha (nach Gutachten unbebautes Grundstück), Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 14.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. August 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 9. Dezember 2008

- K 76/08 - Das Amtsgericht

9905.

In Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Katzenbach Blatt 639 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 27. Februar 2009, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Gemarkung Katzenbach Flurstück 60/2, Gebäude- und Freifläche, Obermohrer Straße 2a, zu 0,0386 ha (Einfamilienhaus, Wfl. ca. 190 qm; Bj. 2007). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 220.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. August 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 8. Dezember 2008

- K 82/08 - Das Amtsgericht

9906.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt/Wied Blatt 4040 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 16. Februar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd.Nr. 1 Flur 32 Nr. 15/1, Gebäude- und Freifläche, Funkenhausen Dorfstraße 4, 2181 qm. Lage: Funkenhausen 6, 53577 Neustadt/Wied. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 184.250,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 8. Dezember 2008

- 6 K 77/06 - Das Amtsgericht

9907.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Linz Blatt 5092 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 9. Februar 2009, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 35 Nr. 219/2, Gebäude- und Freifläche, auf der Donau 4, 141 qm; lfd. Nr. 2 Flur 35 Nr. 203, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 11, 166 qm; lfd. Nr. 5 Flur 35 Nr. 201/1, Gebäude- und Freifläche-Mischnutz, Mittelstraße 7 u. 9, 184 qm. Lage: Mittelstraße 7 - 11 in Linz am Rhein. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Grundstück lfd. Nr. 1: 83.000,- EUR; Grundstück lfd. Nr. 2: 391.828,- EUR; Grundstück lfd. Nr. 5: 438.171,- EUR; Inventar: 194.000,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Cafe, Hotel Garni und 2 Wohnungen sowie einer Bäckerei/Konditorei).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 6. November 2008

- 6 K 26/07 - Das Amtsgericht

9908.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11899 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 16. März 2009, 13.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 145,59/1000-Miteigentumsanteil an Grundstück Fl.St.Nr. 840/9, Gebäude- und Freifläche, Seydlitzstraße 4, zu 169 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 4. OG nebst Balkon und Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. VII. 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad und Balkon, Wfl. ca. 67 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 59.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichtreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 8. Dezember 2008

- 3 K 147/2004 - Das Amtsgericht

9909.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10700 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. März 2009, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 8,75/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St. Nr. 930/6, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Kutterer-Straße 22, zu 175 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss samt Kellerraum; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (1 ZKB, DG links, Toilette, ca. 27 qm Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 43.500,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 9. Dezember 2008

- 3 K 245/04 (P) - Das Amtsgericht

9910.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 13438 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. März 2009, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim 133/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 3312/20, Gebäude- und Freifläche, Arnulfstraße 48, zu 291 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Abstellraum und Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (3 ZKB, Toilette, ca. 62 qm, Bj. ca. 1900/10, Ren. ca. 1970/80).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 60.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 8. Dezember 2008

- 3 K 4/06 (G) - Das Amtsgericht

9911.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 9700 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. März 2009, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim 201/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St. Nr. 3210/29, Gebäude- und Freifläche, Mundenheimer Straße 137, zu 878 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und einem Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (1-Zimmer-Apartment, Duschbad, Toilette, Flur mit Kochnische, Abstellraum im Kellergeschoss, rd. 22 qm Wohnfläche, Bj. ca. 1993/94).

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 33.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 8. Dezember 2008

- 3 K 120/07 (G) - Das Amtsgericht

9912.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Friesenheim Blatt 3503 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. März 2009, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Friesenheim BV-Nr. 4 Fl.St.Nr. 659/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Profit-Straße 13, zu 191 qm (Einfamilienwohnhaus, ca. 102 qm Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 160.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 9. Dezember 2008

- 3 K 161/07 (P) - Das Amtsgericht

9913.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 10661 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 16. März 2009, 14.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim 119,7430/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Mundenheim Fl.St.Nr. 3238/6, Gebäude- und Freifläche, Richard-Dehmel-Straße 2, zu 1886 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22 (2 ZKB, Wfl. ca. 38,66 qm; Gebäude für betreutes Wohnen mit Altenhilfezentrum).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 60.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 8. Dezember 2008

- 3 K 178/2007 - Das Amtsgericht

9914.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Heidesheim Blatt 5361 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. März 2009, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1/2-Anteil an 1 Heidesheim Flur 35 Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 34, 127 qm; 2 Heidesheim Flur 35 Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 34, 12 qm; 3 Heidesheim Flur 35 Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 34, 28 qm; 4 Heidesheim Flur 35 Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 34, 38 qm. Der Verkehrswert für die zu versteigernden 1/2-Anteile wurde festgesetzt auf: lfd. Nr. 1: 9250,- EUR; lfd. Nr. 2: 850,- EUR; lfd. Nr. 3: 2000,- EUR; lfd. Nr. 4: 2750,- EUR. Laut Sachverständigen-gutachten handelt es sich um ein nicht mehr bewohnbares Wohnhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 21. November 2008

- 260 K 4/04 - Das Amtsgericht

9915.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weisenau Blatt 3842 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 25. März 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Anteil von 215/10.000 an dem Erbbaurecht an Grundstücken Grundbuchbezirk Weisenau Blatt 1949 Bestandsverz. Nr. 1 - 5 Weisenau Flur 1 Flurstück 271/1, Gebäude- und Freifläche, Mönchstraße 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 185 qm; Weisenau Flur 1 Flurstück 273/3, Gebäude- und Freifläche, Unland, Mönchstraße 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 4502 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden nebst Abstellraum und Dachterrasse im Haus Nr. 1, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 114. Zur Veräußerung und Belastung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 94.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nicht-Erreichens der 50 %-Grenze versagt.

Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine ca. 69 qm große 3-Zimmer-Wohnung im Haus Mönchstraße 29.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. November 2008

- 260 K 96/06 - Das Amtsgericht

9916.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weisenau Blatt 3845 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 25. März 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Anteil von 203/10.000 an dem Erbbaurecht an Grundstücken Grundbuchbezirk Weisenau Blatt 1949 Bestandsverz. Nr. 1 - 5 Weisenau Flur 1 Flurstück 271/1, Gebäude- und Freifläche, Mönchstraße 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 185 qm; Weisenau Flur 1 Flurstück 273/3, Gebäude- und Freifläche, Unland, Mönchstraße 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 4502 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss nebst Abstellraum und Terrasse im Haus Nr. 2, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 201. Zur Veräußerung und Belastung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 86.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nicht-Erreichens der 50 %-Grenze versagt.

Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine ca. 65 qm große 3-Zimmer-Wohnung im Haus Mönchstraße 27.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. November 2008

- 260 K 97/06 - Das Amtsgericht

9917.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weisenau Blatt 3891 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 25. März 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Anteil von 159/10.000 an dem Erbbaurecht an Grundstücken Grundbuchbezirk Weisenau Blatt 1949 Bestandsverz. Nr. 1 - 5 Weisenau Flur 1 Flurstück 271/1, Gebäude- und Freifläche, Mönchstraße 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 185 qm; Weisenau Flur 1 Flurstück 273/3, Gebäude- und Freifläche, Unland, Mönchstraße 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 4502 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Abstellraum und Balkon im Haus Nr. 4, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 409. Zur Veräußerung und Belastung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

mung des Grundstückseigentümers erforderlich. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 71.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nicht-Ereichens der 50 %-Grenze versagt.

Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine ca. 50 qm große 2-Zimmer-Wohnung im Haus Mönchstraße 33.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. November 2008

- 260 K 98/06 - Das Amtsgericht

9918.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Selzen Blatt 1649 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 16. April 2009, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

2 Selzen Flur 1 Nr. 233/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfgrabenstraße 9, 201 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 189.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienwohnhaus mit drei Wohnungen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 21. November 2008

- 260 K 113/06 - Das Amtsgericht

9919.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mainz Blatt 17767 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 27. April 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 92/10.000 an Grundstück Mainz Flur 15 Nr. 4/1, Gebäude- und Freifläche, Mombacher Straße 85, 85 A, 2019 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 37. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 23.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein ca. 21,22 qm großes 1-Zimmerapartment mit Küche und Bad, Baujahr ca. 1994 im Objekt Mombacher Straße 85.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 21. November 2008

- 260 K 45/08 - Das Amtsgericht

9920.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niedermendig eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Grundbuch von Niedermendig Blatt 3622 lfd. Nr. 1 Gemarkung Niedermendig Flur 10 Flurstück 2920/288, Gebäude- und Freifläche, Saunsstraße 22, Größe: 98 qm; Grundbuch von Niedermendig Blatt 1138 (1/4-Anteil) lfd. Nr. 1 Gemarkung Niedermendig Flur 10 Flurstück 2406/288, Gebäude- und Freifläche, Saunsstraße, Größe: 89 qm; **am Mittwoch, dem 15. April 2009, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Einfamilienhaus, ursprünglich Bj. 1981, Modernisierung in den 1990-iger Jahren, Wohnfläche ca. 84 qm, mit Carport und Fahrweg. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 55.950,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 22. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 8. Dezember 2008

- 2 K 29/08 - Das Amtsgericht

9921.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lachen-Speyerdorf Blatt 4049 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. Februar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Lachen-Speyerdorf Flur Nr. 290/2, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 91, zu 3,26 Ar. Das Grundstück soll mit einem 2-geschossigen Wohnhaus bebaut sein. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 243.000,- EUR festgesetzt worden. In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße, den 15. Dezember 2008

- K 81/06 - Das Amtsgericht

9922.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lambrecht Blatt 2325 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 11. Februar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Lambrecht Fl.Nr. 1980, Gebäude- und Freifläche, Östliche Luhrbachstraße 36, zu 7,00 Ar. Das Grundstück soll mit einem eineinhalb-geschossigen Einfamilienhaus bebaut sein, das ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird (Baujahr um 1924, ab 1997 umfassend renoviert). Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 146.000,- EUR festgesetzt worden.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße, den 8. Dezember 2008

- K 11/08 - Das Amtsgericht

9923.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Segendorf Blatt 2048 Best-Verz.Nr. 1 Flur 9 Nr. 857/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 12, 1,19 Ar. Laut Gutachten Wohngebäude mit Anbau und Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 91.800,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 29. Mai 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 8. Mai 2009, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 101.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 27. November 2008

- 13 K 88/07 - Das Amtsgericht

9924.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Weroth Blatt 495 Best.Verz. Nr. 1 Flur 2 Nr. 82/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 60, 14,38 Ar; Nr. 2 Flur 7 Nr. 53/16, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 60, 0,39 Ar; Nr. 3 Flur 7 Nr. 63/8, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 60, 0,43 Ar; Nr. 4 Flur 7 Nr. 74/47, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 60, 0,47 Ar; Nr. 5 Flur 7 Nr. 75/47, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 60, 11,42 Ar. Laut Gutachten: Eingeschossiges voll unterkellertes 2-Familien-Wohnhaus, ausgebautes Dachgeschoss, 215,84 qm Wohnfläche, 2 Garagen. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 85.090,- EUR, 1480,- EUR, 1635,- EUR, 9205,- EUR, 71.590,- EUR; insgesamt: 169.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 28. August 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 8. Mai 2009, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 101.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 28. November 2008

- 13 K 125/07 - Das Amtsgericht

9925.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Hümmerich Blatt 671 Best.Verz. lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 43/19, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 5, 0,26 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 4 Nr. 42/9, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 5, 4,58 Ar. Laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus mit Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 1560,- EUR, 81.440,- EUR, insgesamt: 83.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 8. November 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 8. Mai 2009, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 101.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 27. November 2008

- 13 K 152/07 - Das Amtsgericht

9926.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Dierdorf Blatt 3072 BV. lfd. Nr. 1 Flur 24 Nr. 102/2, Gebäude- und Freifläche, Hachenburger Straße 1, 2,54 Ar. Laut Gutachten: freistehendes unterkellertes Einfamilienwohnhaus, ca. 162 qm Wohnfläche, es besteht Unterhaltungsstau. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 80.000,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 24. April 2008 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 27. April 2009, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 27. November 2008

- 13 K 37/08 - Das Amtsgericht

9927.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Niederbreitbach Blatt 2185 BV-Nr. 3 Flur 3 Nr. 1644/2, Gebäude- und Freifläche, Jakobus-Wirth-Straße 40, 3,79 Ar. Laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus von weitgehend solider Bausubstanz, jedoch überwiegend sanierungsbedürftig. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 153.000,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 3. Juni 2008 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 12. Februar 2009, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 8. Dezember 2008

- 13 K 49/08 - Das Amtsgericht

9928.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. März 2009, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14635 Miteigentumsanteil zu 120,05/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 1643/4, Gebäude- und Freifläche, Zweibrücker Straße 14, zu 610 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss des Hauptgebäudes nebst Balkon sowie Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14631 bis 14641). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. Mai 1998, eingetragen am 18. Dezember 1998 (Eigentumswohnung zu ca. 93 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 33.000,- EUR). In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 27/07 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 5. Dezember 2008

- 2 K 27/07 - Das Amtsgericht

9929.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. März 2009, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Obersimten Blatt 338 Gemarkung Obersimten Fl.Nr. 230/3, Bauplatz, Waldstraße 18, zu 789 m² (Bauplatz; Verkehrswert: 44.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 97/07 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 11. Dezember 2008

- 2 K 97/07 - Das Amtsgericht

9930.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. März 2009, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Erlenbrunn Blatt 1417 Miteigentumsanteil zu 92/551 an dem Grundstück Gemarkung Erlenbrunn Fl.Nr. 191/5, Gebäude- und Freifläche, Am Simter Weg 18, zu 840 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 8. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1343 bis 1348, 1417). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 14. Oktober 1997, eingetragen am 4. Februar 1998 (Eigentumswohnung in Mehrfamilienhaus, Baujahr 1993, ca. 100 qm Wohnfläche, Verkehrswert 87.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 127/07 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 11. Dezember 2008

- 2 K 127/07 - Das Amtsgericht

9931.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 23. Februar 2009, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13304 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 1017/2, Hauptstraße 73, Gebäude- und Freifläche, zu 454 m² (5-geschoss. Wohn-/Geschäftshaus mit 2-geschoss. Anbauten, Baujahr 1908 - 1970, unterkellert, 8 Wohnungen, Verkaufsfläche, Lagerfläche, Gruppenraum mit Terrasse, ca. 165 m² Gewerbefläche, ca. 131 m² Lagerfläche, ca. 386 m² Wohnfläche, ca. 78.000,- EUR Sicherungs- und Sanierungsaufwand, Verkehrswert: 315.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 8/08 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 8. Dezember 2008

- 1 K 8/08 - Das Amtsgericht

9932.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 2. März 2009, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 11780 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 5742, Gebäude- und Freifläche, Herzogstraße 64, zu 240 m² (Haus mit 3 Wohnungen, Baujahr ca. 1920, unterkellert, ca. 220 m² Wohnfläche, schlechter Zustand, ca. 67.000,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 75.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 138/08 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 3. Dezember 2008

- 1 K 138/08 - Das Amtsgericht

9933.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. März 2009, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Busenberg Blatt 499 Gemarkung Busenberg Fl.Nr. 60/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, zu 311 m²; Gemarkung Busenberg Fl.Nr. 61/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, zu 200 m² (Wohn- und Geschäftshaus -Gaststätte-, Baujahr ca. 1979, 230 qm Nutz- und 73 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 190.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 147/08 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 4. Dezember 2008

- 2 K 147/08 - Das Amtsgericht

9934.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. März 2009, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht

Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Rodalben Blatt 335 Gemarkung Rodalben Fl.Nr. 1007/58, Gebäude- und Freifläche, Schwallbornstraße 6, zu 476 m² (stark renovierungsbedürftiges 1-geschossiges Massivhaus, Baujahr 1950, Anbau 1972, 110 qm Wohnfläche, Verkehrswert: 65.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 159/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 9. Dezember 2008

- 2 K 159/08 - Das Amtsgericht

9935.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. März 2009, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Lemberg Blatt 3076 Miteigentumsanteil zu 31,27/1000 an dem Grundstück Gemarkung Lemberg Fl.Nr. 252/14, Gebäude- und Freifläche, Wildstraße 2, 4, 6, zu 2222 m²; Fl.Nr. 252/145, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 2, 4, 6, zu 396 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im 1. OG, Kellerraum im Garagesgeschoss im Gebäude Wildstraße 4, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13. Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz im Freien Nr. 29. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3064 bis 3088). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder 2. Grades Seitenlinie, durch Zwangsvollstreckung oder durch Insolvenzverwalter. Hinsichtlich der Gemeinschaftsräume und den im Lageplan mit Nr. 1 - 17 bezeichneten Garagenstellplätzen und den mit Nr. 18 - 36 bezeichneten PKW-Stellplätzen sind Nutzungsregelungen getroffen. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8. März 1999, eingetragen am 23. April 1999 (Eigentumswohnung zu ca. 55 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 34.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 175/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 9. Dezember 2008

- 2 K 175/08 - Das Amtsgericht

9936.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Würzweiler

Blatt 301 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 11. März 2009, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

2 Dannenfels Flst.Nr. 680, Ackerland, In der Muld, 2470 qm; 3 Jakobsweiler Flst.Nr. 894, Ackerland, Im Schüsselacker, 1210 qm. Laufende Nr. 2 und 3 laut DLR Westpfalz im Flurbereinigungsverfahren Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen, Ordnr. 106.04, ersetzt durch Jakobsweiler Flst.Nr. 1349, Ackerland, Auf der Hohl, 3578 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 2300,- EUR.

Beschlagnahme: 13. April 2006

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 25. August 2008

- 1 K 58/06 - Das Amtsgericht

9937.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Göllheim Blatt 1659 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 9. März 2009, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Göllheim Flst.Nr. 224, Hof- und Gebäudelfläche, Hauptstraße 62, 440 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 243.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebautes Grundstück. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 7. Juli 2006

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 25. August 2008

- 1 K 94/06 - Das Amtsgericht

9938.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Wohnungs-Grundbuch von Orbis Blatt 589 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. März 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 727/10.000stel an Grundstück Orbis Flst.Nr. 1464/10, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Rothenkircher Weg 13, 1335 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und dem Garagenraum, jeweils Kellergeschoss und im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. VII (laut Gutachten: Wohnfläche 51,45 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 45.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 27. September 2007.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 27. August 2008

- 2 K 153/07 - Das Amtsgericht

9939.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Obermoschel Blatt 950 und 1609 eingetragene Grundbesitz **am Montag, dem 16. März 2009, um**

13.30 Uhr, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Blatt 950: 6 Obermoschel Fl.St. 56/5, Gebäude- und Freifläche, Entengasse, 14 qm (laut Gutachten: Garage), Verkehrswert: 4700,- EUR, 1/2-Anteile je 2350,- EUR; 7 Obermoschel Fl.St. 56/7, Gebäude- und Freifläche, Josefsgasse, 14 qm (laut Gutachten: Garage), Verkehrswert: 4700,- EUR, 1/2-Anteile je 2350,- EUR. Blatt 1609 1 Obermoschel Fl.St. 134/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnhaus Nr. 59, 100 qm (laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus; OG + DG ca. 128 qm Wohnfläche; EG + KG ca. 160 qm Nutzfläche -früher Metzgerei-); 2 zu 1 Grunddienbarkeit (Recht, in die Giebelmauer Balken und Träger einzulegen) Gemarkung Obermoschel Blatt 979 BV. Nr. 1 in Abt. II/1, vermerkt am 28. Oktober 1999; 3 zu 1 Grunddienbarkeit (Gehrecht) an Grundstück Gemarkung Obermoschel Blatt 1293 BV.Nr. 3 in Abt. II/2, vermerkt am 28. Oktober 1999; Verkehrswert: 128.000,- EUR; 1/2-Anteile je 64.000,- EUR.

www.hanmark.de; 1. Beschlagnahme: 12. März 2008.

Rockenhausen, den 26. August 2008

- 2 K 35/08 - Das Amtsgericht

9940.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberwinter Blatt 4279 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 11. Februar 2009, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 108/1000 an dem Grundstück Oberwinter Flur 9 Nr. 1154/556, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 66, 1,64 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts mit Kellerraum Nr. 5, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. V. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 20.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Nicole Jung** in Oberwinter eingetragen.

Sinzig, den 5. Dezember 2008

- 6 K 55/07 - Das Amtsgericht

9941.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 13109 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2 Gemarkung Speyer Flurstück 2038/44, Gebäude- und Freifläche, Werkstraße 10, zu 3702 m²; **am Donnerstag, dem 12. März 2009, 15.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus, Einfamilienhaus und 4 Hallen. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 887.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 11. Dezember 2008

- 5 K 81/07 - Das Amtsgericht

9942.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 25325 eingetragene Grundstück Gemarkung Speyer Flurstück 2038/27, Gebäude- und Freifläche, Werkstraße 12, zu 526 m²; **am Donnerstag,**

dem 26. März 2009, 15.00 Uhr, im Sitzungssaal 1 des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 345.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 11. Dezember 2008

- 5 K 82/07 -

Das Amtsgericht

9943.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Horath Blatt 1527 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 4. März 2009, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Horath BV.-Nr. 6) Flur 11 Nr. 89, Hof- und Gebäudefläche, Röttgerplatz 1, 3,12 Ar; BV.-Nr. 7) Flur 23 Nr. 74, Gebäude- und Freifläche, Röttgerplatz Hs. Nr. 1, 0,35 Ar (Zweifamilienhaus; Bj. um 1900, 1999 Umbau und Erweiterung). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 56.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt, § 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 4. Dezember 2008

- 23 K 116/07 -

Das Amtsgericht

9944.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Irsch Blatt 2002 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 19. März 2009, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Irsch BV.-Nr. 9) Flur 18 Nr. 539/2, Gebäude- und Freifläche, Grünanlage, Georgstraße 13, 17,06 Ar (Einfamilienhaus; ca. 212 qm Wfl.; Garage). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 280.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 14. November 2008

- 23 K 144/07 -

Das Amtsgericht

9945.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kell am See Blatt 3712 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 23. April 2009, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 50/100 an Grundstück Gemarkung Kell Flur 15 Nr. 150/1, Verkehrsfläche (K 75), Brückenstraße, 0,05 Ar; Flur 15 Nr. 150/2, Verkehrsfläche, Brückenstraße, 0,08 Ar; Flur 15 Nr. 150/3, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 4, 9,21 Ar; verbunden mit Sondereigentum an dem Wohngebäude, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet; mit Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche im Katasterplan mit den Buchstaben C-E-F-G-D eingegrenzt; ohne Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche im Katasterplan mit den Buchstaben A-B-C-D-A eingegrenzt. Sondernutzungsrecht besteht weiter an der Lageplan mit den Buchstaben J-K-M-L-J eingegrenzt.

grenzten Grundstücksfläche, mit Ausnahme desjenigen Grundstücksanteils, welcher im Plan mit gelber Farbe dargestellt ist; das Sondernutzungsrecht an der bisherigen Grundstücksfläche, im Lageplan mit den Buchstaben C-E-F-G-D eingegrenzt, ist eingeschränkt (Doppelhaushälfte; ca. 94 qm Wfl.). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 57.200,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 21. November 2008

- 23 K 26/08 -

Das Amtsgericht

9946.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Marienberg Blatt 2425 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 11. März 2009, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Bad Marienberg lfd. Nr. 3 Flur 10 Nr. 90/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 2, 832 m². Ehemaliges Restaurant „Pfeffermühle“ und zwei Wohneinheiten.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 415.000,- EUR zzgl. 24.800,- EUR Betriebszubehör. In einem Vortermine ist der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 11. Dezember 2008

- 12 K 91/06 -

Das Amtsgericht

9947.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Norken Blatt 931 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Februar 2009, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Norken lfd. Nr. 1 Flur 17 Nr. 2184/5, Gebäude- und Freifläche, Köln-Leipziger-Straße 17, 594 m². Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Ökonomietrakt.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 90.000,- EUR. In einem Vortermine ist der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 8. Dezember 2008

- 12 K 82/07 -

Das Amtsgericht

9948.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unnau Blatt 1235 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. Februar 2009, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Unnau lfd. Nr. 3 Flur 18 Nr. 358/4, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße, 1567 m². Produktions- und Lagerhalle mit eingebautem Bürotrakt und weitere Nebenanlagen. Weitere Informationen beim Amtsgericht.

Verkehrswert: 143.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 13. November 2008

- 12 K 204/07 -

Das Amtsgericht

9949.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberrod Blatt 953 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. März 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Oberrod lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 37, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 17, 328 m². Das Grundstück ist mit einem Einfamilien-Wohnhaus mit Einliegerwohnung bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 114.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 9. Dezember 2008

- 13 K 83/07 -

Das Amtsgericht

9950.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elsoff Blatt 1279 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. März 2009, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Elsoff lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 336, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 7, 658 m². Das Grundstück ist mit einem freistehenden Zweifamilienwohnhaus bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 58.500,- EUR. Im Versteigerungstermin am 20. Februar 2008 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 11. Dezember 2008

- 13 K 101/07 -

Das Amtsgericht

9951.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zehnhausen bei Rennerod Blatt 679 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 11. März 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Zehnhausen bei Rennerod lfd. Nr. 1 Flur 22 Nr. 61, Gebäude- und Freifläche, Westend 18, 770 m². Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Garage und Carport bebaut (Baujahr: ca. 2001; Wohnfläche ca. 100 m²).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 148.000,- EUR. In einem Vortermine wurde der Zuschlag nach § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 11. Dezember 2008

- 13 K 57/08 -

Das Amtsgericht

9952.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eisenschmitt Blatt 979 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 10. März 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 13 Nr. 48, Gebäude- und Freifläche, Überscheid 5, 2,26 Ar (107.000,- EUR); lfd. Nr. 2 Flur 13 Nr. 49, Waldfläche,

Kübelberg, 1,77 Ar (100,- EUR); lfd. Nr. 3 Flur 13 Nr. 83/50, Waldfläche, Kübelberg, 21,24 Ar (1100,- EUR); lfd. Nr. 4 Flur 13 Nr. 84/50, Waldfläche, Kübelberg, 1,75 Ar (100,- EUR). Bei den in Klammern stehenden Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Thomas und Jaqueline Steindl**, Beethovenring 34, 06869 Coswig/Anhalt, im Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt.

Wittlich, den 4. November 2008

- 12 K 50/07 - Das Amtsgericht

9953.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Worms Blatt 10108 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. Februar 2009, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 556/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Worms Flur 1 Flurstück 235/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pfauenpforte 2, 526 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12. Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit 3 Zimmern, Flur, Küche, Bad, Balkon sowie Kellerraum mit einer Wohnfläche von ca. 73 qm im 1. Obergeschoss eines 4-geschossigen Mehrfamilienhauses; Baujahr ca. 1972. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 64.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. August 2006 in das Grundbuch eingetragen.

In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Absatz 1 ZVG versagt.

Worms, den 9. Dezember 2008

- 15 K 27/06 - Das Amtsgericht

9954.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gundersheim Blatt 2483 nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 4. Februar 2009, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Gundersheim Flur 1 Flurstück 45/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, 548 qm; Best. Verz. Nr. 2 Gemarkung Gundersheim Flur 1 Flurstück 46/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, 86 qm. Laut Gutachten bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit einem Laden (Bäckerei) im Erdgeschoss sowie 2 Wohnungen im Obergeschoss (Vorderhaus), Baujahr ca. 1974; sowie einem zweigeschossigen Wohnhaus mit Werkräumen im Erdgeschoss und einer Wohnung im Dachgeschoss (Hinterhaus), Baujahr ca. 1900 und einer Scheune. Die Verkehrswerte der Grundstücke sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: 187.000,- EUR für das Grundstück Flur 1 Nr. 45/1 (BV-Nr. 1); 6000,- EUR für das Grundstück Flur 1 Nr. 46/1 (BV-Nr. 2).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. April 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 9. Dezember 2008

- 15 K 12/07 - Das Amtsgericht

9955.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Grundbüchern von Worms Blatt 13242 und Blatt 13386 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 11. Februar 2009, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

1.) Grundbuch von Worms Blatt 13242 51,58/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 22 Flurstück 20/5, Gebäude- und Freifläche, Behrbergung, Gutleutstraße 4, 6, Im Katterloch 4, 3995 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Haus A 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 23. 2.) Grundbuch von Worms Blatt 13386 2/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 22 Flurstück 20/5, Gebäude- und Freifläche, Behrbergung, Gutleutstraße 4, 6, Im Katterloch 4, 3995 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an Tiefgaragenstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 23. Laut Gutachten handelt es sich um eine Hotelzimmerinheit mit Wohn/Schlafraum, Vorraum mit eingebauter Küche im Garderobenschrank sowie Duschbad/WC mit einer Wohnfläche von ca. 19,46 qm in einem 3-geschossigen Gästehaus nebst Tiefgaragenstellplatz; Baujahr 1996. Die Verkehrswerte des Grundbesitzes sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: 1.) Grundbuch von Worms Blatt 13242: 19.500,- EUR; 2.) Grundbuch von Worms Blatt 13386: 4000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 5. Juni 2007 in die Grundbücher eingetragen.

Worms, den 9. Dezember 2008

- 15 K 13/07 - Das Amtsgericht

9956.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ibersheim Blatt 625 nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 25. Februar 2009, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Best. Verz. Nr. 3 Gemarkung Ibersheim Flur 1 Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Banatstraße 9, 935 qm. Laut Gutachten bebaut mit zwei Einfamilienhäusern und Garage sowie Nebengebäuden. Das Wohnhaus 1 besteht aus 5 Zimmern, Flur, Küche, Bad/WC, Balkon und Kammer und hat eine Wohnfläche von ca. 102 qm; Baujahr ca. 1959. Das Wohnhaus 2 besteht aus 5 Zimmern, Diele, Flur, Küche und Bad/WC und hat eine Wohnfläche von ca. 142 qm, Baujahr 1999. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 133.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23. August 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 9. Dezember 2008

- 15 K 18/07 - Das Amtsgericht

9957.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Großbundenbach Blatt 478 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. März 2009, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Großbundenbach Flst. 241/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 35, zu 889 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 170.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 4. Dezember 2008

- K 114/06 - Das Amtsgericht

9958.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 7904 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. März 2009, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 424,10/100.000 an dem Grundstück der Gemarkung Zweibrücken, bestehend aus folgenden Flurstücken: Das Grundstück beschreibt sich aufgrund Fortführungsnachweis Nr. 00365/2007-001-1 nunmehr: Flst. 2885/73, Gebäude- und Freifläche, Louisianastraße, zu 632 m²; Flst. 2885/74, Gebäude- und Freifläche, Louisianastraße 1, 3, zu 2048 m²; Flst. 2885/76, Verkehrsfläche, Louisianastraße, zu 50 m²; Flst. 2885/77, Gebäude- und Freifläche, Louisianastraße, zu 618 m²; Flst. 2885/78, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße, zu 199 m²; Flst. 2885/79, Verkehrsfläche, Pennsylvaniastraße, zu 55 m²; Flst. 2885/80, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße 5, 7, zu 2527 m²; Flst. 2885/81, Verkehrsfläche, Pennsylvaniastraße, zu 38 m²; Flst. 2885/84, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße, zu 50 m²; Flst. 2885/85, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße, zu 33 m²; Flst. 2885/86, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße, zu 34 m²; Flst. 2885/87, Verkehrsfläche, Delawarestraße, zu 656 m²; Flst. 2885/88, Gebäude- und Freifläche, Delawarestraße, zu 765 m²; Flst. 2885/89 Verkehrsfläche, Delawarestraße, zu 479 m²; Flst. 2885/90, Gebäude- und Freifläche, Delawarestraße 1, 3, 5, zu 3322 m²; Flst. 2885/91, Gebäude- und Freifläche, Delawarestraße 2, 4, 6, zu 5545 m²; Flst. 2885/92, Verkehrsfläche, Delawarestraße, zu 1858 m²; Flst. 2885/93, Gebäude- und Freifläche, Landstuhler Straße, zu 817 m²; Flst. 2885/94, Gebäude- und Freifläche, Virginiastraße 8, 10, 12, zu 3286 m²; Flst. 2885/95, Verkehrsfläche, Delawarestraße, zu 597 m²; Flst. 2885/96, Gebäude- und Freifläche, Virginiastraße 7, 9, 11, zu 4086 m²; Flst. 2885/97, Gebäude- und Freifläche, Delawarestraße 14, 16, 18, zu 3083 m²; Flst. 2885/98, Verkehrsfläche, Pennsylvaniastraße, zu 577 m²; Flst. 2885/99, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße 21, 23, 25, zu 5088 m²; Flst. 2885/100, Gebäude- und Freifläche, Texasstraße 27, 29, 31, zu 4904 m²; Flst. 2885/101, Verkehrsfläche, Texasstraße, zu 650 m²; Flst. 2885/102, Verkehrsfläche, Texasstraße, zu 110 m²; Flst. 2885/103, Gebäude- und Freifläche, Texasstraße, zu 524 m²; Flst. 2885/104, Verkehrsfläche, Texasstraße, zu 99 m²; Flst. 2885/105, Gebäude- und Freifläche, Texasstraße 22, 24, zu 1873 m²; Flst. 2885/106, Verkehrsfläche, Texasstraße, zu 1047 m²; Flst. 2885/107, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße 10, 12, zu 1934 m²; Flst. 2885/108, Gebäude- und Freifläche, Texasstraße 13, 15, 17, zu 3238 m²; Flst. 2885/109, Verkehrsfläche, Texasstraße, zu 1870 m²; Flst. 2885/110, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße, zu 543 m²; Flst. 2885/ 111, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße 2, 4, zu 2067 m²; Flst. 2885/112, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße, zu 520 m²; Flst. 2885/113, Verkehrsfläche, Pennsylvaniastraße, zu 6101 m²; Flst. 2885/114, Gebäude- und Freifläche,

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

Pennsylvaniasstraße 1, 3, zu 2151 m²; Flst. 2885/153, Verkehrsfläche, Louisianasstraße, zu 5498 m² (die vorstehenden Flurstücke bilden ein Grundstück im Rechtssinne); verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller im Gebäude K, Pennsylvaniasstraße 2, 4, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 12; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 7801 bis Blatt 7940); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bezüglich Grundstücksteilflächen und Kfz-Stellplätzen sind vereinbart.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 88.000,- EUR. Im Termin vom 8. Juli 2008 war der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Das Objekt liegt in einem Sanierungsgebiet. Mit nicht unerheblichen weiteren Kosten (evt. auch Kostenvorschüssen) hierfür ist zu rechnen.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 4. Dezember 2008

- K 9/07 -

Das Amtsgericht

9959.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt

8066 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. März 2009, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogsstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Zweibrücken Flurstück 1348/40, Gebäude- und Freifläche, Buchenweg 15a, zu 369 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 226.000,- EUR.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Zweibrücken, den 20. November 2008

- K 21/07 -

Das Amtsgericht